Staats-Materialien.

Zweyten Bandes
Drittes Stück. 1784.

Inhalt.

Von diesen Staatsmaterialien, welche historische, politische, Handlungs- und statistische Aufsätze enthalten, kömmt immer aller zwey Monate ein Stück von 8 Bogen in groß 8vo heraus: das Stück kostet 7 Gr. den Louisd'or à 5 Rthlr. und wird den Subscribenten postfrey übersendet. Man kann bey den Herrn Commissionnairs der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler subscribiren, so wie bey den hochlöblichen Postämtern. Wenn eine gewisse Buchhandlung in ihrem Verzeichniß der von der Leipziger Ostermesse mitgebrachten Bücher angekündiget hat, daß sie die Verlagsartikel der Buchhandlung der Gelehrten in preußischem Courant, um eben den Preis den Liebhabern überlassen wolle, als sie die Verlagskasse und Buchhandlung der Gelehrten in Golde verkauft: so ist dieses ein blosser Irrthum. Denn als von eben dieser Buchhandlung die Staatsmaterialien des Herrn Pr. Hausen verlangt wurden: so mußte der Käufer jedes Stück mit 7 gr. 6. pf. bezahlen; mithin um eben den Preis, als sie die Herrn Commissionnairs und die löblichen Postämter in preußischen Landen verkaufen. Diese nehmen auch entweder 7 gl. in Gold für das einzelne Stück oder 7 gr. 6 pf. im preußischen Courant. Die Anerbietung, daß das Porto auf die Bücher nicht geschlagen werden sollte, konnte diese Buchhandlung sehr leicht machen: denn wir übersenden alle unsere Verlagsartikel postfrey. Dessau und Leipzig, den 12ten Julius 1784.

Verlagskasse und Buchhandlung
der Gelehrten.

* * *

Die mir aus den Mecklenburgischen übersendeten Vierjährigen Kirchenlisten vom 1sten Advent 1779 bis zum 1sten Ad-

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Zweyten Bandes

Drittes Stück.

Dessau, 1784.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Politisches Verhältniß des Staats der vereinigten Niederlande gegen die spanischen, jetzo österreichischen Niederlande, vom Münsterischen Frieden 1648 bis 1784, zur Erläuterung der allerneuesten Ansprüche des Wiener Hofes, vorzüglich auf Mastricht und die Grafschaft Vroenhove.

Es ist bekannt, daß der Wiener Hof vor einigen Wochen einige neue Forderungen an den Staat der vereinigten Niederlande gemacht hat. Ohne diejenigen anzuführen, die sich auf den Inhalt des Gränzvertrages von 1664 beziehen, und die wir in den vorhergehenden Stücken erläutert, so verdienen vorzüglich folgende die Aufmerksamkeit.

„Die Generalstaaten sollen der, durch den Tractat vom 30 August 1673 eingegangenen Verbindlichkeit ein Genüge thun, und endlich dem Kayser die Stadt Mastricht und die Grafschaft Vroenhove mit ihren Theilen in dem Lande von Overmaze zurück geben, die sie unrechtmäßiger Weise und gegen den Inhalt des gedachten Tractats zurückhalten. —

„Sie sollen dem Kayser alles das zurückgeben, was ihm wegen der Stadt und des Marquisats von Bergen-op-Zoom, der Stadt und der Baronie von Breda und anderer Theile des holländischen Brabants zukömmt, ihm den Antheil an den Renten, die auf den alten Bestand der Provinz Brabant affektiret

sind, vergüten, auch ausser der gänzlichen Zurückgabe des Kapitals, von dem Augenblick an zu rechnen, da diese Besitzungen unter die Souverainität der Republik gekommen sind, künftig das Contingent auf dem Fuß, worüber man übereinkommen wird, abtragen." — Ferner verlangt der Wiener Hof: Zwey Millionen Livres, welche Frankreich nach dem Inhalt des Achner Friedens von 1748 an Holland wegen der aus den niederländischen Plätzen weggeführten Artillerie soll bezahlet haben: und 337,640 Fl. als Schuldforderungen einzelner Magiſträte und Particuliers." —

Alle diese Anforderungen gründen sich auf Begebenheiten, die einen Zeitraum von mehr als 150 Jahren in sich fassen, auf Staatsverträge und auf Verbindungen, welche das zeitige Staatssystem nothwendig machte. Inzwischen stunden beyde Staaten in den vorhergehenden Zeiten immer in einem wechselseitigen politischen Verhältnisse, daß man also Gegenansprüche und Gegenforderungen von Seiten des Staats der vereinigten Niederlande vielleicht erwarten kann. Ueber Gegenstände dieser Art öffentlich zu urtheilen, enthält sich billig eine Privatperson; indem sie aber den Zusammenhang der Begebenheiten darstellt, und nur historische Staatsverträge erläutert, so setzt sie den Kenner von selbst in Stand zu urtheilen, das Publikum aber übersiehet wenigstens die Begebenheiten der vorhergehenden Zeit lichtvoller.

Seit Heinrich des IVten, Königes von Frankreich, Thronbesteigung war zwischen dieser Krone und dem Staate der vereinigten Niederlande die genaueste Freundschaft, welche die Politik der damaligen Zeit, wegen

Spa-

Spaniens Uebergewicht, beyden Theilen gleich nothwendig machte.

So aber, wie sich dieses Uebergewicht im Fortgange des Niederländischen Krieges, vorzüglich seit jenem Zeitpunkt, als Frankreich, nach den Rathschlägen des Staats der vereinigten Niederlande, Spanien den Krieg erklärte, verlohr: so veränderten sich ebenfalls diese Grundsätze der Politik. Frankreich erhob sich in dem Fortgange dieses Krieges, und Spanien empfand die Nothwendigkeit, die Freundschaft Hollands zu schätzen, nicht den geringsten Platz, welchen die Holländer weggenommen, zurück zu fordern, ja selbst dieser Republik und dem Hause Oranien ganze Provinzien anzubieten. *).

Auf der andern Seite fürchtete nunmehr der Staat der vereinigten Niederlande die Uebermacht seines alten Bundesgenossen Frankreichs; und die Politik machte es nothwendig, ihren ehemaligen Feind Spanien wider selbigen in Schutz zu nehmen. Denn des Cardinals Mazarin Staats- 1646 absichten waren, die übrigen spanischen Niederlande nebst der Grafschaft Burgund an Frankreich zu bringen, und gegen die eroberten Provinzien, Catalonien und Roußilion, umzutauschen. Um diese Vorschläge dem spanischen Hofe gefälliger zu machen, schlug dieser staatskluge Mi-

 ni-

*) Memoire de son Eminence. (Cardinal Mazarin) Du 12 Janvier 1646 in Negociations secretes touchant la Paix de Münster & d'Osnabrüg. Tom. III. S. 11. u. 12.

nister eine Vermählung zwischen seinem Könige und der einzigen Tochter Philipp des IVten vor. Diese Vermählung zeigte so gar bey den damaligen Familienumständen des spanischen Hofes eine nicht eben entfernte Hofnung, mit der Zeit selbst die spanische Monarchie zu erhalten. Denn schon damals sagte Mazarin jene Lehre des französischen Staatsrechts in geheim, die nachher öffentlich behauptet wurde: daß eine jede Entsagung dieser Prinzeßin auf die Erbfolge vergeblich und fruchtlos sey *). So veränderte Umstände in dem Staatssystem Europens, und jene Politik des Cardinals, welche dem Hause Oranien nicht verborgen blieb, beförderten die Staats-Verträge zu Münster in den Jahren 1647 und 1648.

1647
1648

Mit dem Hause Oranien verglich sich Philipp der IV wegen einiger besondern Anforderungen zuerst, um mit dem Beystande dieses Hauses den Staat der vereinigten Niederlande desto eher zum Frieden zu bewegen. Es wurden im Jahre 1647 zwey Staatsverträge, der erste zwischen Philipp dem IVten und dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien am 8ten Januar, so wie der andere nach Friedrich Heinrichs Absterben am 27. December mit dessen Sohne Wilhelm geschlossen. Nach ihrem Inhalt wurden dem Hause Oranien die Herrschaften Montfort und Thurnhout, (wobey die Krone Spanien die Ein-künfte

1647

*) Memoire du 20. Janvier 1646 a. a. O. S. 20 - 24.

künfte der ersten Herrschaft bis auf 32000 Fl. zu erhöhen versprach) ferner die Hälfte der Marggrafschaft Bergen-op-Zoom, und die Stadt und Herrlichkeit Zevenbergen abgetreten. Zugleich machte sich Spanien verbindlich, daß die Grafschaft Meurs zu einem von den deutschen Reich zu Lehn gehenden Herzogthum erhoben, und dessen Einkünfte jährlich mit 10,000 Rthlr. vermehrt werden sollten. Das Haus Oranien aber trat der Krone Spanien das Recht auf einige Herrschaften, als: Diest, Voorst, Herstal, Grinbergen, Meerhout u. s. w. und auf den Oranischen Pallast zu Brüssel ab *). Diese zwey Staatsverträge wurden im Münsterischen Frieden zwischen dem Staate der vereinigten Niederlande und der Krone Spanien ausdrücklich bestätiget, **) und obgleich nachher die Staaten wegen zweyer Artikel einige Veränderungen machten, so hatten selbige dennoch auf den wesentlichen Inhalt dieser Staatsverträge nicht den geringsten Einfluß ***). Holand hatte sich demnach von Frankreich getrennt, und um desto nothwendiger wurde eine genauere Verbindung zwischen diesem Freystaate und der Krone Spanien. Hierzu kamen noch andere Ursachen, welche Hollands Freundschaft den

*) Beyde Staatsverträge stehen beym Du Mont. Corps Diplomatique Tom. VI. Partie I. S. 365 und 427.

**) Traité de Paix entre Philippe IV. &c. beym Du-Mont a. a. O. S. 432.

***) Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Theil V. S. 227.

den spanischen Niederlanden sehr schätzbar machten. Selbige waren so viele Jahre der Schauplatz des Krieges gewesen, und waren es noch. Sie hatten daher den grösten Theil ihrer Handlung verlohren, und sahen sich genöthiget, die meisten Bedürfnisse aus den vereinigten Niederlanden zu nehmen, welchen der Münsterische Friede das Recht gab, die Schelde versperret zu halten. Hierzu kam, daß Spanien und Frankreich den Krieg fortsetzten, diese letzte Krone aber bey jeder Gelegenheit dem neuen Freystaate Mißvergnügen und Unwillen über die Trennung ihrer ehemaligen Verbindungen zu erkennen gab. Auch dieser Umstand vereinigte beyde Staaten noch genauer, so daß man anfing, das Interesse und die Verhältnisse beyder Staaten in Staatshandlungen als unzertrennbar zu betrachten. Unterdessen war die Vollziehung der Staatsvertrige von 1647. einigen Schwierigkeiten unterworfen. Die Fürsten von Hohenzollern besaßen die eine Hälfte von der Marggrafschaft Bergen-op-Zoom, welche dem Hause Oranien abgetreten werden sollte *).

Für diese konnte man kein Aequivalent finden. 1650 Unterdessen starb Wilhelm der Zweyte, und seine hinterlassene Gemahlin verglich sich im Namen ihres unmündigen Sohnes Wilhelm Heinrich wegen der einen Hälfte von der Marggraf-

*) S. meine Abhandlung: über die Marggrafschaft Bergen-op-Zoom im historischen Portefeville Jahrgang 1782. S. 708.

grafschaft Bergen-op-Zoom mit der Krone Spa- 1651
nien. Nach dem Inhalt dieses Vergleichs machte
sich Spanien verbindlich, dem Hause Oranien
zur Vergütigung der nicht erhaltenen Hälfte von
Bergen-op-Zoom sofort die Summe von
500,000 Gulden, ausserdem aber noch eine
jährliche Rente von 80,000 Gulden zu bezah-
len *).

Wegen Bezahlung dieser Summe und Ren-
te sollten die königlichen Domainen, besonders
in Brabant und Flandern, verhaftet seyn. Von
der ersten Summe blieben übrigens zweyhundert
zwanzig tausend Gulden unbezahlt, und auf die
jährliche Rente wurden auch nur wenige Gelder
abgetragen. Dies wird die fernere Geschichte dieser
Staatsverträge bestätigen. Mit der Krone Spa-
nien suchte der Staat der vereinigten Niederlande
jene Mißhelligkeiten, welche der dunkle Inhalt
einiger Artikel des Münsterischen Friedens verur-
sachte, nach und nach zu heben. Der Pyrenäi-
sche Friede gab Frankreich von der Seite der Nie- 1659
derlande ein grosses Uebergewicht. Hierzu kam
die Vermählung der ältesten spanischen Infantin
mit Ludewig dem Vierzehnten, welche, aller
eidlichen Entsagungen ohnerachtet, in künftigen
Zeiten eine noch fürchterlichere Vergrösserung der
französischen Macht vermuthen ließ. Philipp der
IVte

*) Du Mont. a. a. O. Tom. VI. P. II. S. 25.
Die 500,000 Gulden sollten in zwey Terminen be-
zahlet werden, 200,000 Fl. alsbald nach Unter-
schrift des Vergleichs, die übrigen 300,000 fünf
Monate nachher.

IVte hatte in der That sehr grosse Zuneigung, mit dem Staate ein beständiges Vertheidigungs-bündniß wegen Erhaltung der spanischen Niederlande zu schliessen. Allein Frankreich trat zu eben der Zeit in Unterhandlung mit der Republik. Philipp ließ dem Staate sehr vortheilhafte Bedingungen anbieten, allein Johann de Witt, der damals alle Staatsgeschäfte regierte, stund bereits mit Frankreich in Unterhandlung. Er sahe diese unnatürliche Verbindung wohl ein, aber die damaligen Grundsätze des englischen Ministeriums und die Handlungs-Eifersucht beyder Völker machten die Freundschaft Frankreichs für Holland unentbehrlich *).

Seit diesem Zeitpunkte hörte eine genauere Verbindung zwischen den beyderseitigen Niederlanden von selbst auf; obgleich sowohl Spanien, als auch der Staat der vereinigten Niederlande wohl einsahen, daß die Vereinigung ihres wechselseitigen Interesse durch ein Bündniß allein die spanischen Niederlande in Sicherheit setzen konnte. Johann de Witt, welcher die künftigen Ansprüche Frankreichs auf diese Niederlande kannte, erschöpfte seine ganze Staatsklugheit, um die Republik Holland in Sicherheit zu setzen. Bald schlug er vor, die spanischen Niederlande zwischen Holland und der Krone Frankreich nach dem Tode Philipps zu theilen, bald aber selbige unter dem Beystande beyder Mächte zu einem Frey-staate

*) Lettres & Negociations entre Mr. Jean de Witt, & Messieurs les Plenipotentiaires des Provinces Unies des Païs-Bas à Amsterdam 1725. Tomes IV. Vol. II. 8. Tom. II. S. 257.

staate zu erheben. König Ludewig der XIVte hörte alle diese Entwürfe an, und ließ sich über selbige in Unterhandlung ein, in der That aber aus keiner andern Ursache, als um seine wahren Staatsabsichten auf die Niederlande und die ganze spanische Monarchie desto mehr zu verbergen *) Diese offenbarten sich zum Theil nach dem Absterben Philipp des IVten. Ludewig der XIVte 1665 rückte mit einer Armee in die Niederlande, und 1667 machte, da er entweder keinen, oder geringen Widerstand fand, ansehnliche Eroberungen. Spanien nahm seine Zuflucht zur Republik Holland, als welche bey diesen Eroberungen nicht gleichgültig bleiben konnte. Allein Johann de Witt wollte Frankreich nicht öffentlich beleidigen, und suchte die französischen Plane nur insgeheim zu untergraben. Er entwarf ein Aussöhnungs-Project für beyde Theile; brachte aber zu dessen Beförderung zugleich ein dreyfaches Bündniß 1668 mit den Kronen Engeland und Schweden zur Richtigkeit, dessen dritter geheimer Artikel die spanischen Niederlande diesmal errettete. Denn in selbigem hieß es ausdrücklich, daß, auf den Fall, wenn Frankreich die Vergleichsbedingungen nicht annehmen und seine Eroberungen in den Niederlanden fortsetzen würde, beyde Mächte, Engeland und Holland, Spanien mit vereinigter Macht zu Wasser und zu Lande Beystand leisten wollten **) Dieser dritte Artikel wurde zwar sehr ge-

*) Lettres & Negociations de Jean de Witt Tom. III. S. 39.

**) Du Mont a. a. O. T. VII. P. I. S. 67.

geheim gehalten, allein Ludewig der XIVte erfuhr ihn, legte die Waffen nieder, und war im 1668 Achner Frieden mit der Abtretung einiger Plätze und den darzu gehörigen Landstrichen, dem Ansehn nach, zufrieden. De Witts Rathschläge hatten also seinen Eroberungen Gränzen gesetzt. Denn selbiger sowohl, als auch die Klügsten bey der Regierung waren überzeugt, daß nur noch ein Feldzug nöthig war, um sich von Seiten des Königes der ganzen spanischen Niederlande zu bemächtigen. Das dreyfache Bündniß sollte übrigens nach dem Achner Frieden fortdauern, und De Witt betrachtete die künftige Erhaltung der spanischen Niederlande als die vornehmste Wirkung desselben. Diese geheime Absicht entdeckte Frankreich, und gab sich daher alle Mühe, selbiges zu trennen. – Selbst bey dem Staate der vereinigten Niederlande machte diese Krone einen Versuch, und bot demselben ein besonderes Bündniß an: aber De Witt blieb seinen Entwürfen getreu *). Einen eben so fruchtlosen Erfolg hatten anfangs die Vorschläge der Krone Frankreich bey Carl dem zweyten, König von Engeland. Der Ritter Temple, welcher als englischer Gesandte im Haag stund, sahe zur Erhaltung des Gleichgewichts von Europa die Beybehaltung des dreyfachen Bündnisses als wesentlich an. Zuletzt aber überwogen die Versprechungen der Krone Frankreich, die Ueberredungen der Herzogin von Orleans, einer Schwester Carls, und vorzüglich

*) Wagenaar allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, sechster Theil. S. 84.

lich auch die Beredsamkeit der bestochenen königlichen Beyschläferin, der Herzogin von Portsmouth, einer gebornen Französin, alle Gründe einer gesunden Staatskunst.

Carl der Zweyte verließ das dreyfache Bündniß, trat mit Frankreich in ein Bündniß wider den Staat der vereinigten Niederlande, und verglich sich schon im voraus über die künftige Theilung ihrer Länder *). 1670

Die Krone Schweden war anfangs mißvergnügt, daß ihr die im dreyfachen Bündnisse von Spanien versprochenen Hülfsgelder nicht abbezahlet wurden: als aber Engeland und Holland 1669 sich dieser Forderungen annahmen, und einen Vergleich vermittelten, so blieb Schweden noch beym dreyfachen Bündnisse standhaft. Es erhielt die Auszahlung der einen Hälfte seiner Forderung, der Ueberrest wurde jedoch von einer Zeit zur andern, aller Vorstellungen von Holland ohnerachtet, verschoben. Frankreich hatte unterdessen nach dem Achner Frieden am schwedischen Hofe 1668 vieles Ansehn erhalten. Der Reichskanzler war während der Minderjährigkeit Carl des XI. mit Geschenken gewonnen. Man zweifelte daher schon damals nicht, daß diese Krone das dreyfache Bündniß verlassen würde. Sie blieb jedoch 1669 einige Jahre standhaft, weil die Reichsräthe auf das Ansehn des Reichskanzlers eifersüchtig waren, und

*) Burnet Geschichte, die er selbst erlebt hat, Theil I. S. 339 und S. 343.

und der Gesandte von Holland, Peter de Groot sie in diesen Grundsätzen bestärkte. Allein nach 1672 dessen Zurückberufung, und als Carl der XIte die Regierung antrat, so wurden die Verbindungen des dreyfachen Bündnisses den von der Krone Frankreich angebotenen Hülfsgeldern aufgeopfert. Schweden trat ebenfalls in ein Bündniß mit der Krone Frankreich *). Auf diese Art war das dreyfache Bündniß völlig getrennet, und alle für die Erhaltung der spanischen Niederlande vom De Witt angewendeten Bemühungen waren auf einmal fruchtlos.

Diese Trennung des dreyfachen Bündnisses schien übrigens Ludewig dem XIVten zur Ausführung seiner Absichten wider Holland noch nicht hinreichend zu seyn. Er bemühte sich auch, andre Fürsten, ausser Engeland und Schweden, nach seinen Absichten zu lenken. Chur-Köln, Braunschweig-Lüneburg und Münster traten den Verbindungen bey, ja selbst der Wiener Hof schloß 1671 mit ihm ein Vertheidigungs-Bündniß.

Vorzüglich wünschte der König mit dem Churhause Brandenburg sich wider Holland zu vereinigen. Allein Friedrich Wilhelm, ohnstreitig einer der größten Fürsten des siebzehnten Jahrhunderts, beurtheilte stets die Staatsangelegenheiten Europens sowohl nach ihren Triebfedern, als auch nach den Folgen für gegenwär-ti-

*) Lettres & Negociations entre Mr. Jean de Witt &c. Tom. IV. S. 260.

tige und künftige Zeiten. Keine Vortheile, welche ihm von Frankreich angeboten wurden, selbst persönlicher Verdruß, den er über das Betragen jener Parthey des de Witt wider das Haus Oranien empfinden muste, konnten ihn bewegen, die Grundsätze einer Politik zu verlassen, welche stets eben so standhaft und unbeweglich bey Unterhandlungen blieb, als sein Heldenmuth in Schlachten *) Er verwarf alle Vorschläge, und warnte den Staat der vereinigten Niederlande als Freund des Hauses Oranien, und als Bundesgenosse der Republik. Die kriegerischen Zurüstungen des Königs von Frankreich wider Holland waren übrigens bekannt; und da ihm Frankreich fast überall an den Höfen zuvorgekommen war, blieb keine andre Verbindung übrig, als die Verbindung mit der Krone Spanien. Beyde Staaten machten zur wesentlichsten Bedingung dieses Bündnisses die Erhaltung der spanischen und vereinigten Niederlande. Sie wurden einig, daß sie einander mit aller Macht Beystand leisten wollten, wenn entweder jene, oder die Republik von Frankreich angegriffen würden **)

1671

Im Jahre 1672 brach endlich jener fürchterliche Krieg aus, welchen Ludewig der XIVte wegen des dreyfachen Bündnisses, das ihm den Achner Frieden abgezwungen, längst wider die Republik Holland beschlossen hatte. Die Verthei-

1672

*) Samuel de Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. XI. §. 5, 6, &. 16.

**) Du Mont Corps Diplomatique Tom. VII. P. I. S. 155.

theidigungsanstalten zu Lande waren von Seiten des Staats äusserst unvollkommen. Mißvergnügen, so wie der Geist der Zwietracht, herrschten ausserdem unter den vereinigten Provinzien, und von Spanien, dem einzigen Bundesgenossen, konnte man nur schwache Hülfe erwarten.

Der einzige Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm der Grosse, errettete damals die Republik von ihrem augenscheinlichen Untergange.

Er trat mit selbiger in ein Bündniß, stellte sich 1672 an die Spitze einer Arme von 20,000 tapfern Brandenburgern, und bewog das Haus Oesterreich, den Grundsätzen seiner tiefeinsehenden Politik zu folgen *). Mit Spanien fieng der Churfurst ebenfalls eine Unterhandlung an, und wünschte, daß diese Krone Frankreich den Krieg erkläre. Denn bis jetzo hatte sie nur ihre Niederlande zum Besten des Staats von Truppen entblößt. Allein selbige machte viele Schwierigkeiten. Spanien befürchtete, daß es in diesen Krieg verwickelt würde, wollte die Kriegeserklärung des deutschen Reichs abwarten, und einige vortheilhafte Bedingungen von Holland erhalten **).

Hol-

*) S. Staatssystem Churbrandenburgs im Jahre 1672 - 1679 in meinen Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte. Erster Theil, erstes Stück. Berlin 1778. 8.

**) Pufendorf a. a. O. Tom. XI. §. 58.

Holland hatte einen ausserordentlichen Gesandten nach Madrid geschickt. Spanien aber 1672 bezeigte wenige Neigung, als erklärter Feind wider Frankreich die Waffen zu ergreifen; wofern die Republik nicht verspreche, keinen Frieden zu schliessen, ehe die Sachen wieder in dem Zustand, worin sie sich bey dem Pyrenäischen Friedensschlusse 1659 befanden, hergestellt wären *). Die grossen Eroberungen Frankreichs, vorzüglich auch die Eroberung von Mastricht, die Ueberlast, welche selbst die spanischen Niederlande von diesem Kriege empfanden, und jene Bereitwilligkeit, mit der die Republik zuletzt alle vorgeschlagenen Bedingungen zu erfüllen versprach, bewogen endlich den König von Spanien, sich näher zu verbinden, und Frankreich den Krieg zu erklären. Es wurde zu Haag 1673 zwischen beyden Mächten 1673 ein Bündniß geschlossen, welches aus XIX. Ar- 30 keln bestund, und 25 Jahre dauern sollte. Die- Aug. sen XIX. Artikeln waren noch drey besondere beygefügt, so wie selbigen einige Zusätze.

Der wesentliche Inhalt dieses Bündnisses kam darauf an: „Beyde Mächte, Spanien und Holland, versprachen einander eine wechselsweise Vertheidigung aller ihrer Länder, Rechte, und Vorzüge, dergestalt, daß man auf den Fall, wenn der eine Staat von der dritten Macht angegriffen würde, und alle Unterhandlung fruchtlos wäre, sich dem Feinde mit gemeinschaftlichen Kräften widersetzen wollte. Ferner machte sich die

*) Wagenaar a. a. O. Theil VI. S. 242.

die Republik verbindlich, keinen Frieden mit Frankreich ohne Einwilligung Spaniens zu schliessen, und bis diese Krone in den Besitz der ihr seit dem Pyrenäischen Frieden von Frankreich abgenommenen Oerter wieder hergestellet wäre, woferne man nicht, zu Wiederherstellung des Friedens, ein anderes von beyden Seiten dienlich finden würde. Vorzüglich aber verdient der XVIII. Artikel, als auf welchen sich die Ansprüche des Wiener Hofes in unsern Tagen gründen, in dieser Abhandlung ganz und buchstäblich mitgetheilt zu werden:

Die Generalstaaten versprechen ausserdem Sr. Catholischen Majestät die Stadt Mastricht, und die Grafschaft Vronhove, nebst allem dem, was ihnen in dem Land über der Maas zugehöret, wie auch alle Ansprüche auf die Dorfschaften in diesem Bezirk zu übergeben und abzutreten.

Wenn also die Staatsangelegenheiten weder durch den Antheil, welchen Ihro Majestät an diesem Kriege nehmen, noch durch die Folgen von den gemeinschaftlichen Waffen, oder es sey auf welche Art es wolle, in eine solche Lage gerathen, daß die Generalstaaten wegen Erlangung des Friedens einige Vortheile aufopfern müssen: so bewilligen sie Ihrer Majestät entweder die Stadt Mastricht oder eine andere von ihren Landen, welche sie entweder

schon

schon verlohren haben, oder noch während dieses Krieges verlieren können *).

Nach diesem geschlossenen Bündniß erklärte Spanien Frankreich den Krieg, und hiermit erfolgte eine allgemeine Veränderung. Die französischen Truppen verliessen, Mastricht ausgenommen, alle Oerter und Plätze in den verei- 1674

*) Dieser Staatsvertrag und namentlich der XVIII. Artikel lautet übereinstimmend in den Actes & Memoires des Negociations de la Paix de Nimegue. Tom. I. Partie II. à la Haye 1697. S. 585-600; in dem Recueil des Traités de Paix, à Amsterdam 1704. IV. Vol. Fol. Tom. IV. S. 322-324; (hier fehlen aber die Separatartikel) im Du Mont Corps universel Diplomatique Tom. VII. P. I. S. 240-242. Im Gegentheil stehet dieses Bündniß beym Londorp Acta publica Tom. X. S. 93-96. in einigen Artikeln unrichtig, und im Theatro Europæo Tom. XI. S. 512. und 513. äusserst unvollständig. Für einen Theil meiner Leser will ich hier noch bemerken: daß die Stadt Mastricht und die Graffschaft Vronhove zum Antheil der General-Staaten an Brabant gehören. Die Stadt Mastricht, eine sehr starke Festung, liegt an der Maas, und ist von dieser Seite der vornehmste Schlüssel der Republik. Die Graffschaft Vronhove liegt der Stadt Mastricht gegen Westen, und ist meistentheils von dem Bisthum Lüttich umgeben.

Es gehöret ohngefehr ein Drittel der Stadt Mastricht, zwey Dörfer und ein Weiler dazu. Endlich sind auch hier 11 Dörfer und Herrschaften, welche der Probstey von St. Servans zu Mastricht sind geschenkt worden, sonst aber unter der Landeshoheit der Generalstaaten stehen. S. Büschings Neue Erdbeschreibung, 4ter Theil. S. 205-210.

nigten Niederlanden, und der Krieg wurde in den spanischen Niederlanden geführet. Man 1678 setzte ihn bis zum Niemäger Frieden fort, in welchem Friedensschlusse Frankreich auch Mastricht an den Staat der vereinigten Niederlande zurückgab. So wie Spanien die Republik wieder in den Besitz von Mastricht gesetzt sahe, so erhielt der spanische Gesandte in den Niederlanden von Lira Befehl, diese Stadt nebst ihrem Gebiete vermöge des Bündnisses von 1673. zu fordern. Nachdem die Staaten sowohl unter sich, als mit dem Prinzen von Oranien über diese Forderung berathschlaget hatten, so ertheilten sie dem Gesandten folgende Antwort:

Sie erinnerten sich zwar des im Jahre 1673. geschlossenen Bündnisses, und vorzüglich des XVIII. Artikels, nach dessen Inhalt Mastricht an die Krone Spanien abgetreten werden sollte, allein in eben diesem Bündnisse werde auch nach dem XII. Artikel der Münsterische Friede von 1648, und alle sich auf selbigen beziehende Verträge bestätiget. In diesen letztern wäre dem Hause Oranien das Land und die Herrschaft Montfort, und dabey von Spanien noch ein Stück Landes versprochen worden, daß die reinen Einkünfte von beyden jährlich 32000 Fl. hätten betragen sollen.

Die Einkünfte der Grafschaft Möurs habe Spanien ebenfalls jährlich mit 10,000 Fl. vermehren wollen. Dieses letzte Versprechen sey unerfüllt geblieben; den Besitz der Grafschaft Montfort habe der Prinz erst im Jahre 1654.

er-

erhalten, aber die Einkünfte dieser Grafschaft hätten jährlich in nicht mehr, als in 20,000 Fl. bestanden. Eben so wenig habe der Prinz weder die 500,000 Fl., welche ihm wegen der Marggrafschaft Bergen=op=Zoom im Staats=Vertrage von 1651, noch auch die jährliche Rente von 80,000 Fl. völlig erhalten, denn auf die erste Summe wären zweyhundert und zwanzig tausend Gulden unbezahlt geblieben, so wie auf die jährliche Rente nur ohnlängst einige Gelder abgetragen worden. Der Prinz habe ferner seine in der Grafschaft Burgund liegenden Güter nicht wieder erhalten, und der König die Einkünfte an sich gezogen.

Der verwittweten Prinzeßin von Oranien wäre die Herrschaft Turnhout mit so vielem Lande, daß sie jährlich 12,000 Gulden einbrächte, versprochen worden; die Einkünfte aber hätten sich jährlich niemals höher, als über 8,000 Fl. belaufen, ausserdem aber hätte das Land Turnhout, seit dem Jahre 1658, 30,000 Fl. vorgeschossen, welche demselben noch nicht wieder bezahlt worden wären. Wegen aller dieser Ansprüche habe der Prinz überhaupt Sieben Millionen, sieben hundert zwey und dreyßig tausend drey hundert und zwey und neunzig Gulden zu fordern, um deren Bezahlung die Stände, welche die Sache des Prinzen als ihre eigene betrachteten, schon seit langer Zeit vergeblich angesucht hätten. Der König könne die Abtretung von Maſtricht vermöge eines Vertrages fordern: aber die Stände verlangten, nach dem Inhalt eben dieses Vertrages, die Bezahlung

der

der schon gedachten Summe. Ausserdem hätten die Admiralitätscollegien ebenfalls sehr ansehnliche Summen von dem Könige, wegen einiger zu seinen Diensten nach Schließung des Vertrags von 1673 geschehenen Ausrüstungen, zu fordern. — Der spanische Gesandte gab hierauf zur Antwort:

„Es sey sehr sonderbar, daß man die zwey Staats-Verträge von 1673 und 1648 verbinden, und den ersten nicht eher erfüllen wolle, bis der letzte erfüllet sey. Die Abtretung von Mastricht sey freywillig geschehen, und er könne sich sehr wohl erinnern, wie ihm die Unterhändler des Bündnisses so gar einen Entwurf übergeben, um diese Abtretung völlig nach seinem Willen zu bestimmen. So wenig man aber einem Pferde in das Maul sehe, welches man zum Geschenk erhalte, so wenig habe er die einzeln Ausdrücke bey dieser Abtretung verändern und verbessern wollen. Spanien läugne zwar die Rechtmäßigkeit der Anforderungen des Hauses Oranien überhaupt gar nicht, ob er sich gleich in die genaue Untersuchung einer so kaufmännischen Rechnung, als ihm die Stände vorgelegt hätten, nicht einlassen könnte. Die Forderung wegen der Seerüstungen sollte berichtiget werden, so bald die Stände ihr Versprechen erfüllen würden. Denn niemand könnte den Spaniern gut dafür seyn, daß die Stände Mastricht abtreten würden, wenn man ihnen erst alles, was sie von Spanien zu fordern hätten, bezahlet haben würde. Ausserdem sey es wunderbar, daß die Stände ein aus Erkenntlichkeit angebotenes Geschenk

schenk gegen eine Schuld zurück behalten woll-
ten. Es könnte auch Mastricht, da es von den
Gränzen des Staats so abgesondert wäre, und
sonst nicht als durch eines andern Gebiete mit
Kriegsvolk und Vorrath versehen werden könn-
te, den Ständen in Kriegszeiten wenig nütz-
lich, und im Frieden nicht anders als lästig seyn:
dahingegen diese Stadt den Spaniern sehr vor-
theilhaft wäre, weil sie in den Domainen der
Krone Spanien eingeschlossen liege, mit Bra-
bant, Limburg und Geldern zusammenhänge,
den Weg nach Deutschland öfne, und die spani-
schen Niederlande von dieser Seite vor allen An-
fällen in Sicherheit setze. Endlich erklärte der
Gesandte, daß er die Forderungen der Stände
an Spanien als vernichtet ansähe, so lange sie
Mastricht zum Pfande behielten, und daß die
Zinsen von demjenigen, was der Prinz von Ora-
nien, und die Stände selbst von Spanien zu
fordern hätten, von dem Tage und der Stunde
an, worin Sie die Stadt wieder mit ihrem
Kriegs-Volk besetzt hätten, aufhören würden."

Ueber diese Antwort wurde berathschlaget,
und der Prinz von Oranien, welcher in der Ver-
sammlung der holländischen Stände gegenwärtig
war, bestund darauf, daß man Mastricht
nicht abtreten sollte, ehe er befriediget wäre.

Hierbey gab derselbe zu erkennen, daß er,
wenn man ihm auch Mastricht anstatt seiner
Anforderungen an Spanien abtreten wolle, nicht
schadlos gehalten würde. Nach einigen Berath-
schlagungen wurde der Krone Spanien eine aber-
malige

malige Antwort übergeben, welche aber mit der ersten übereinkam, so daß man nochmals dem Vertrage von 1673 den Münsterischen Frieden von 1648, und dem Anspruche auf Mastricht die Forderungen der Republik und des Hauses Oranien entgegen sezte *).

Hiermit war die Unterhandlung geendigt. Mastricht blieb inzwischen in dem Besiz des Staats der vereinigten Niederlande, der König von Spanien aber behielt die Gelder ein, welche er, nach seinem eigenen Geständniß, den Ständen und dem Prinzen von Oranien schuldig war **).

Diese besondere Streitigkeit wegen Abtretung der Stadt Mastricht konnte inzwischen die Freundschaft zwischen beyden Mächten nicht trennen.

Frankreich sezte seine Eroberungen mitten im Frieden fort, und für die Republik war die Erhaltung der spanischen Niederlande eben so erheblich und wesentlich, als ihre eigne Wohlfahrt. Nicht lange nach dem Niemäger-Frieden machte 1680 König Ludewig der XIVte neue Ansprüche auf ei- 1681 nige Pläze in dem Herzogthume Luxemburg, be- mäch-

*) Memoires touchant la Cession de la ville de Mastricht in holländischer und französischer Sprache. Sie stehen in den Actes & Memoires des Negociations de la Paix de Nimegue Tom. IV. à la Haye 1697. S. 604-645.

**) Wagenaar a. a. O. S. 353.

mächtigte sich derselben, und schloß selbst die Stadt Luxemburg ein.

Bey diesen neuen Feindseligkeiten konnte die Republik ohnmöglich gleichgültig bleiben. Spanien unterließ ebenfalls nicht, ihr vorzustellen: wie auf diese Art die Absicht des Niemäger Friedens, so wie ihre Barriere, zernichtet würde.

Alle Vorstellungen am Pariser Hofe waren fruchtlos.

Die Republik sahe sich daher genöthiget, wegen Erhaltung der spanischen Niederlande neue Bündnisse zu schliessen. Sie errichtete mit Schweden ein Bündniß, welchem im folgenden Jahre der Kayser und Spanien beytraten, und das der Associationstractat genennt worden ist. Frankreich sezte unterdessen die Feindseligkeiten fort, und die Truppen dieser Krone rückten nach Flandern. Dieser Einfall bewog die Staaten, Spanien die im Bündnisse von 1673 versprochenen 8000 Mann zu überlassen, die es bereits im vorigen Jahre gefordert hatte.

1681

1683

Der Prinz von Oranien wollte diese Truppen bis auf 16000 Mann vermehren, weil Frankreich Luxemburg bereits bombardiret, und beyde Kronen sich einander den Krieg erkläret hatten.

1683

Allein Amsterdam widersezte sich diesem Vorschlag, und Großbritannien wollte ebenfalls keinen Antheil an dem Kriege nehmen, worauf der

der Staat der vereinigten Niederlande einen Entwurf zur Beylegung aller Streitigkeiten abfaßte. Selbiger war den Wünschen des französischen Hofes zum Theil angemessen, und Spanien, das keine
1684 Hülfe erhielt, nahm zuletzt denselben im Rensburger
1685 Waffenstillstand an. Schon im folgenden Jahre erneuerte abermals die Republik ihre Anforderungen am Madrider Hofe wegen der Summen Geldes, die man dem Hause Oranien und den Admiralitäten schuldig war. Allein selbiger beschwerte sich, daß die Republik Mastricht, ihrem Versprechen im Bündnisse von 1673 zuwider, noch immer be-
1687 halte *). Kurze Zeit nachher verglich sich König
26 Dec. Carl der Zweyte von Spanien mit Wilhelm, Prinzen von Oranien, über dessen Anforderungen.

Nach dem Inhalt dieses Vergleichs wurden dem Prinzen zur Bezahlung der ihm 1651 versprochenen jährlichen Rente von 80,000 Gulden die Zölle auf der Maas; wenn aber diese nicht hinreichen würden, noch ausserdem die Zölle auf der Schelde angewiesen. Zugleich bewilligte ihm der König eine jährliche Rente von 20,000 Gulden *).

Ist die Nachricht eines unbekannten Schriftstellers gegründet, so hat der Prinz Wilhelm von

*) Wagenaar a. a. O. Theil VI. S. 472.

**) Dieses erhellet auch unter andern aus dem Antwerper Barriere-Vertrag von 1715. Artikel XVIII. Lamberty Memoires pour servir à l'Histoire du XVIII Siècle Tom. IX. S. 30.

von Oranien sich im zehnten Artikel dieses Vertrages verbindlich gemacht: „daß er in die Abtretung der Stadt Mastricht, der Grafschaft Vronhove und ihres Gebietes, welche der Krone Spanien im Bündnisse von 1673 sey versprochen worden, einwilligen, und sich dieser Abtretung wegen seiner Anforderungen nicht mehr widersetzen wolle.

Vielmehr werde er sich bey der Republik, so viel in seinen Kräften stehe, dahin verwenden, daß die Republik diesen Staatsvertrag erfülle *). So wären denn die Anforderungen des Hauses Oranien von neuem anerkannt, und die Befriedigung derselben versprochen worden. Allein die Anforderungen der Republik blieben nach wie vor unerfüllt. Die politische Freundschaft zwischen beyden Staaten dauerte unterdessen fort; denn das damalige Staatssystem Europens machte ihr beyderseitiges Intresse noch immer unzertrennbar.

1688 fieng Ludewig der XIVte abermals einen Krieg an; Spanien und Holland vereinigten 1690 sich durch ein Bündniß, und ihre Truppen vertheidigten die spanischen Niederlande bis zum Ryswicker Frieden gemeinschaftlich, welcher nach 1697 den besondern Grundsätzen der französischen Staats-

*) Memoires Historiques & Politiques des Païs-bas Autrichiens. Dediés à l'Empereur à Neuchatell 1784. 8. Chapitre IX. Article I. S. 254. Weder in der diplomatischen Sammlung des Du Mont, noch auch in einer andern habe ich diesen Staatsvertrag auffinden können.

Staatskunst mehr unter vortheilhaften, als nachtheiligen Bedingungen für Spanien geschlossen wurde.

Ein Theil der Truppen des Staats blieb nach dem Rysswicker Frieden in den spanischen Niederlanden stehen *). Denn ihr künftiges Schicksal beunruhigte die Holländer nicht wenig, zumal da Carl der Zweyte immer schwächlicher wurde, und sein Tod nicht weit mehr entfernt 1699 seyn konnte. Aus dieser Ursache traten sie sowohl 1700 dem ersten, als dem zweyten Theilungsvertrage wegen der spanischen Länder bey, welche zwischen Großbritannien und Frankreich waren geschlossen worden.

Frankreich hatte selbigen zum Schein errichtet, und brach denselben, so wie es die Nachricht von Carl des Zweyten Absterben und seinem Testament, nach welchem Philipp, Herzog von Anjou, zum alleinigen Erben war ernennet worden, erhalten hatte. Um ihre Truppen in den Plätzen der spanischen Niederlande, welche die Franzosen besetzten, zu befreyen, erkannte die Republik Philippen als einen König von Spanien. Alle fernere Unterhandlung aber mit Frankreich wurde fruchtlos, daher die Republik sich in 1701 dem Haager Bündnisse mit Engeland und Oester-7 Sept. reich vereinigte **).

In

*) Lamberty a. a. O. Tom. I. S. 379.
**) Da ich diese Umstände nach Anleitung der Quellen in meiner Abhandlung: Betrachtungen über die

In diesem Bündnisse wurde das künftige Verhältniß der Republik und der spanischen Niederlande im fünften Artikel mit diesen Worten bestimmt:

„Die Bundesgenossen werden alle ihre Kräfte anwenden, um die spanischen Niederlande zu erobern, damit selbige eine Barriere zur Sicherheit der Republik Holland seyn, welche Frankreich von ihrem Gebiete trennen *).

1701 11 Nov.

In dem besondern Bündnisse zwischen Engeland und Holland wurde im Vten Artikel ebenfalls festgesetzt:

„Daß man vorzüglich sich verbinden wolle, damit Frankreich nicht in dem Besitz der spanischen Niederlande bliebe **).

1709

Der bekannte Krieg wegen der spanischen Erbfolge brach hierauf völlig aus, und Holland wendete alle Kräfte für die künftige Barriere an. Das Glück war auch ihren, und den Waffen der Engeländer günstig. Beyde Mächte verbanden sich hierauf genauer, und Engeland versprach Hol-

die Barriere in den Niederlanden; (historisches Portefeuille, drittes Stück, Jahr 1782. S. 284-303 weitläuftiger auseinandergesetzt, so habe ich mich hier kürzer fassen können.

*) Du Mont a. a. O. T. VIII. P. I. S. 89-91.

**) Rousset Supplement au Corps universel Diplomatique Tom. II. P. II. S. 12.

Holland, nebst dem Oberquartier von Geldern, eine der ansehnlichsten Barrieren zu vermitteln *). Allein dieses neue Bündniß dauerte nur bis auf den Zeitpunct, da die Parthey der Whigs fiel, und die Königin Anna von der Krone Frankreich gewonnen wurde. Ein neuer Staatsvertrag, den die Republik bey der veränderten Lage des Krieges in den Friedens-Unterhandlungen zu 1713 Uetrecht schließen muste, hob den ersten von 1709 auf, und enthielt lange nicht die vortheilhaften Bedingungen *).

Es erfolgten in den Zusammenkünften zu Uetrecht keine gemeinschaftliche Unterhandlungen: das grosse Bündniß von 1701 wurde getrennt, und jener Krieg wegen der Erbfolge in den spanischen Ländern mit lauter einseitigen Friedensschlüssen geendiget.

Nach dem Inhalte des Friedens zwischen der Krone Frankreich und der Republik Holland wurden der letztern die spanischen Niederlande, welche noch von französischen Truppen besetzt waren, unter der Bedingung übergeben, daß sie selbige nebst den bereits eroberten Provinzien (wenn man sich über die Barriere verglichen hätte,) dem Hause Oesterreich übergeben solle *). Der Friede mit Spanien wurde noch einige Zeit verzögert; die Staaten verlangten, daß Philipp der Vte diejenigen Summen Geldes bezahlen sollte,

*) Lamberty a. a. O. Tom. V. S. 466.

**) Meine Abhandlung a. a. O. S. 293.

te, welche Spanien an die Admiralitätscollegia von den Jahren 1675 bis 1678 noch schuldig war. Selbige betrugen nach Abzug desjenigen, was man bereits bezahlet hatte:

Vier Millionen, hundert tausend dreyhundert und zwey und funfzig holländische Gulden **).

Eben also verlangten sie im Namen der hinterlassenen unmündigen Familie des Prinzen von Oranien Johann Wilhelm Friso diejenigen Summen Geldes, welche Carl der Zweyte, König von Spanien, im Staatsvertrage vom 26ten December 1687 Wilhelm dem Dritten, König von Großbritannien, versprochen hatte. Als: die jährlichen Renten von 80,000, 20,000, und 50,000 Gulden; so wie die Summe von 120,000 Rthlr., welche Spanien einmal für allemal habe bezahlen wollen. Von diesen Renten bis zum Jahr 1696 sey noch ein Rückstand von 37,492. Gulden übrig, seit dieser Zeit aber d. i. seit 1696 habe Spanien nichts weiter an das Haus Oranien abgezahlet. Eben so wenig habe diese Krone die versprochene Summe von 120,000 Rthlr. jemals berichtiget ***).

Die

*) Du Mont am a. O. Tom. VIII. P. I. S. 366.

**) Actes Memoires & autres Pièces Authentiques concernant la Paix d'Utrecht Tom. VI. S. 954.

***) Secunda & altera Repræsentatio, nomine Pupillorum serenissimi principis Austriaci & Nassovici

Die spanischen Gesandten machten sowohl wegen der ersten als zweyten Anforderung Schwierigkeiten, und bemerkten, daß die gedachten Zölle nun andere Eigenthümer erhielten, und wie hart es also sey, wenn Spanien solche ansehnliche Jahr-Renten bezahlen solle, da es doch die Länder abtreten müsse, um deren Erhaltung die Schuld, welche das Haus Oranien zu fordern habe, gröstentheils gemacht sey *). Wegen dieser Forderungen wollte man den Friedensschluß nicht länger aufhalten. Man übergieng also in 1714 dem Frieden zwischen Spanien und der Republik Holland selbige mit Stillschweigen; fügte aber demselben zwey besondere Artikel bey. In diesen besondern Artikeln wurde gesagt:

„Es hätten die Gesandten der Republik den spanischen Gesandten diejenigen Forderungen überreicht, welche Spanien nach Abzug dessen, was man bezahlet, an die Admiralitätscollegia von den Jahren 1674 bis 1678 schuldig sey. Sie betrügen, ohne die Intressen vom 1sten Januar 1682 bis zur völligen Tilgung des Rückstandes zu rechnen, eine Summe

von

vici Johannis Wilhelmi Frisonis in Actes Memoires &c. concernant la Paix d'Utrecht Tom. III- S. 200. folg. Für diese Forderung hatte Carl der Zweyte die Zölle auf der Maas, die Zölle auf der Schelde zu Antwerpen, und wegen der letzten 50,000 Gulden die Einkünfte der Krone aus Westindien besonders verpfändet.

*) Wagenaar a. a. O. 7ter Theil. S. 437.

von vier Millionen, hunderttausend 352 holländischen Gulden.

Ausserdem hätten diese Gesandten noch eine besondere Berechnung, welche zu Brüssel 1681 mit dem damaligen Statthalter der spanischen Niederlande, dem Prinzen von Parma, sey abgeschlossen worden, übergeben.

Auf die Bezahlung aller dieser Rückstände hätten die Gesandten der Republik gedrungen; da aber sie, die spanischen Gesandten, zur Beylegung dieser Anforderungen nicht bevollmächtiget wären, so versprechen sie, diese Berechnungen dem Könige von Spanien zu übereichen, damit die Admiralitätscollegia, welches nicht mehr als billig sey, ihre Bezahlung erhielten. — Auf gleiche Weise hätte man jene Forderungen, welche die Erben des Königes von Großbritannien, als Prinzen von Oranien, nach dem Vertrage von 1687 verlangten, übergeben. Da sie, die spanischen Gesandten, auch hierzu keine Vollmacht hätten, so wäre man von beyden Theilen einig worden, die Ausführung dieser Ansprüche den Erben des Prinzen von Oranien zu überlassen, so wie sie es ihrem Interesse gemäß finden würden; jedoch die Gründe ausgenommen, welche etwa Spanien dawider anführen könnte *).

Die

*) Du Mont. a. a. O. T. VIII. P. I. S. 432. Aus diesen Separatartikeln, die ich aus diesem Grunde in völligem Zusammenhange vorgetragen, ersiehet man zugleich, daß der H. V. der Memoires Histo riques

Die Uetrechter Friedensschlüsse Frankreichs und Spaniens mit dem Staate der vereinigten Niederlande bestimmten demnach, daß die spanischen Niederlande so lange von den Holländern besetzt bleiben sollten, bis man sich mit dem Wiener Hofe wegen einer Barriere würde verglichen 1714 haben. Man fing demnach im Haag eine weitläuftige Unterhandlung an, an welcher auch Engeland Antheil nahm. Das einander entgegen laufende Staatsinteresse gab zu manchen Beschwerden und Klagen Anlaß.

Man setzte die Berathschlagungen im fol-1715 genden Jahre zu Antwerpen fort, allein es entstunden noch viele Schwierigkeiten.

Georg der Erste, König von Großbritannien, unterstützte die Republik, und so wurde am

riques & Politiques des Païs-Bas Autrichiens S. 246. irret, wenn er schreibt:

> il est apparent d'ailleurs que la depense de l'armement maritime de 1677, qu'ils prétendoient faire valoir aussi, a été acquittée, car avant la mort du Roi Charles II, il a été fait differentes liquidations avec eux, & il ne paroît pas qu'il leur reste aucune prétension de cette espèce à la charge de l'Impératrice. Sa Majesté est par conséquent en droit de réclamer l'exécution de l'article XVIII. du Traité de 1673.

Daß aber diese Summen nicht sind völlig bezahlet worden, setzt der erste besondere Artikel ausser Zweifel.

am 15 und 16 November 1715 zu Antwerpen der Staatsvertrag von den Bevollmächtigten des Kaysers, Großbritanniens und der Republik unterzeichnet *).

Dieser Barrierevertrag bestund aus Neun und zwanzig und einem besondern Artikel. Nach dem Inhalt desselben wurde in Ansehung der Handlung der Münstersche Friede von 1648 erneuert und bestätiget, bis man sich über einen neuen Handlungsvertrag vergleichen würde.

Den Staaten wurde ferner das Besatzungs-Recht in einigen Städten und Schlössern der österreichischen Niederlande eingeräumt, zur Unterhaltung aber der Festungswerke und der Besatzungen in diesen Barriere-Plätzen eine jährliche Summe von 500,000 Rthlr., ausser den Quartierkosten, von Oesterreich bewilligt. Zur Sicherheit dieser jährlichen Summen setzte man die besten Einkünfte der österreichischen Niederlande zum Pfande. Endlich wurde den Staaten ein Theil von Geldern, wie auch ein Strich Landes in Flandern abgetreten **).

Diejenigen Artikel des Barriere-Vertrags, welche in dieser Abhandlung einige Aufklärung

P 2 ge-

*) Abhandlung über die Barriere a. a. O. S. 297; auch meine Freymüthigen Betrachtungen über den Zustand von Europa, erstes Stück des historischen Portefeuille. Jahr 1782. S. 6. u. 7.

**) Abhandlung über die Barriere (S. 296) a. a. O.

geben können, verdienen näher angezeigt zu werden:

„Der Staat der vereinigten Niederlande soll dem Kayser die jährliche Renten von achtzig tausend und zwanzig tausend Gulden bezahlen helfen, für welche die Zölle auf der Maas und Schelde im Staatsvertrage vom Jahre 1687 König Wilhelm dem Dritten von Spanien sind verpfändet worden; und zwar nach Proportion desjenigen Antheils, welchen er noch an diesen Zöllen hat —

„Der Kayser verspricht die Summen nebst den Interessen zu bezahlen, welche die Republik der vereinigten Niederlande zum Dienst König Carl des Zweyten hat anleihen lassen, und von welchen das Capital

Acht Millionen, dreyhundert sechs und neunzig tausend Gulden

beträgt. Eben also verspricht der Kayser die Summe nebst den Interessen zu bezahlen, welche die Republik, während ihrer und Großbritanniens Regierung über die österreichischen Niederlande, zu ihrer Erhaltung und zum Unterhalt der kayserlichen Armee hat aufborgen müssen, und wovon das Capital die Summe von

Vier Millionen, sechshundert achtzehn tausend neun hundert fünf und funfzig Gulden

beträgt *). Groß=

*) Artikel 22. und 23. des Barrierevertrags beym Du Mont a. a. O. Tom. VIII. P. I. S. 462. und 463.

Großbritannien übernahm nicht allein die Garantie dieses Vertrages, sondern machte sich auch in einem besondern Bündnisse verbindlich, die Erhaltung dieser Barriere in der Zukunft wi- 1716 der jedermann zu schützen *). Wegen der Vollziehung einiger Artikel entstunden zwar Schwierigkeiten, insonderheit wegen der Gränzen in Flandern, welche aber auf die Schuldforderungen der Republik gar keinen Einfluß hatten. Vielmehr wurde der Vertrag von 1715 in Anse- 1718 hung selbiger bestätiget **).

Die wechselseitige Freundschaft zwischen beyden Staaten war unterdessen von kurzer Dauer. Denn im Jahr 1722 ertheilte Kayser Carl der 1722 Sechste der zu Ostende in Flandern errichteten Handlungsgesellschaft, welche nach Ostindien handelte, einen Freybrief, worüber die Republik, als über eine Beleidigung des Münsterischen Friedens von 1648, so wie Großbritannien, heftige Be-

463. Lamberty a. a. O. Tom. IX. S. 32. Actes &c. concernant la Paix d'Utrecht. Tom. VI. S. 1095 : 1115. In diesen Schriften findet man zugleich eine genaue Aufführung der einzelnen Posten und Capitalien; am allergenauesten in den Actes &c. concernant la Paix d'Utrecht, wo zugleich die Gegengründe der kayserlichen Gesandschaft wider einige einzelne aufgeführte Posten stehen. S. 1119 : 1121.

*) Lamberty am a. O. Tom. IX. S. 395.

**) Article IV. beym Du Mont a. a. O. Tom. VIII. P. II. S. 551. Lamberty Tom. X. S. 62 : 72. Vergleichen diese Staatsmaterialien. Zweyter Band. Erstes und zweytes Stück. S. 119.

Beschwerden führten. Es entstunden weitläuftige Staatsunterhandlungen, und aus selbigen Bündnisse. Diese Begebenheiten hier zu wiederholen, würde um desto unnöthiger seyn, da ich sie aus den Quellen der Geschichte bereits beschrieben *). Kurz, Kayser Carl der Sechste hob

1731 die Ostendische Gesellschaft in den Wiener Staats-Verträgen auf, der Staat der vereinigten Nie-

1732 derlande aber trat selbigen bey, und übernahm zugleich die Vertheidigung der pragmatischen Sanction. In diesem Vergleich lieſt man unter andern folgende Worte des Vten Artikels:

„Daß man Commissarien von beyden Theilen des Kaysers und der Republik ernnenen wolle, welche zu Antwerpen zusammen kommen, und dasjenige, was aus den Verträgen von 1715 und 1718 noch abzuthun übrig sey, wenigstens in zwey Jahren beylegen sollten **). Fast zu eben der Zeit hatte sich der König Friedrich

1732 Wilhelm von Preussen mit dem Prinzen von Oranien und Nassau, Wilhelm Carl Heinrich Friso, wegen einiger noch streitigen Puncte, über die oranische Erbschaft, völlig verglichen. In diesem Vertrage kommen unter andern folgende Artikel vor ***):

„Was

*) Freymüthige Betrachtungen a. a. O. S. 7. folg.

**) Du Mont a. a. O. Tome VIII. im Anhang. S. 213.

***) Rousset Supplement au Corps Diplomatique Tom. II. P. II. S. 338.

„Was die zwey jährlichen Renten auf der Maas von 80,000 und 20,000 Gulden anbelangt, so soll der König die erste, der Prinz aber die zweyte haben. Die Rückstände dieser Renten sollen unter Ihnen gleich getheilet werden.

„Der König verspricht auch dem Prinzen, seine guten Dienste anzuwenden, um ihm zur Bezahlung der ihm nach dem Vertrage mit Spanien vom 16ten December 1687 zukommenden jährlichen Rente von 50,000 Gulden und des Capitals von 120,000 Reichsthaler zu verhelfen. —

Die Aufhebung der Ostendischen Gesellschaft stellte die ehemalige Harmonie und Freundschaft zwischen den beyderseitigen Niederlanden völlig wieder her. In dem Jahre 1733, bey Gelegenheit des Krieges wegen der polnischen Königs-Wahl, vermittelte die Republik eben sowohl für die österreichischen Niederlande, als für ihr Gebiete, von Frankreich die Neutralität. In dem Kriege aber wegen der Nachfolge in den österreichischen Landen unterstützten die Staaten die Erbtochter Kayser Carl des Sechsten, Marien Theresien, sowohl mit Summen Geldes, als auch nachher mit Truppen. Wegen dieses Beystandes grif Frankreich die Barriere-Plätze an, eroberte selbige, und schleifte in den vorzüglichsten die Festungswerke. Die Republik erfuhr sogar im folgenden Jahre einen Einfall in ihr Gebiete in Flandern, in dem Achner Frieden aber gab Frankreich die eroberten Plätze zurück. Dieser

1733 1740 1745 und 1746 1747 1748

Frie-

Friedensschluß enthält einige Artikel, welche abermals über den Gegenstand dieser Abhandlung einiges Licht verbreiten können. Der dritte Artikel bestätigte viele vorhergehende Staatsverträge; die Verträge aber wegen der Barriere von 1715 und 1718 wurden mit Stillschweigen übergangen. Der Gesandte des Wiener Hofes, damaliger Graf, jetziger Fürst und Oberhofstaatskanzler von Kaunitz, widersetzte sich der Anführung dieser Verträge mit eben so grosser Standhaftigkeit als glücklichem Erfolg *).

Die Städte und Plätze in den Niederlanden, hieß es ferner in diesem Frieden, worüber der Kayserin und Königin in Ungarn und Böhmen die Souverainität zustehet, und in welchen Ihro Hochmögende das Besatzungsrecht haben, sollen den Truppen der Republik wieder eingeräumt werden. Alle Zurückgebungen und Abtretungen besagter Städte, Forts und Plätze, sollen mit aller Artillerie und Kriegsmunition, so sich unter dem Kriege, an dem Tage ihrer Einnehmung, darinnen befunden, durch die Mächte, welche sie zurück geben, und nach den Inventarien, die darüber sind gefertiget worden, geschehen: wohl verstanden, daß in Ansehung der Stücke Artillerie, die zum Umgiessen oder anderm Gebrauch anders wohin gebracht worden, dieselben durch eine gleiche Anzahl, von gleichem Caliber im Gewicht und Metall wieder ersetzt werden sollen.

Die

*) Memoires des Païs-Bas Autrichiens S. 185.

Die Plätze aber: Charleroy, Mons, Ath, Oudenarde und Menin, deren Aussenwerke völlig geschleift werden, sollen ohne Artillerie zurück gegeben werden *).

Die Staaten der vereinigten Niederlande hatten sich beym Achner Frieden als Vollzieher des letzten Willens Wilhelms des Dritten, Königes von Großbritannien, zum Vortheil des Hauses Nassau-Oranien, ausdrücklich diejenigen Forderungen vorbehalten, welche dieses Haus noch an die Krone Spanien, vermöge des Staatsvertrags vom 26sten December 1687. machte **). In dem Achner Frieden war die Bar-

*) In den eben angeführten Memoires lese ich in dem Kapitel von den Streitigkeiten der Krone Frankreich mit den österreichischen Niederlanden S. 234:

Die Kayserin Königin verlangt, wegen der Zurückgabe dieser Artillerie, mehr als 500,000 Gulden von Frankreich, es haben sich aber über den eigentlichen Inhalt dieses Artikels im Achner Frieden Streitigkeiten erhoben, vorzüglich über die Summe Geldes, welche man bezahlen soll, wenn die Artillerie nicht zurückgegeben wird. Frankreich hat übrigens einen Theil von dieser Summe angeboten, aber man hat, von Seiten der Kayserin, nicht für gut befunden, auf diese Anerbietung die Sache beyzulegen. Daher ist bis jetzo selbige noch unentschieden.

**) Rousset Recueil d'Actes & Negociations Tom. XX. S. 232. Eben daselbst liest man den Achner Frieden S. 179-204.

Barriere mit Stillschweigen übergangen, mithin auch nicht bestimmt worden, ob die Vestungs-Werke, und auf wessen Kosten in den Barriere-Plätzen wieder hergestellet werden sollten. Die Meynungen des kayserlichen Hofes und der Republik waren hierbey sehr verschieden. Man hielt 1752 in den Jahren 1752 und 1753 unter Englands und Vermittelung wegen dieser-Streitigkeit Zusam-1753 menkünfte in Brüssel, aber sie zerschlugen sich fruchtlos. Gleicherweise blieben die Vorschläge wegen eines Handlungsvertrags ohne Erfolg. 1755 Nach einer Convention von 1755 wurden die Festungswerke von Namur wiederhergestellt, wozu die Kayserin eine Summe von 700,000 Gulden zu zahlen versprach.

1756 Da diese Prinzeßin im folgenden Jahre ihre Truppen aus den Niederlanden zog, so nahmen ihre damaligen Bundesgenossen, die Franzosen, mit Genehmigung der Staaten, von einigen Barriere-Plätzen Besitz. Die Friedensschlüsse von 1763 1763. setzten die Niederlande in ihre alte Verfassung. Allein die Streitigkeiten, wegen Wiederherstellung der Festungswerke, wurden so wenig in folgenden Zeiten, als in den Zusammenkünften zu Brüssel, beygelegt. Erst 1780 kam 1780 diese Staatssache aufs neue in Bewegung. Joseph der Zweyte, Römischer Kayser, verlangte, daß die Staaten ihre Truppen aus den Barriere-Plätzen ziehen sollten, weil er entschlossen sey, die Festungswerke der meisten Niederländischen Plätze schleifen zu lassen. Worauf die Staaten, nach einigen Vorstellungen, ihre Truppen aus

den Barriere-Plätzen, Namur ausgenommen, zurückzogen *).

Einige Jahre nachher erfolgten von Seiten des Wiener Hofes die Ansprüche wegen der Gränzen **), so wie in diesem Jahre auf die Stadt Mastricht, und die Grafschaft Vronhove. 1783 1784

*) Meine Abhandlung über die Barriere a. a. O. S. 297. und 298.

**) Staatsmaterialien, des zweyten Bandes erstes und zweytes Stück S. 119.

II.

Nachricht aus Stockholm vom 5. März 1784 verglichen mit Heft V. des ersten Bandes. N. XI. S. 610 *).

Ich habe neulich in dem 5ten Stück der Staatsmaterialien S. 610. einen Artikel unter dem Titel:

Bisher unbekannte Anecdoten von dem Aufenthalt König Gustav III. von Schweden in Mecklenburg,

gefunden.

Als

*) Diese Nachricht sollte zwar in ein fremdes Journal eingerückt werden; der Herr Herausgeber aber, welcher meine unpartheyische Denkungsart kennet, und weiß, daß mir nichts

Als schwedischer Unterthan kann ich nicht unterlassen, mit einigen Worten meine Gedanken über diese Anecdoten öffentlich mitzutheilen.

Der H. Verfasser der Materialien, so wie auch sein Correspondent in Mecklenburg *), verrathen zwar den guten Willen, den Charakter des Königes von Schweden unter angenehmen Farben dem Publico darzustellen; sie haben sich aber an einen Gegenstand geheftet, welcher auf die Art, wie sie ihn darstellen, zur Erreichung eines so rühmlichen Entzweckes gar nicht dienlich ist, und es ist zu befürchten, daß diese Anecdoten nicht aus einer authentischen Quelle hergekommen sind **).

Ein

nichts lieber von der Welt als Wahrheit ist, überschickte mir den Aufsatz. Er wird auch hier ganz unverändert, so wie er da liegt, abgedruckt.

H.

*) Ob mein Herr Correspondent in Mecklenburg sich aufhält, weiß ich nicht: daß er aber kein Schwede und kein schwedischer Unterthan, dies kann ich auf Ehre versichern.

H.

**) Welche Absicht mein H. Correspondent gehabt, kann ich zwar nicht wissen: ich sollte aber doch glauben, weiter keine andere, als um das Publikum mit der Denkungsart eines Königes bekannt zu machen, welcher von seinen Unterthanen mit Recht geliebet, so wie von allen Ausländern geschätzt wird. Und wenn der Gegenstand von der Beschaffenheit ist, so ist Wahrheit mehr, als alle angenehme Farben. Ob die Anecdoten aber authentisch sind, die hier bestritten werden, darüber wird und mag sich mein Herr Correspondent erklären.

H.

Ein geringer Irrthum ist es zuerst, daß der König unter dem Namen irgend eines Barons in Meclenburg gewesen. Er hatte nie den Namen des Grafen von Haga abgelegt, um aber bey dem Prediger noch mehr ungekannt zu seyn, hatte Er sich daselbst für einen Grafen von S. aus der Suite des Grafen von Haga ausgegeben. Der Irrthum wird daraus entstanden seyn, daß der Wirth des Hauses den Grafen und einen Baron, welcher Ihn begleitete, eine zeitlang mit einander vertauscht. Weit unangenehmer aber ist die Antwort, die man dem Könige, in Absicht der Vertauschung der deutschen Länder, in den Mund legt, da Er soll gesagt haben:

„Er nehme lieber etwas zu,
„als daß er was geben würde,„

Es ist ohnmöglich, diesen Herrn zu kennen, und solcher Antwort Glauben beyzumessen. Wer siehet nicht ein, daß dieselbe gar nicht mit der Klugheit und der Mäßigung, welche allezeit in den Reden und in den Handlungen des Königes so merklich hervorleuchten, übereinstimmen kann. Ich bin überzeugt, daß er nicht willens ist, etwas von seinen deutschen Landen zu verlieren, kann aber auch eben so gewiß versichern, daß er von dieser Seite keine Eroberungen im Schilde führt. Die einzige, die ihm nirgend fehlschlagen kann, ist die Eroberung der Herzen derer, die Ihn sehen, und die Bewunderung, welche niemand seinen erhabenen Talenten und grossen Kenntnissen abschlagen (absprechen) wird. Ich berufe mich zugleich auf alle diejenigen Personen, die den Grafen von Haga auf seiner jetzigen Reise werden gesehen haben, ob ihnen diese Antwort

nicht

nicht eben so unwahrscheinlich als mir vorkommen wird *).

Eben so wenig scheint mir die 2te Antwort wegen der Wiederherstellung des Arms glaubwürdig zu seyn. Ein jeder weiß, daß just dieser unglückliche Fall, eine darauf erfolgte Schwäche und zuweilen ein schmerzhaftes Stechen im Arm, die erste Ursache der italiänischen Reise des Königs gewesen. Wie sollte denn der sogenannte Baron, der jeden Augenblick Gefahr lief, erkannt zu werden, dem guten Prediger einbilden

*) Ob der Monarch diese Worte gesagt, hierüber kann ich keinen historischen Beweis führen. Dies also unerörtert, so scheinen mir selbige in keiner Betrachtung auffallend. Ein deutscher Pastor legt einem grossen Monarchen eine politische Frage vor, und selbiger antwortet, da er einmal antworten will, dem Pastor offenbar im Scherz: wie er den König von Schweden zu gut kenne, als daß er in solchen Tausch sich einlassen, und sich solchergestalt vom deutschen Boden entfernen sollte, er nehme ehe was zu, als daß er was abgeben sollte.„ So sind eigentlich die Worte gedruckt. Und ist denn Eroberung das einzige Mittel etwas zu nehmen, ließe sich denn gar kein Fall denken, wo der König, auf die rechtmäßigste Art von der Welt, einen Zuwachs erhalten könnte? Ueberhaupt waren ja dies keine Worte einer Staatsnote, oder rechtlichen Deduction, sondern im Scherz gesprochen, als Graf, als Mensch, nicht als König; ein Vergnügen, das die Grossen selten empfinden können. Führen Sie sich in Ihrem Ehestande besser auf, sagte der unsterbliche Gustav Adolf bey seiner Ankunft in Pommern 1630 zum Herzog Bogislaus dem XIVten, welcher keine Kinder hatte, oder erlauben Sie mir, daß ich Sie ersuchen darf, mich zu Ihrem Sohn und Nachfolger anzunehmen. Gustav kannte die rechtmäßige Erbfolge des Churhauses Brandenburg, aber er sagte diese Worte im Scherz.

den wollen, daß es mit dem Arme des Königs recht gut wäre, und solches durch eine cirkelförmige Bewegung bekräftiget haben! *)

Zuletzt nehme ich mir die Freyheit, die so wenig neugierige Predigerfrau dem schönen Geschlecht zum Muster vorzustellen. Sie war zwar eine adeliche von Geburt, und sprach fertig französisch: dieses einleuchtenden Vorzuges ohnerachtet war es doch in der That ein sehr seltenes und gemäßigtes Verhalten, von einem reisenden Baron ein Geschenk im Etuit zu erhalten, und dieses nicht eher zu eröfnen, bis nach der Abreise die Nachfrage nach dem König kömmt. Ich hingegen habe gehört, daß der König ihr das Präsent erst gegeben, als er schon im Wagen saß, und der Postillon zufahren wollte, da es ihr durch den Baron herausgereicht wurde, mit den Worten:

Der Graf ließ sich empfehlen.

Noch trauriger ist dennoch ein Kupferstich von diesem Herrn, welchen man im Anfange eines Stücks des historischen Portefeville angebracht, gerathen. Der König von Schweden ist ein sehr lebhafter, unternehmender, kluger und zugleich einnehmender Herr, und man darf in der That kein Lavater seyn, um bey dem ersten Anblick seiner Person diese Eigenschaften, die Ihn so besonders auszeichnen, deutlich in seinen Gesichtszügen zu lesen. Da nun dieses Stück des historischen Portefeville nicht weiter ein Wort von Schweden er-

*) Dies sind historische Umstände, welche mein Herr Correspondent entweder wiederrufen oder bekräftigen muß.

erwähnt, so hätten wir gerne gesehen, daß die sonst so schätzbaren Herrn Verfasser derselben es uns nicht hätten zu Leide thun wollen, unsern liebenswürdigen König, der eine so glückliche und geistvolle Physiognomie hat, durch ihre Mahler und Kupferstecher mit einer so verschrobenen, kauderwelschen und confiscirten Gesichtsbildung der Welt öffentlich darstellen zu lassen.

III.

Schreiben aus Dresden über die neue Uebersetzung und Anmerkungen des Major von Tempelhof von des General Lloyd Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland, vom 14. Februar 1784 *).

Ew. haben sich durch die Bekanntmachung der Erfindung des General Elliot wider die schwimmenden Batterien und einiger andern dahin gehörigen Schriften in Ihren Staatsmaterialien auch um das militairische Publikum verdient gemacht: vielleicht wird selbiges die hier niederge-
be-

*) Es ist mir dieser Aufsatz mit dem Ersuchen übersendet worden, nichts an selbigem zu ändern. Diesem Verlangen willfahre ich mit Vergnügen; so wie ich überhaupt Aufsätze von unbekannten Correspondenten, in welchen Niemanden zu nahe getreten wird, ganz unverändert abdrucken lasse.

Noch

benen Betrachtungen nicht ganz unerheblich finden. Da die Wahrheit durch das weitere Nachforschen immer gewinnt, so können selbige zu mehrern lehrreichen Beobachtungen die Veranlassung geben. Die Geschichte des siebenjährigen Krieges von dem General Lloyd war kaum in Deutschland bekannt; so wurde ich, und gewiß mit mir fast alle von militärischem Metier, ausserordentlich auf ihren Inhalt aufmerksam. Dieser Krieg, welcher wegen seiner originellen Wendungen, und des Uebergewichts, welches allein die Kriegskunst den Waffen gab, gewiß in der Geschichte unsers Jahrhunderts der erheblichste bleiben wird, hatte noch keinen Schriftsteller, der mit militärischen Kenntnissen historische Einsichten verband, erhalten. Die Beschreibungen von jenen blutigen Schlachten bey Lowositz, Prag, Collin, Breslau, Leuthen, u. s. w., die in den historischen Werken und Sammlungen vor uns liegen, sind eben so wenig genau bestimmt und zuverläßig, als die beygefügten Plane richtig und den ganzen Stellungen angemessen *). Lloyd nahm durch die Dreistigkeit, mit der er spricht, und durch einen gewissen entscheidenden Ton, viele Leser ein, erweckte für sich das günstigste Vorurtheil und fieng an, bey einem grossen Theile des Publikums Ansehn zu erhalten. Dieses Ansehn verschwand nach und nach, so wie der Kenner, welcher an jenen Thaten, die er beschreibt, Antheil genommen, ihn nicht allein durchgelesen, sondern im

Noch angenehmer würde es mir freylich gewesen seyn, wenn sich der Herr Verfasser hätte nennen wollen!

Hausen.

*) Einzelne Beschreibungen von Schlachten z. B. von einem von Oelsnitz, Thielke und Andern ausgenommen.

im eigentlichen Verstande studiret, und alle seine Beschreibungen genau geprüft hatte. Ich selbst, ohne mich dieserwegen für einen Taktiker auszugeben, fand, daß seine Erzählungen aus unlautern Quellen genommen, seine Beobachtungen und Urtheile, da ihnen das historische Fundament fehlte, falsch, und seine beygefügten *Plane auf ein Gerathewohl* abgezeichnet waren.

Mit desto grösserm Vergnügen nahm *ich daher* die neue **Berliner Uebersetzung** in die Hand; da des Herrn Herausgebers militärische, und vorzüglich jene Kenntnisse im theoretischen Theile der höhern Mathematik, gewiß jedermann schätzen muß. Herr Major von Tempelhof hat es jedoch nicht allein bey einer neuen Uebersetzung bewenden lassen, sondern auch selbst verbesserte Plane und Anmerkungen beygefügt. Ich habe es mir daher, selbst noch aus alter Bekanntschaft mit dem Lloyd, zum Geschäfte gemacht, die Berliner Uebersetzung nebst ihren Anmerkungen genau und mit aller möglichen Sorgfalt zu studiren, jedem, selbst dem geringsten Nebenumstand nachzuforschen, und die beygefügten Plane mit den Erzählungen, so wie mit den aus den Begebenheiten abgeleiteten Folgerungen, zu vergleichen.

Zu verlangen, daß der gute Schriftsteller jeden kleinen historischen Umstand aus eben dem Gesichtspunkte soll betrachtet haben, als ihn der einsichtsvolle Leser betrachtet: dies würde die unbilligste Forderung von der Welt seyn. Allein eben so gewiß ist, daß beyde, wenn sie Kenner sind, im Ganzen übereinstimmen werden; und daß, so wie der gute Schriftsteller dem Leser noch vielen Stoff zum Nachdenken überläßt, der

Le-

Leser, welcher Kenner ist, dem Schriftsteller zur genauern Bestimmung seiner Begriffe, Berichtigung dieses und jenes Umstandes, und zur grössern Aufklärung die Veranlassung geben kann. Aus diesem Gesichtspunkte wird Herr Major von Tempelhof, dessen persönlicher Charakter, da ich mich seines Umgangs im siebenjährigen Kriege noch mit wahrem Vergnügen erinnere, mir eben so schätzbar ist, als mir seine Einsichten und militärischen Kenntnisse verehrungswerth sind, gewiß die Bemerkungen, welche ich bey öfterer Nachforschung seiner gewiß ruhmvollen Bemühungen niedergeschrieben, betrachten. —

Bey Darstellung jeder Begebenheit bleibt die Glaubwürdigkeit für jeden Geschichtschreiber das erste Gesetz; zumal für den Erzähler der *Schlachten* und *Gefechte*. Denn sind hier *nicht alle Umstände* aus ihrem wahren Gesichtspunkte vorgestellet, sind selbst an sich unerhebliche Bewegungen und Wendungen unvollständig erzählet worden; so fehlt der ganzen Erzählung die Deutlichkeit und das Anschauende. Man folgert aus unwahren Begebenheiten eben so unrichtige Schlüsse, und kann mit keiner Gewissenhaftigkeit loben oder tadeln. Dies habe ich nicht nöthig, Ihnen, und einem Theile Ihrer Leser weitläuftiger zu sagen. Sie wissen am besten, welcher Unterschied es sey, eine Geschichte aus unverfälschten Staatsacten abzufassen, oder aus allgemeinen Geschichtsbüchern zusammen zu stoppeln. Welcher Unterschied es sey, Beschreibungen von Schlachten bey einem Polyb, welcher die Tagebücher der grösten Generale vor sich hatte, zu lesen, oder bey Geschichtschreibern, die uns Beschreibungen der neuesten Kriege geliefert haben.

Lloyd nennt niemals eigentliche historische Quellen, aus welchen er seine Beschreibungen genommen; daß sie aber nicht immer lauter und zuverläßig sind, dies lehren sowohl der Augenschein, als auch die Anmerkungen des Herrn Major von Tempelhof. Von Letzterem vermuthete ich, daß bey seiner Erzählung, welche dem Lloydischen Texte entgegen gestellet seyn soll, zuverläßige Journale der grösten Generale, die das ganze Triebwerk in Bewegung gesetzet hatten, zum Grunde geleget seyn würden. Am Ende der Beschreibung aber von der Schlacht bey Lowositz sagt der Herr Major: S. 67. „Aus dieser Beschreibung, die ich „theils aus den besten öffentlichen Nachrichten, besonders aus den erst kürzlich in Dresden herausgekommenen, die Feldzüge der Preussen betreffend, genommen, theils aber aus mündlichen Erzählungen, welche mir sowohl Officiere als Gemeine, die dabey gewesen, bereits in eben diesem Kriege gemacht, wird man „leicht einsehen, in wie weit die Beschreibung des Verfassers richtig ist.„ —

Die Feldzüge der Preussen, welche hier in Dresden herausgekommen, enthalten in keiner Betrachtung den Grad der Zuverläßigkeit und Genauigkeit, daß der militärische Geschichtschreiber ihnen folgen könnte; und ob Officiere, wie auch gemeine Soldaten, über die in einer Schlacht erfolgten Vorfälle viele Aufklärungen geben können, überlasse ich Ihrem und andrer Leser entscheidendem Urtheil. Wahrscheinlich haben eben diese Nachrichten den Herrn Major in seinen Anmerkungen über die Schlacht bey Lowositz irre geführet, wie ich nachher zeigen werde.

Man

Man könnte zwar einwenden, daß bey Beschreibung der Schlacht bey Lowositz der im zweyten Theile der Feldzüge der Preussen S. 556 - 576. stehende Bericht des Herzogs von Braunschweig - Bevern sey benutzt worden: allein es ist die Frage, ob der Herzog selbst von selbigem der Verfasser gewesen sey? Gesetzt aber auch, es wäre dieses, so siehet man deutlich aus dem Inhalt, da sogar der Umstand, wie die Oesterreicher durch Sulowitz defiliren wollen, nicht bemerket worden ist, daß der Verfasser gerade nur dasjenige, was auf dem linken Flügel vorgefallen, berühren, mithin keine vollständige Beschreibung dieser Schlacht hat liefern wollen. —

Nach der Zuverläßigkeit bey der Erzählung ist eine vorzügliche Gabe des Geschichtschreibers, die ihm aber gemeiniglich fehlet, eine gewisse Kaltblütigkeit, so daß er kein Vaterland gleichsam haben, und alle Nationen, Freunde und Feinde, mit gleicher Achtung ehren muß. Die französische Nation, der man doch selbst in der Kriegskunst grosse Verdienste nicht absprechen kann, mißfällt dem Herrn Major. Sie wird daher in den Anmerkungen, selbst auch wo es kein Leser erwartet, angegriffen und auf der lächerlichsten Seite vorgestellet. Diese letzte Charakterisirung muß der Geschichtschreiber vorzüglich vermeiden. Würden wir wohl dem Ammian Marcellin nach so viel Jahrhunderten noch jene grosse Achtung erzeigen, die wir ihm in der That beweisen, wenn er sich nicht von dieser Seite so schätzbar machte? Beweise hiervon findet man fast durch das ganze Buch. (Z. B. die Nachricht des französischen Offiziers, welche er von dem Regiment de Gateaux, (S. 69.) nach Paris schreibt. Und wer übernimmt die Bürgschaft von der Wahrheit dieser

Anec-

Anecdote? S. 165. die Anmerkungen über die französischen Sottisen vor der Schlacht bey Roßbach, wobey zugleich eine Episode von einem Franzosen vorkömmt, der 1000 Rthlr. Pension erhalten, und als eine Esopisch-französische Figur charakterisiret wird. Solche Digreßionen, vermischt mit Anspielungen und bitterm Tadel, müssen nothwendig einen kaltblütigen Leser in Verwunderung setzen. S. 225. stoße ich auf eine noch längere Episode, welche in französischer Sprache abgedruckt ist; eben so wenig endlich hätte ich S. 271. und 272. das Epigramm auf den Prinzen von Soubise, wegen der Schlacht bey Roßbach, in diesen Anmerkungen erwartet. —

Lassen Sie uns über diese kleinen Mängel bey einem vortreflichen Werke, so wie über einige unbestimmte Ausdrücke des Herrn Majors hinwegsehen! z. B. wenn Er sagt: S. 65. Der König fand nicht für gut sich zu übereilen. — —

Da in dieser Stelle von der Arrieregarde die Rede ist: so siehet man leicht ein, daß hier allein die Geschwindigkeit entscheiden konnte. Ferner wenn es S. 123. heißt: „Damals aber waren die preußischen Trup„pen so, daß sie todtgeschlagen, aber so leicht nicht „überwunden werden konnten.„

Diese Stelle würde uns auffallen, wenn wir nicht wüßten, daß blos Flüchtigkeit in der Wahl des Ausdrucks die Zweydeutigkeit verursacht hätte. Denn der Herr Major sowohl, als gewiß jeder Officier sind überzeugt, daß noch eben die Nationaltapferkeit die ganze preußische Armee beseelt, als damals, und daß sie jetzo

wohl

wohl ebenfalls todtgeschlagen, aber nicht so leicht überwunden werden könne.

Genauigkeit im Erzehlen, Zuverläßigkeit der einzeln Umstände, und aus selbigen eben so richtig als strenge abgeleitete Folgerungen; dies sind die Eigenschaften, welche ein historisch-militärisch Werk vorzüglich empfehlen.

Diesen Werth wird niemand den Anmerkungen des Herrn Majors im Ganzen absprechen; wenn ich gleich wider einzelne Stellen einige Zweifel niederschreiben werde.

Ich redete vorher von der Schlacht bey Lowositz; die Anmerkung über selbige stehet S. 61-70. Unter andern behauptet der Herr Verfasser S. 65, daß der König seine ganze Absicht erreicht hätte, so wie er das Troue zwischen dem Loboschberg und Radositzer-Gebürg besetzt hatte.

Dieser Meynung können wir nicht beypflichten. Es ist eher zu glauben, daß, wenn der Feldmarschall Brown seine Position auch noch nach der Schlacht behauptet hätte, der König ihn noch einmal hätte angreifen müssen. Die Oesterreicher waren um ein Drittel an Infanterie stärker als die preußische Armee; wegen ihres linken Flügels und des Centrums hatten sie so leicht nichts zu befürchten. Nur allein ihr rechter Flügel konnte angegriffen werden, und da hätte es doch nur mit einer kleinen Fronte geschehen können. Mithin konnte der Feldmarschall Brown, ohne sich zu seinem Nachtheil zu schwächen, ganz füglich den Rücken der preußischen Armee durch seine leichten Truppen unsicher,

und

und die Zufuhr sehr beschwerlich machen. Der König hätte sodann entweder auch detaschiren, oder aber immer einen beträchtlichen Theil seiner Armee zur Bedeckung der Transporte anwenden müssen. Wenn man bedenkt, was die Zufuhr für eine Armee über ein Gebürg sagen will; so wird dasjenige, was ich vorher gesagt, nicht übereilend scheinen. Der Elbe will ich hier nicht gedenken. Denn selbige konnte zur Zufuhr nicht benutzet werden, da das rechte Ufer mit Kroaten besetzt war. Daß der König nachher so lange bey Lowositz konnte stehen bleiben, war Schuld, daß der Feind die ganze Plaine bis an die Eger Preiß gab, wo die preussische Armee fouragiren konnte. Hätte sich endlich der König nur damit begnüget, den Posten zwischen dem Lobosch-Berg und Radositzer-Gebürg zu behaupten, so würde der Feind ohnstreitig das Städtchen Lowositz noch mehr befestiget, und ihn sodenn nichts gehindert haben, einen Theil seiner Armee bey Leitmeritz über die Elbe zur Befreyung der Sachsen zu detaschiren. Der König blieb also auf alle Fälle in der Lage, anzugreifen. Diese Rücksicht wird wahrscheinlich also die Ursache gewesen seyn, daß der Feldmarschall Brown, der vielleicht keine Lust hatte, sich zu schlagen, oder dessen Auftrag nicht war, auch selbst mittelst einer Schlacht die Befreyung der Sachsen zu bewürken, sich wieder über die Eger zog. Wenigstens aus der Art seines ganzen Betragens in dieser Campagne läßt sich nichts anders schliessen, als daß er zu schlagen keine gemessene Befehle hatte. —

S. 68. und 69. wird ferner Lloyd widerlegt, weil er erzählet, daß der König nicht gleich Cavallerie in das Centrum gebracht. Der Herr Major behauptet,

daß

daß dieses ein abentheuerlicher Einfall wäre. Allein hier ist derselbe von den historischen Umständen nicht genau unterrichtet gewesen. Denn so wie der preußische linke Flügel sich den Berg herunter bewegte, so wurde die dadurch entstandene Lücke durch Cavallerie ausgefüllet.

Ueberhaupt ohne auf dieses einzelne Beyspiel zu sehen, ist der Gedanke des General Lloyd, die Cavallerie gleich anfangs in die Mitte des ersten Treffens zu stellen, weder abentheuerlich, noch auch falsch. Vielleicht würde es geschehen seyn, wenn es gleich anfangs der Platz erlaubt, und der Monarch die Position des Feindes alsbald hätte übersehen können. Das Centrum der preußischen Armee war von allen Insulten frey. Es stund solches auf einem erhabenen Terrain; und die österreichische Cavallerie, welche durch die preussischen en Batterie aufgefahrnen Kanonen aus der Plaine verjagt werden konnte, würde es nicht gewagt haben, die Anhöhe hinan zu reiten, um die Cavallerie, welche etwan da gestanden hätte, anzugreifen.

Feindliche Infanterie, die man hätte fürchten können, war gar nicht da. Denn jener in dem Städtchen Lowositz würde das Defiliren aus selbigem eben so übel bekommen seyn, als der aus Sulowitz. Man kann demnach diesen militärischen Grundsatz nicht als allgemein wahr und richtig annehmen: daß die Cavallerie in der Mitte des ersten Treffens in keinem Falle etwas tauge; wenigstens müste bey einem solchen Terrain und bey einer solchen feindlichen Position, wie hier, eine Ausnahme gemacht werden. Die angeführten Beweise von der Schlacht bey Höchstädt und Minden scheinen mir nicht passend zu seyn. Denn es ist

eine

eine bekannte Sache, daß man Cavallerie niemals so stellen müsse, daß sie dem wirksamen Artillerie-Feuer, oder dem Angrif einer gut geschlossenen Infanterie ausgesetzt werde. Man kann sich daher ferner eine solche Stellung der Armee gar nicht vorstellen, wie selbige der Herr Major am Ende der 69. Seite beschrieben hat. Denn kein General in der Welt wird eine solche Position nehmen, wo die Cavallerie seines Flügels einem dergleichen Insulte ausgesetzt sey.

Was endlich die Zeichnung von der Schlacht bey Lowositz anbelangt, so kann ich nicht umhin, einige Bedenklichkeiten zu äussern. Der Platz, worauf der Angrif der Cavallerie geschehen, ist viel zu enge gezeichnet, als daß er nach der Beschreibung hätte geschehen können. Ferner ist der Aufmarsch der Cavallerie in OO viel zu nahe an die bey Sulowitz aufgeführten Kanonen gestellet; denn der rechte Flügel würde ohngefähr 5 bis 600 Schritt davon entfernet gewesen seyn. Ueberhaupt wird der Kenner bemerken, daß ausser der Schlacht bey Groß-Jägerndorf, wo vermuthlich die Gegend aus einem Vermessungsplan genommen, und dem Plane von der Schlacht bey Leuthen, die übrigen einer Verbesserung bedürfen: z. B. das Gefecht bey Reichenberg. Ich werde davon nachher den Beweis führen, und will zuerst selbst einige Betrachtungen über einzelne Stellen, die mir bey Beschreibung dieses Gefechts aufgefallen, mittheilen. S. 120 sagt der Herr Major: „Man siehet hieraus, daß der „Herzog von Braunschweig-Bevern bey Paßirung des „Parkdorfer Grundes nicht die Regeln der Vorsicht „aus den Augen setzte, ohnerachtet er es in diesem Falle „hätte thun können, ohne von dem Feinde gehindert zu

„wer-

„werden; denn dieser würde sich nicht aus sei-
„nen Verschanzungen gerührt haben.„ — Da Nie-
mand wissen konnte, ob nicht der Feind die Verschan-
zungen verlassen würde, ausserdem ein Theil seiner Ca-
vallerie jenseit aufmarschiret stund, und da also der Ue-
bergang in Gegenwart der Feinde geschahe; so war die-
se Vorsicht hier ganz wesentlich. Sie war selbst nach
dem gründlichen Urtheil des Herrn V. S. 124. ganz
wesentlich. Der Hauptfehler, (sagt der Herr Major
in dieser Stelle) den die Oesterreicher begiengen, ist
wohl der, daß sie nicht aus ihren Verschanzungen
heraus rückten, um den Herzog bey seinem Ueber-
gange über den Bach bey Partzdorf anzugreifen.
Dieses treffende Urtheil stehet im offenbaren Widerspruch
mit jenem Gedanken des Herrn Majors S. 120. daß
der Herzog, bey Paßirung des Partzdorfer Grun-
des, immer die Vorsicht hätte aus den Augen setzen
können.

Eben so stark ist der Widerspruch des Herrn V.
in seinen militärischen Grundsätzen, wenn man die S.
69. geäusserten Urtheile mit den Urtheilen S. 124.
vergleichen will. In der Anmerkung über die Schlacht
bey Lowositz S. 69. beweiset der Herr V. weitläuftig,
daß man die Cavallerie weder auf dem Flügel, noch im
Centro stellen, und eben so wenig ihr die Behauptung
eines Postens anvertrauen müsse. Allein S. 124.
wird der General Lloyd von dem Herrn Major wider-
legt, und behauptet, daß die Position der Oesterreicher
bey Reichenberg nicht so fehlerhaft gewesen sey, als sie
dieser vorbilden wolle. Hier aber bey Reichenberg
hatten die Oesterreicher ihre Cavallerie gleichsam wie im
Centro gestellet, (da sie zwischen Infanterie stund) und
ihr gerade den wichtigsten Posten, wovon der Ausgang

des

des ganzen Gefechts abhieng, anvertrauet. Sie begiengen also in der That den Fehler, vor welchen der Herr Major S. 69 warnet. Auffallend ist auch das Urtheil, welches der Herr V. S. 121. über den Herzog von Braunschweig-Bevern äussert: Ein jeder Leser wird gewiß schon von sich selbst einsehen, daß ein kommandirender General kein Neuling in der Kriegs-Kunst seyn könne, und einem Kenner ist es gewiß ganz gleichgültig, ob ein General mit vieler oder weniger Mühe die Absichten des Feindes eingesehen habe, oder nicht. Der Leser verlangt nur zu wissen, ob ein kommandirender General von dem Terrain sowohl, als von der Position des Feindes, den möglichsten Nutzen zu ziehen verstanden; und dieses muß ihm schon aus der Erzählung deutlich gemacht werden. Es kömmt nur darauf an, daß der Geschichtschreiber die Begebenheiten ganz ungekünstelt, und so wie eine auf die andere gefolget ist, vorzutragen sich befleißige. Ich bin überzeugt, daß jeder Leser dem Herrn Major viel größern Dank würde gesagt haben, wenn Er statt dessen, S. 122. die Ursachen berührt hätte, welche den Herzog bewogen haben, beym Avanziren eine mit den feindlichen Verschanzungen parallele Position zu nehmen, und sich mit seinem linken Flügel in den spitzen Winkel herein zu stellen. Die Redoute ohnweit Reichenberg ersteigen zu lassen, kann ohnmöglich die alleinige Ursache gewesen seyn. Nach der Zeichnung zu urtheilen, da die feindlichen Verschanzungen gegen den Aufmarsch des Herzogs eine zurückgehende schräge Richtung haben, folglich der linke preußische Flügel nur ein sehr obliques Feuer aus dem größten Theil der Verschanzungen erhalten konnte, sollte man beynahe glauben, daß der Herzog besser gethan haben würde, nur blos den vorwärts liegenden linken Flügel der feindlichen Ver-

schan-

schanzungen zum Punkte der Attaque zu machen, und daß es unnöthig gewesen sey, seinen linken Flügel dem Feuer der Verschanzungen auszusetzen. —

Dies wären meine geringen Beobachtungen über einzelne Stellen des Gefechts bey Reichenberg; nun folgen noch einige vielleicht unerhebliche Zweifel über die Zeichnung. Wenn man den auf S. 121. beschriebenen Angrif des feindlichen Verhacks KK mit dem punktirten Marsch und der Stellung der beyden Grenadierbataillons Kahlden und Alt-Billerbeck vergleicht; so kann sie ohnmöglich ihre Richtigkeit haben, so lange die feindliche Cavallerie in PP gestanden hat. Denn auf diese Art wären die beyden preußischen Bataillons hart bey der österreichischen Cavallerie vorbey marschirt, und hätten eine Stellung genommen, wo ihnen eben diese Cavallerie auf einige hundert Schritte im Rücken gewesen wäre. Der Aufmarsch der preußischen Cavallerie in MM erweckt mir ebenfalls einige Zweifel. Man kann sich nicht wohl überzeugen, daß diese Cavallerie ihre Flanke auf etwa fünfhundert Schritte dem ersten, und auf etwa 1000 Schritte dem zweyten Abschnitte der feindlichen Verschanzungen sollte Preiß gegeben haben; sie würde unmöglich unter einem solchen wirksamen Kanonenfeuer, aller ihrer Tapferkeit ohnerachtet, haben aufmarschiren können. Daß der Geschichtschreiber des siebenjährigen Krieges alle und jede erste Versuche dieser Cavallerie für vereitelt angiebt, ist ihm in der That auf dem Fall zu vergeben, wenn man annimmt, daß er eine ähnliche Zeichnung vor sich gehabt haben könne. Eben so wenig kann man sich von der Zuverläßigkeit der Erzählung: „daß die preußische Ca„vallerie beym Verfolgen unter das Feuer der feindlichen „Infanterie hinter dem Verhack OO gerathen, dadurch ei-

„nen

„nen starken Verlust erlitten haben, und in Unordnung
„gerathen seyn soll,„ überzeugen. Denn unter Infan-
teriefeuer kann man doch nur das kleine Gewehrfeuer
verstehen; und ausserdem suchet Cavallerie, welche sich
retiriret, das Freye. Wenn man nun in der Zeich-
nung den Aufmarsch der feindlichen Cavallerie in PP.
und die Lage des Verhacks OO. betrachtet: so muß,
wenn die Angabe wahr seyn soll, die feindliche Caval-
lerie beym Retiriren entweder durch den Verhack KK.
geritten, oder sich um selbigen gleich geschwenkt, und
so ihren Weg durch das Holz neben dem Verhack in OO.
in die Gebürge genommen haben. Auf diese Art würde
die sie verfolgende Cavallerie von der dahinter postir-
ten Infanterie mit dem kleinen Gewehr haben erreichet
werden können. — S. 122 wird gesagt: daß die
Infanterie im Avanciren aus den Verschanzungen, be-
sonders aber von den Anhöhen SS. jenseit Reichen-
berg, unaufhörlich wäre beschossen worden.

Nach der Zeichnung kann man wohl ersteres zu-
geben, allein daß die Artillerie von den Anhöhen SS,
vorzüglich von der aus den Verschanzungen, gefeuert ha-
ben soll, muß dem Kenner, man mag sich diese Anhö-
hen noch so dominant vorstellen, räthselhaft bleiben.
Nach der Zeichnung ist die Lage dieser Anhöhen derge-
stalt ausgedrückt, daß jene feindliche Artillerie eine
Viertelmeile über das Centrum ihrer hinter den Ver-
schanzungen stehenden Armee, und alsdenn beynahe
noch eine Viertelmeile hätte schiessen müssen, um die
preußische Infanterie im Avanciren zu erreichen. Dies
hätte nur durch Bogenschüsse geschehen können, die
man aber nicht zu achten pflegt. Das Urtheil endlich
S. 124. über die Position der Oesterreicher finde ich
ebenfalls nicht gegründet. Wenigstens hat der Erfolg

ge-

gezeiget, daß sie nicht alle kriegerische Klugheit angewendet, um ihr Lager gegen jeden Angrif in Sicherheit zu setzen. Eben so wenig wird der Kenner ihnen den Ruhm zueignen, daß sie bey dieser Gelegenheit die Kunst gezeiget, eine Art Truppen durch die andre zu unterstützen. Denn der Verhak in KK. wurde von zwey Bataillons forciret, ohne daß es weder die Verschanzungen in NN., noch auch die darneben in PP. stehende Cavallerie verhindern konnten. Noch weniger war die Verschanzung in NN. im Stande, zu verhindern, daß nicht die Cavallerie geschmissen wurde: Gerne gebe ich zu, daß der Bau der Werke nach den Regeln ist gemacht gewesen. An dieser Kunst haben sie die Preussen, welche mehr gewohnt sind, sich im Freyen, als hinter Brustwehren zu schlagen, jederzeit übertroffen. Ueberhaupt war die Position der Oesterreicher äusserst fehlerhaft. Dem Terrain nach hieng alles von ihrem linken Flügel ab. Hier hatten sie weiter nichts als einen zu weit entlegenen Verhack, und ihre Cavallerie, welche keine Infanterie vor einem Angrif deckte. Hiernächst waren ihre Verschanzungen so angelegt, daß der linke Flügel der dahinter stehenden Infanterie gänzlich entblößet war, daß demnach, so wie die Cavallerie geschmissen wurde, ihnen die Verschanzungen zu nichts weiter dienten, als selbige, wie es auch der Erfolg gezeiget hat, zu verlassen. Mithin kann man nicht anders als dem Urtheil des General Lloyd über die fehlerhafte Position der Oesterreicher bey Reichenberg beypflichten. —

Dies sind meine geringen Zweifel über die sonst vortreflichen Anmerkungen des Herrn Major von Tempelhof bis zum Gefecht bey Reichenberg. Gewinne

ich

ich Zeit und Musse, so übersende ich Ihnen über die Beschreibungen und Zeichnungen der übrigen Schlachten noch einige Anmerkungen. Sind auch selbige, wie die hier niedergeschriebenen, unerheblich, so beweisen sie doch, wie ich hoffe, daß ich die Anmerkungen des Herrn Majors nicht flüchtig gelesen, und eine solche Hochachtung ist gewiß vorzüglich jeder Leser, welcher Augenzeuge von jenen großen Begebenheiten war, einem so verdienstvollen Officier schuldig. Fahren Sie übrigens fort, historische Gegenstände mit jener Liebe zur Wahrheit und edlen Freymüthigkeit, welcher Sie bisher so getreu gewesen, abzuhandeln; eine Tugend, welche Ihnen selbst Ihre Feinde nicht absprechen können. Ich bin u. s. w.

IV.

Ungedruckte authentische Beyträge zur neuesten Staatskunde vom Herzogthum Schlesien.

Volksmenge im Herzogthum Schlesien mit Ausschluß des Militair-Standes von 1763 bis 1776.

Jahre	In den Städten.	Auf dem Lande.	Summa.
1763	223,946	871,095	1,095,041
1766	244,355	1,040,531	1,284,886
1767	242,692	1,016,976	1,259,668
1768	246,559	1,019,954	1,266,513
1769	248,546	1,066,755	1,315,301
1770	251,890	1,075,858	1,327,748
1771	252,842	1,081,976	1,334,818
1772	256,182	1,083,993	1,340,175
1773	252,986	1,081,424	1,334,410
1774	255,313	1,090.562	1,345,875
1775	258,388	1,115,206	1,373,594
1776	260,380	1,128,905	1,389,285

Es leben also in den Städten ohngefehr — $\frac{2}{11}$

und auf dem Lande — — — $\frac{9}{11}$

In den Städten waren 1776, 36570 Häuser; also kam auf eines etwas über 7 Menschen.

Auf dem Lande wohnten in einem Hause etwas unter sieben Menschen.

Tuchausfuhr aus Schlesien in den Jahren 1772, 1773 und 1774.

Nach:	177$\frac{2}{3}$ zugerichtete.	177$\frac{2}{3}$ rohe.	177$\frac{3}{4}$ zugerichtete.	177$\frac{3}{4}$ rohe.
Engeland, Holland, Frankreich, Spanien, Portugall über Hamburg	513	158	1693	8
Ueber Stettin	—	47	—	—
Nach Italien	2036	—	1290	—
— Schweden	—	—	—	—
— Dännemark und Norwegen	35	—	74	—
— Rußland	11997	343	9271	—
— Pohlen	28692	1991	34872	1446
Nach Ungarn und der Türkey	1582	—	2078	—
— Oesterreich und den übrigen Ländern	376	—	589	38
— Schweiz	—	—	54	—
— Sachsen	1738	5898	2381	4140
Nach dem übrigen Deutschland	781	910	2000	569
Nach andern königlichen Provinzien	4327	10351	9584	3204
Nach dem Königreich Preussen	2789	3228	8122	106
In Summa also	54866	22926	72014	9511

Ex-

EXPOSE SUCCINCT

De tout ce qui s'eſt paſſé relativement à l'engagement de ſon Alteſſe le Seigneur Duc LOUIS de BRUNSVIC, au Service de la République des Provinces-Unies des Pays-bas, de ſa continuation dans le dit Service, & de ce qui a enſuite donné lieu à l'Acte contracté entre S. A. S. Mgr. le Prince d'Orange & Naſſau, & le dit Seigneur Duc. A la Haye, chez Pierre-Frederic Goſſe, Libraire & Imprimeur de la Cour, 1784.

Le Souſſigné, après la denonciation publique qu'il avoit faite le 31. Octobre 1781, inſérée ci-après (*ſub N°. I.*) s'étoit fermement propoſé de paſſer ſous un profond ſilence toutes les imputations que l'on trouveroit bon de hazarder à l'avenir contre ſon honneur & ſa réputation, par des imputations vagues & ſans preuves, juſqu'à ce que l'on eût avancé quelque choſe de poſitif à ſa charge. Cependant ſe voyant attaqué plus directement aujourd'hui dans le public, relativement à la concluſion & ſignature de l'Acte paſſé le 3. Mai 1766 entre S. A. S. le Prince d'Orange & lui, il s'eſt cru réduit à la néceſſité indiſpenſable de produire cet Acte ſous les yeux de ceux qui s'y croyent eſſentiellement intéreſſés; afin de convaincre par-là tout eſprit impartial, que le blâme dont on a cherché à couvrir le Souſſigné à cet égard, eſt entièrement non mérité.

Mais cet Acte ne concernant pas moins ſa dite Alteſſe le Prince d'Orange, le Souſſigné a jugé devoir

s'adresser auparavant au dit Prince, pour lui demander son consentement à la publication de cet Acte; & a eu en conséquence l'honneur de lui écrire la Lettre insérée ci-après, (*sub* N°. *II.*)

Pendant les délibérations de S. A. S. sur la demande du Soussigné, il a plû à LL. NN. & GG. PP. les Etats de Hollande & de Westfrise, par leur résolution en date du 12. Mai dernier, de nommer une Commission, choisie parmi les Membres de leur Assemblée, pour prendre des informations auprès de sa dite Altesse sur l'existence de cet Acte, & en demander communication: d'où il est resulté que S. A. S. a jugé à propos de faire parvenir des Copies autentiques du susdit Acte, avec une Lettre analogue au sujet, tant à LL. NN, & GG. PP. les Etats de Hollande & de Westfrise, qu'à LL. HH. PP. les Etats Généraux des Provinces-Unies, & d'en exposer ainsi le contenu à tous les Hauts Confédérés & autres Hauts Collèges: au moyen de quoi cet Acte a reçu une publicité suffisante.

Or cet Acte ayant une connexion inséparable avec plusieurs évènemens & circonstances remarquables qui ont précédé & accompagné l'engagement du Soussigné au service de cet Etat, sa continuation dans le même service, & particulièrement auprès de S. A. S. ne pouvant d'ailleurs être indifférent au Soussigné que les évènemens, dont le susdit Acte est, pour ainsi dire, émané, soient rendus publics conjointement avec l'Acte-même, il a cru, vû la publicité du dit Acte, devoir faire paroître également les pièces autentiques y relatives, qui le regardent personnellement, & exposer succinctement les évènemens

nemens qui ont donné à cet Acte fa fource primitive & légale,

---

Le Souffigné, fe trouvant au Service Impérial, au mois d'Octobre de l'année 1747, & commandant un Corps confidérable de l'Armée Alliée, qui campoit alors près de *Oudenbofch*, fut nommé pour commander pendant l'hyver les troupes deftinées pour la défenfe des Frontières de l'Etat, depuis la rivière de *l'Eendracht* jufqu'à *Nimegue*.

S. A. S. le Prince d'Orange *Guillaume IV.* fe trouvant alors à *Oudenbofch*, la nomination fusdite donna lieu non feulement à ce que le Souffigné fut admis à toutes les conférences, tenues entre le Prince & le Feld-Maréchal Impérial Comte de *Bathiani*, mais encore qu'il eut plufieurs entretiens particuliers avec le dit Prince, dans un defquels Son Alteffe fit pour la prémière fois au Souffigné la propofition de paffer au fervice de cet Etat en qualité de Feld-Maréchal.

Le Souffigné s'en étant excufé de la manière la plus convenable & la plus décente, il plut à feue fon Alteffe de renouveller une feconde fois fes inftances de la façon la plus preffante, au mois d'Octobre de la même année, lorfque le Souffigné s'étoit rendu à la Haye pour recevoir les inftructions relatives à fon commandement. Enfin au mois de Mai de l'année fuivante, le dit Prince étant venu à *Breda*, où le Souffigné lui remit le commandement de l'Armée, il

il renouvella pour la troisième fois ces pressantes sollicitations.

Mais elles furent derechef déclinées de la manière la plus convenable par le Soussigné, parce que quelque flatteuse que pût être cette proposition, il n'avoit aucun motif qui pût l'engager à quitter le Service Impérial, pour entrer dans celui de la République. En effet élevé dès sa tendre jeunesse dans le dit Service; le Soussigné y avoit servi avec tout l'agrément possible, & pouvoit se flatter de l'affection & de l'estime de l'armée. En outre étant avec la Maison Impériale dans les plus étroites liaisons de parenté, il avoit été comblé par leurs Majestés Impériales & Royales des plus grandes faveurs, & avoit eu le bonheur de mériter par sa conduite leur Auguste approbation: ce qui lui imposoit une raison de plus de prier S. A. S. le Prince d'Orange, de ne pas insister davantage sur ce point; mais des instances plus fortes devoient encore avoir lieu.

Environ un an & demi après, c'est-à-dire au mois d'Octobre 1749, le Soussigné s'étant rendu à *Brunsvic* après la séparation de l'Armée, il reçut ordre de LL. MM. II. & RR. de se rendre immédiatement à *Vienne*, où M. le Comte de *Bentinck*, Seigneur de *Rhoon* étoit arrivé, chargé de la part du dit Prince Stadhouder-Héréditaire, de solliciter instamment leurs Majestés, de vouloir bien accorder le Soussigné à la République, d'autant plus que la paix venoit de se conclure, & alléguant d'autres raisons pressantes trop flatteuses pour être détaillées ici.

Leurs

Leurs Majestés II. & RR. qui avoient beaucoup d'estime pour feue son Altesse, & une amitié sincère pour la République, ne voulant point donner un refus absolu à M. le Comte de *Bentinck*, avoient mandé le Soussigné à Vienne pour gagner du temps. A son arrivée Elles lui firent la grâce de lui communiquer tout ce qui s'étoit passé entre Elles & le Comte de *Bentinck* à son sujet: lui témoignant avec bonté qu'Elles n'aimeroient pas à désobliger S. A. le Prince d'Orange par un refus absolu, mais que d'un autre côté Elles ne consentiroient qu'avec regret à ce que le Soussigné entrât au Service de la République.

Il témoigna être fermement déterminé de sa part à ne pas accepter les offres qu'on lui feroit, se flattant que leurs Majestés II. & RR. voudroient bien l'y seconder.

En conséquence le Soussigné refusa absolument jusqu'à la fin de Décembre de prêter l'oreille aux propositions du Comte de *Bentinck*, & même d'accepter la Lettre que le Prince d'Orange, après l'arrivée du Soussigné à Vienne, avoit envoyée pour lui au Comte de *Bentinck*.

Ce dernier ne resta cependant pas dans l'inaction; il continua tellement ses instances auprès du Ministère Impérial, qu'il parvint enfin à le faire entrer dans ses vues. Il y réussit de manière que LL. MM. II. & RR. engagerent Elles-mêmes à la fin le Soussigné d'écouter les propositions que le Comte de *Bentinck* avoit à lui faire, & d'accepter la Lettre de S. A.; l'Impératrice ajouta que si enfin Elle se rangeoit

geoit à cet égard de l'avis unanime de ses Ministres, elle se chargeroit du moins Elle-même de régler les conditions d'après lesquelles le Soussigné passéroit au Service de la République.

Le Soussigné crut alors devoir écouter le Comte de *Bentinck*, qui lui remit la lettre très flatteuse de feue S. A. S. dont la Copie auteutique est annexée ci-après: (*sub N°. III.*) elle étoit datée du 11 Novembre 1749. Après les remercimens convenables, adaptés aux circonstances, le Soussigné déclara au Comte de *Bentinck* qu'il ne pouvoit pas répondre à une telle lettre sans l'ordre & la permission spéciale de leurs Majestés II. & RR.; & alla même jusqu'à lui témoigner son étonnement de ce que nonobstant qu'il eût témoigé jusques à trois differentes fois sa repugnance (*ainsi qu'il est detaillé ci-dessus*) à quitter le Service Impérial, Son Altesse eût fait derechef une pareille démarche, & même sans lui en avoir donné préalablement connoissance. Le Soussigné, du sçu de LL. MM. II., & RR. laissa encore provisionnellement cette lettre sans réponse.

A la fin de Janvier 1750 le Soussigné reçut une seconde lettre de S. A. le Prince d'Orange, en date du 18 du dit mois, dont la Copie se trouve ci-après (*sub N°. IV.*).

La négociation s'entama alors dans les formes, dans le courant de Février suivant, que le Soussigné fut autorisé à répondre à S. A. S. (la Copie de cette Réponse se trouve *sub N°. V.*). Elle fut conçue & arrêtée dans ces termes, de l'aveu & approbation de LL. MM. & de leur Ministère.

S. M.

S. M. l'Impératrice, en vertu de sa promefle précédente, voulut bien ftipuler elle-même les conditions fous lefquelles le Souffigné a paffé au Service de cet Etat, & qui confiftent dans les points fuivans:

Que le Duc Louis de Brunsvic conferveroit fon radical de Feld - Maréchal Impérial & Royal, ainfi que celui de *Général - Feld - Zeugmeifter* Proteftant du Saint Empire Romain, mais fans appointemens.

Qu'il conferveroit fon Régiment d'Infanterie, mais qu'il abandonneroit fon Gouvernement d'Ath qui lui avoit été conféré en 1748.

Qu il entreroit comme Feld-Maréchal au Service de la République fur le pied des émolumens ordinaires, mais qu'il jouïroit d'un revenu extraordinaire de 40 mille florins annuels, pour l'indemnifer de ce qu'il perdoit en quittant le Service Impérial.

Qu'en cas de vacature il auroit un Gouvernement convenable, à la place de celui d'Ath, avec l'expectative du commandement du Régiment des Gardes Hollandoifes à la mort du Général *van der Duyn.*

Le Souffigné étant encore refté à Vienne jufqu'à la fin du mois de Mai, fe rendit alors à *Brunsvic* où il fe prépara pour fa nouvelle carrière.

Ayant donc été déclaré Feld-Maréchal des Armées de l'Etat, fur la propofition de S. A. le Prince Stadhouder, par leurs Hautes Puiffances, au mois de Novembre

vembre de la même année, avec les émolumens ordinaires, fuivant la réfolution ci-jointe *(fub N°. VI)*. le Souffigné arriva à la Haye le 15. Décembre de la dite année 1750: ce qui d'abord donna lieu à la réfolution *(qui fe trouve fub N°. VII.)* prife fur la propofition de S. A. S. le 23 fuivant, par laquelle on accorda au Souffigné les 40 mille florins promis, comme un revenu extraordinaire tant qu'il continueroit au Service de la République, en conféquence des conditions ftipulées par l'Impératrice-même en fa faveur.

Sur ces entre-faites le Gouvernement de *Bois le Duc* étant devenu vacant par la mort du Général *Cronftrom*, S. A. S. le conféra au Souffigné au mois d'Août 1751.

La Dignité de Général-Feld-Maréchal-Proteftant du Saint Empire Romain étant venue à vaquer en 1753, par la mort de M. le Landgrave *Maximilien de Heffe-Caffel*, le Souffigné y fut promu par les Electeurs, Princes & Etats de l'Empire fous la ratification de Sa Majefté Impériale, après avoir obtenu préalablement l'agrément de Leurs Hautes Puiffances pour cet effet.

Le Général Baron *van der Duyn* étant décédé en 1756, & laiffant vacant par fa mort le Commandement des Gardes Hollandoifes à pied, S. A.R. Madame la Gouvernante, en conféquence de la promeffe faite par feu le Prince fon Epoux de glorieufe mémoire, confera ce commandement au Souffigné.

Peu

Peu de temps après l'arrivée du Soussigné à la Haye en 1750, feue S. A. S. l'avoit admis aux conférences qui se tenoient deux fois par semaine chez le Stadhouder sur les affaires étrangères, & qui étoient composées de plusieurs Membres respectables de la Haute Régence & des prémiers Ministres de l'Etat.

Ces mêmes conférences étant continuées après le décès du dit Prince chez S. A. R. Madame la Gouvernante, le Soussigné y a de même régulièrement assisté jusqu'à la mort de sa dite A. R.

Le décès de S. A. S. le Prince d'Orange étant arrivé au mois d'Octobre 1751, & S. A. R. ayant succédé à son époux en qualité de Gouvernante & de Tutrice, Elle pria d'abord le Soussigné de l'assister de ses Conseils, sur le même pied qu'il l'avoit fait du vivant de S. A. S., & de s'engager à ne pas abandonner ses Sérénissimes Enfans, au cas qu'Elle vint à mourir: l'assurant en même temps de sa confiance & sincère amitié.

Le Soussigné sensible à ces marques de distinction de la part de S. A. R. témoigna qu'il étoit entièrement disposé à répondre à la confiance dont Elle vouloit bien l'honorer: mais il lui donna en même temps en considération, s'il ne conviendroit pas de solliciter de nouveau à cet égard le consentement de Sa Majesté I. & R.

Madame la Gouvernante ayant approuvé ce plan, pria le Soussigné de vouloir informer l'Impératrice de cette nouvelle demande, ne doutant point que S. M. I. ne refuseroit point de lui accorder la même faveur

veur qu'au feu Prince son époux: & comme S. A. Royale après le décès du Prince avoit d'abord pris à cœur d'établir sur un pied solide la Tutele & l'administration des hautes dignités de Stadhouder-Héréditaire, Capitaine Héréditaire & Amiral-Général des Provinces-Unies, en cas que pendant la minorité de ses Sérénissimes Enfans il plût au Tout-Puissant de disposer de ses jours, Elle eut la bonté de communiquer au Soussigné le plan d'une proposition qui seroit faite à cette fin par l'Ordre Equestre de la Province de Hollande à l'Assemblée de leurs Nobles & Grandes Puissances, par la laquelle il seroit demandé que l'on déférât au Soussigné le titre de Représentant du Seigneur Stadhouder-Héréditaire mineur, en qualité de Capitaine Général, pendant sa minorité.

S. A. R. lui permit de communiquer ce plan, pour autant qu'il le concernoit, à Sa Majesté Imperiale, pour lui demander ses intentions, *& si Elle* daigneroit consentir à ce que le Soussigné s'attachât ainsi plus étroitement à la République & à la Sérénissime Maison d'Orange.

Le Soussigné ayant donc porté à la connoissance de S. M. I. & R. tout ce qui vient d'être rapporté, & cette Auguste Souveraine y ayant consenti par une lettre en date du 9. Janvier 1752, il déclara à S. A. R. qu'il étoit prêt à s'engager de nouveau sur ce pied à l'Etat & à son Illustre Maison.

L'Ordre Equestre de la Province de Hollande ayant proposé, le 10 Février 1752, le susdit plan de Tutele, dans l'assemblée de LL. NN. & GG. PP., il fut converti

verti le même jour unanimement en une Réfolution d'Etat, & M. le Confeiller-Penfionnaire *Steyn* fut prié par LL. NN. & GG. PP. de le communiquer au Souffigné, avec l'inftruction dreffée pour lui; & de le prier de vouloir bien fe charger de ce fardeau, le cas exiftant. Sur quoi le Souffigné déclara peu de jours après qu'il acceptoit la propofition qui lui étoit faite.

Les Etats des autres Provinces & du Pays de Drenthe fuivirent fucceffivement l'exemple de la Province de Hollande; nommément les Seigneurs Etats d'Utrecht le 17 Avril 1754, ceux de Gueldre le 13. Juin de la même année, de Groningue le 21 Avril 1755, de Frife le 12 Juin fuivant, de Pays de Drenthe le 10 Février 1756. & enfin les Etats de Zélande le 29 Avril 1756. Toutes ces Réfolutions & Inftructions font affez connues, & fe trouvent tant dans les Annales qu'ailleurs.

Son Alteffe Royale, de fon côté, prit la précaution, en cas qu'il plût au ciel de difpofer de fes jours pendant la minorité de fes Séréniffimes Enfans, de faire un Teftament, vu dernière difpofition, par lequel Elle nomma le Souffigné Exécuteur Teftamentaire & Tuteur Adminiftrant de fes deux Séréniffimes Enfans, & comme Tuteurs furveillans S. M. le Roi de Grande-Brétagne *George II*, en cas de mort duquel le Prince de Galles d'alors (actuellement Roi régnant) fut fubftitué, & S. A. Madame la Princeffe Douairiere *Marie Louife* d'Orange & de Naffau, Grand-Mère des dits Séréniffimes Enfans. S. A. le Duc Régnant de *Brunsvic* fut nommé Tuteur pour les Etats en Allemagne du Prince Stadhouder-Héréditaire mineur.

Ce

Ce Testament fut signé le 24. Mai 1755. S. A. R. passa en même temps un Acte, conforme aux Résolutions des Seigneurs Etats des Provinces respectives prises sur le point de la Tutele: dans cet Acte Elle écrivit de sa propre main les noms des personnes nommées pour concourir à l'éducation de ses Sérénissimes Enfans.

Cet Acte, ainsi que le Testament susdit, ou dernière volonté, a été remis à la Cour de Hollande, pour y être gardé, & une double signée de S. A. R. resta sous sa propre garde.

Le Systême de l'Europe étant venu entièrement à changer au commencement de l'année 1756, par l'alliance contractée entre la Cour Impériale & celle de France, ainsi que par celle formée entre la Grande-Bretagne & la Prusse, la guerre éclata entre la France & l'Angleterre, & entre la Maison d'Autriche & celle de Brandebourg: ce qui occasionna, que le Roi de la Grande-Bretagne forma une Armée-Alliée sur le Bas-Rhin, composée d'Hanovriens, d'Hessois, Brunsvicois & autres troupes des Etats de l'Empire, pour couvrir la Westphalie, & les Etats du Roi d'Angleterre en Allemagne.

Sa Majesté Britannique jugea à propos d'offrir au Soussigné le commandement de cette armée combinée, & les Ministres de sa dite Majesté firent non seulement auprès de lui les plus vives instances, pour l'engager à s'en charger, auxquelles il ne répondit que par un refus poli: mais même Mylord *Holdernesse*, Secrétaire d'Etat du Roi de la Grande-Bretagne, lui écrivit une ministérielle, datée de Whitehal le 14. Septem-

Septembre 1756, dans laquelle il employa toutes les voies de la persuasion pour le porter à se charger du commandement de cette Armée.

Le Soussigné ayant porté cette lettre à la connoissance de Madame la Princesse Gouvernante, S. A. R. trouva bon de la communiquer à la Bésogne secrete de LL. HH. PP. qui ont pris la-dessus, le 23. Septembre 1756., la Résolution ci-jointe (sous *N°. VIII).* par laquelle le Soussigné fut prié de vouloir décliner cette offre: en conformité de quoi il répondit le 24. Septembre 1756 à Mylord *Holdernesse*, en s'excusant de la manière la plus convenable d'accepter le commandement de cette Armée, qui fut alors donné à feu S. A. R. le Duc de Cumberland.

S. A. R. Madame la Gouvernante étant venue à mourir le 12 Janvier 1759, à onxe heures du soir, le Soussigné entra dans la fonction d'Executeur Testamentaire & de Tuteur Administrant.

Ayant informé le lendemain, en personne, de cet évènement MM. le Président de LL. HH. PP. & ceux du Conseil d'Etat & des Conseillers Comités de la Province de Hollande, le Soussigné assista ensuite à la Cour de Hollande à l'ouverture du Testament & de l'Acte de feue S. A. R. Il prêta encore le même jour serment dans l'assemblée de LL. NN. & GG. PP. sur son instruction en qualité de Réprésentant du Capitaine-Général, pendant la minorité du Prince Stadhouder-Héréditaire, laquelle instruction avoit déjà été dressée le 10 Février 1752. Le même jour Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats Généraux arrêterent pour lui une instruction comme Représen-

tant

tant du Capitaine Général de l'Union pendant la fusdite minorité, fur laquelle il prêta également ferment le 13 Janvier 1759.

Il notifia enfuite aux Seigneurs Etats des Provinces refpectives & du Pays de Drenthe le Décès de fa dite Alteffe Royale, & qu'en vertu de fes dernières difpofitions il avoit été nommé Exécuteur Teftamentaire & Tuteur Adminiftrant des Séréniffimes Enfans, & qu'il étoit effectivement entré en fonctions. Les dits Seigneurs Etats refpectifs lui repondirent de la maniere la plus flatteufe en le félicitant.

Feue S. A. R. fur fon lit de mort avoit recommandé particulièrement au Souffigné, de la manière la plus férieufe & la plus preffante, de faire les derniers efforts pour conclure le plutôt poffible le Mariage de Madame la Princeffe Caroline fa fille avec le Prince Régnant de Naffau-Weilbourg, dont elle avoit donné peu de jours avant fa mort connoiffance par lettres circulaires à chacun des Etats des Provinces refpectives, ainfi que de fon confentement au dit mariage, avec prière d'y joindre également leur agrément.

Ce fut pour fe corformer à ces inftances de la Princeffe expirante, que le Souffigné a fait tout ce qui a dépendu de lui, pour porter ce mariage à fa conclufion, au plus grand bien & avantage de la Princeffe qui lui étoit confiée comme Tuteur, & dont l'heureux fuccès fut tel, que ce mariage fut célébré le 5 Mars 1760, avec 'applaudiffement général de la Nation.

Ce qui s'eft paffé enfuite pendant les fept années de la tutéle & de l'adminiftration du Souffigné comme

Re-

Repréfentant, eft de notorieté publique, & par conféquent inutile à rapporter ici. Attaché à Son Séréniffime Pupile par des foins affidus, & par l'affection la plus tendre, il n'a pas ceffé, pendant le cours de ces fept années, d'employer tous fes foins pour veiller fur fes intérêts les plus effentiels, avec ce fuccès qu'il a eu la plus heureufe adminiftration dans fes deux relations: à quoi n'a pas peu contribué que la République, pendant cette minorité, a joui du calme & de la paix tant au dehors qu'au dedans.

Ces fept années s'étant ainfi heureufement écoulées, S. A. S. Mr. le Prince Stadhouder - Héréditaire a pris, le 8. Mars 1766., pofeffion de fes eminentes charges & dignités: & ce n'eft pas feulement par rapport à la Repréfentation du Capitaine-Général, que le Souffigné a eu la fatisfaction de mériter le haut fuffrage du Souverain, mais il a obtenu auffi à l'égard de fa tutéle la plus ample approbation tant de S. A. S. elle-même, que de ceux qui ont examiné fon adminiftration.

Quant à la prémière relation, les preuves les plus manifeftes & les plus convaincantes de la fatisfaction du Souverain fe trouvent dans la Réfolution de LL. HH. PP. les Seigneurs Etats Généraux des Provinces-Unies, en date du 8. Mars 1766, (*inférée ci-après fub N°. IX.*) & dans celle de LL. NN. & GG. PP. les Seigneurs Etats de Hollande & de Weftfrife de la même date (*fub N°. X.*) Toutes les deux font conçues dans des termes fi flatteurs & fi honorables pour le Souffigné, qu'on a préféré de s'y référer, plutôt que d en inférer ici le contenu. On rapportera feulement de la prémière, que LL. HH. PP. refolurent un-

animement de faire témoigner au Souffigné, par une Commiffion folemnelle compofée de huit Seigneurs Députés, avec le Greffier de leur Affemblée, leur reconnoiffance & fatisfaction pour la conduite qu'il avoit tenue dans l'adminiftration des Poftes qui lui avoient été confiés. Il confte par la feconde de ces deux Réfolutions, que la même chofe s'eft faite en même temps, d'une manière non moins honorable, de la part de Leurs Nobles & Grandes Puiffances les Seigneurs Etats de Hollande & de Weft-Frife : & notamment que fes membres refpectifs en vertu d'un ordre fpécial des Seigneurs leurs Commettans fe déclarerent non feulement unanimement pour cet effet, mais encore pour y joindre une marque réelle d'une reconnoiffance généreufe, comme une preuve de leur véritable gratitude; ce qui a eu également lieu de la Part des Seigneurs Etats des autres Provinces & du Pays de Drenthe, lefquels lui firent la faveur de lui témoigner leur fatisfaction de la manière la plus obligeante, par des députations ou réfolutions, accompagnées de même des marques réelles de reconnoiffance, auxquelles le Souffigné fut d'autant plus fenfible que les grandes dépenfes qu'il avoit été dans le cas de devoir faire, pendant les fept années de la minorité de S. A. S. fans aucun traitement extraordinaire ou rétribution quelconque, n'avoient nullement amélioré fes finances.

Quant à fa conduite relativement à la tutêle & à l'éducation qui lui avoient été confiées, on trouve non feulement les preuves les plus évidentes de la parfaite fatisfaction du Souverain dans les deux Réfolutions mentionnées ci deffus, (*fub N°. IX. & X.*) mais l'approbation de S. A. S. elle-même n'a parti-

cu-

culièrement pas manqué. On ne peut se dispenser de mentionner ici à cet égard, que le Soussigné immédiatement après la majorité, ayant sollicité son Altesse de vouloir bien lui fournir l'occasion de lui donner en personne, ou bien à ceux qu'il plairoit à S. A. de nommer à cet effet, une ouverture détaillée de sa direction & administration pendant sa minorité : son Altesse en vertu d'un Acte spécial, en date du 14. Avril 1766, a prié & committé pour cet effet M. *Fagel*, Greffier de LL. HH. PP. & M. *de Bleiswyk*, alors Pensionnaire de la Ville de Delft. Cet Acte se trouve ci-après, parmi les pièces justificatives *sub N°. XI.*

Ces deux Ministres se sont acquittés, immédiatement après, de la susdite commission; ils ont fait ensuite un rapport très détaillée par écrit à S. A. & ont passé la dessus pour le Soussigné un Acte de décharge très ample & très satisfaisant, lequel a été approuvé & ratifié dans tous les points par S. A. comme le tout se peut voir par cet Acte qui est daté du 3. Mai 1766, & se trouve ci-après *sub N°. XII.*, étant également conçu dans des termes trop flatteurs pour en insérer ici le contenu.

Le Soussigné s'étant donc démis de sa Tutele, & se trouvant déchargé de tout, l'engagement qu'il avoit contracté avec l'Etat & la Sérénissime Maison, de l'aveu de S. M. I. & R. vint par conséquent aussi à cesser; & le Soussigné auroit été heureux, si à cette époque il s'étoit retiré de toutes affaires.

Mais Leurs Hautes Puissances, ainsi que lesSeigneurs Etats de Hollande, témoignerent de la ma-

nière la plus fignalée leur défir de le conferver dans la République, & de le voir continuer d'employer (comme il leur a plu de s'expliquer) fes talens pour le fervice de cet Etat. Les deux Réfolutions mentionnées *fub N°. IX. & X.* en fourniffent des preuves convaincantes. On y verra que dans la première Leurs Hautes Puiffances fe fervent de ces expreffions flatteufes:

„Que LL. HH. PP. pour pouvoir porter leur con-„noiffance au plus haut degré, prient le Seigneur „Duc, de la manière la plus amicale, de vouloir em-„ployer fes talens, par continuation, au bien-être de „la République; en l'affurant que cette faveur fera con-„ftamment reconnue de leur côté par toutes les „marques de confidération & d'affection pour fa per-„fonne.„

Par la feconde de ces réfolutions, prife fur les ordres fpécials des Seigneurs leurs Commettans, Leurs Nobles & Grandes Puiffances ne s'expriment pas d'une manière moins obligeante à l'égard des fervices que le Souffigné a rendus tant à la République en général qu'à leur Province en particulier; en déclarant non feulement qu'il feroit toujours très agréable à LL. NN. & GG. PP. d'avoir occafion de manifefter les preuves de leur véritable reconnoiffance à cet égard, mais encore „que LL. NN. & GG. PP. de-„firoient auffi ardemment, que l'Etat pût jouir par „continuation des fruits falutaires des talens de lui „Seigneur Duc.

S. A. le Prince Stadhouder-Héréditaire avoit également de fon côté fait connoître le même défir, en

en faifant déclarer en fon nom par M. le Confeiller-Penfionnaire *Steyn*, à. MM. les Députés de LL.HH. PP. pour les affaires étrangères, non feulement fon contentement à l'égard de la Commiffion décernée pour remercier le Souffigné de fes bons & loyaux fervices, mais en particulier auffi fa fatisfaction de ce que LL. HH. PP. l'avoient prié de vouloir continuer à employer fes talens pour le fervice de la République; & furtout en faifant déclarer en même temps qu'il ne pouvoit y avoir rien de plus agréable pour S. A. que d'avoir occafion par-là de pouvoir recourir encore à fes confeils & à fon affiftance; ainfi qu'il confte par la Réfolution de LL. HH. PP. inférée ci- après *fub* N°. *XIII.*, en date du 8. Mars 1766. Mais pour y parvenir, LL. HH. PP. auffi bien que S. A. le Prince Stadhouder- Héréditaire furent d'avis que le confentement préalable & l'approbation de Sa Maj. Imp. & Roy. étoient indifpenfablement néceffaires, & que fans cela le Souffigné ne pouvoit pas déférer à la requifition de l'Etat, & à celle de Son Alteffe.

Ce fut en conféquence que LL. HH. PP. arrêterent dans la même réfolution *fub* N°. *XIII.*, d'enjoindre à M. de *Burmania* leur Envoyé-Extraordinaire & Miniftre Plénipotentiaire à la Cour de S. M. I. & R. de faire les démarches néceffaires pour obtenir que le Souffigné pût continuer à refter au fervice de la République; ajoutant, pour donner plus de poids à leur follicitation, que LL. HH. PP. avoient auffi remarqué avec plaifir que S. A. S. le Prince d'Orange défiroit pouvoir fe fervir encore quelque temps de fes confeils & de fon affiftance.

Le

Le résultat de ces démarches fut que d'abord Sa Maj. Imp. & Roy. consentit, par une lettre particulière, datée de Vienne le 6. Avril 1766, écrite au Soussigné, à ce qu'il continuât de rester au service de la République, & qu'ensuite M. le Baron de *Reischach* Envoyé-Extraordinaire de S. M. I. & R. donna ministériellement connoissance du dit consentement aux Etats le 27. Juin 1766: comme on peut le voir dans la Résolution de LL. HH. PP. prise le même jour, & qui se trouve parmi les pièces justificatives (*sub* N°. *XIV.*)

Le Soussigné ayant ainsi acquiescé à continuer de nouveau dans le service de l'Etat, en conséquence du désir manifesté tant par S. A. elle même, que par LL. HH. PP. fut prié ensuite de vouloir bien accompagner S. A. pendant le voyage qu'Elle étoit d'intention de faire la prémière année de Sa Majorité dans ses différentes Provinces, afin d'y prendre possession de ses éminentes charges & dignités: mais le Soussigné n'ayant point d'autre radical que celui de Feld-Maréchal, & S. A. ne se faisant point accompagner d'aucun Membre du haut Gouvernement, ni d'aucun Ministre d'Etat dans le dit voyage, plusieurs Seigneurs bien intentionnés furent d'avis que, pour le bien-même de S. A. & sa tranquilité, ainsi que pour satisfaire d'autant plus complettement aux désirs manifestés de l'Etat, il seroit indispensable que le Soussigné fût attaché par un nouvel engagement à la personne & aux intérêts de S. A. qu'il avoit toujours considéré être les mêmes que ceux de l'Etat; que cette precaution étoit d'autant plus néceffaire, si on vouloit s'y reposer avec sécurité, qu'en assistant Son Altesse de ses Conseils, ces intérêts réciproques ne se-

seroient jamais perdus de vue, parce que du côté du Soussigné il ne subsistoit plus aucun engagement ou convention à l'égard de la Personne de S. A. vû que celui qui profluoit de la tutéle étoit venu à cesser, & étoit entièrement anéanti par la majorité du Prince-Stadhouder.

On proposa dont qu'il fût contracté un Acte, ou Convention formelle entre Son Altesse & le Soussigné, par lequel ce dernier se lieroit & s'engageroit à assister S. A., comme un fidèle Conseiller, de ses avis *dans toutes les affaires sur lesquelles Elle jugeroit à propos de le consulter.*

Cette proposition ayant été agréée par S. A.; le Soussigné y a consenti par les motifs du plus sincère attachement & amitié pour la personne de S. A.: ce qui a donné lieu à l'existence de l'Acte ou Convention du 3. Mai 1766, lequel fait actuellement tant de bruit, qui a été signé reciproquement, *& sur lequel le Soussigné a prêté le serment de fidélité.*

On a jugé convenable d'insérer ici en entier cet Acte ou Convention, aucune autre n'ayant été contractée ni passée, de quelque nature que ce puisse être.

COPIE,

C O P I E,

De l'Acte paffé le 3. Mai 1766, entre S. A. S. M. le Prince d'Orange & de Naffau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur Héréditaire, Capitaine Héréditaire, Général & Amiral des Provinces-Unies, & S. A. M. le Feld-Maréchal Duc de Brunsvic.

NOUS GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Prince d'Orange & de Naffau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Héréditaire, Général & Amiral des Provinces-Unies des Pays-Bas, &c. &c. &c.

Comme nous avons pris, à notre majorité & commencement de régence, itérativement & férieufement en confidération, comment feu le Seigneur notre Père de glorieufe mémoire, avoit, dès & avant l'année 1747. *jugé néceffaire d'engager par les inftances les plus fortes le Seigneur Duc* Louis de Brunsvic, *qui fe trouvoit pour lors au Service de LL. MM. II. & RR. à paffer au Service de la République, fous le nom & avec le titre de Feld-Maréchal des troupes de l'Etat, mais dans le fond pour aider à porter en effet & en réalité, avec notre fusdit Seigneur Père, le charge du département militaire, pour être confidéré fur le pied d'un ami intime & parent, agir avec le dit Seigneur Prince de concert, & pour faire ufage de fes talens & bons Confeils en tout ce qui regarde le commandement de l'Armée & l'Etat Militaire: En quelque façon & bien principalement avec cette grande vue & fin importante que s'il plaifoit au Ciel de difpofer de bonne heure de fes jours, S. A. R. &*

Moi

Moi, ainſi que Madame notre Soeur, trouveroient dans le dit Seigneur Duc un ami & parent, dont les Conſeils & aſſiſtance ſeroient d'une grande utilité pour nous; ainſi que ces témoignages énergiques ſe trouvent verbalement dans la lettre écrite de la main propre du dit Seigneur notre Père, en date du 11 *Novembre* 1749 *&* 18 *Janvier ſuivant, adreſſée au dit Seigneur Duc de* Brunsvic; *comme le dit Seigneur Duc de* Brunsvic *a cédé à ces inſtances réitérées, ayant quitté la Cour de Vienne, où il ſe trouvoit placé ſur un pied très avantageux, dans la relation la plus heureuſe de faveur, & étroite liaiſon de parenté avec LL. MM. II. & RR. qu'il a quittées, & eſt arrivé ici, après avoir obtenu à cet effet l'agrément de LL. MM. II. & RR. auxquelles le Seigneur notre Père avoit demandé la poſſeſſion du dit Seigneur Duc comme une faveur ſpéciale, par une lettre du* 10. *Novembre* 1749. *Hautes & ſages précautions du Seigneur notre Père, que les évènemens qui ſont arrivés depuis ont pleinement juſtifiées, & ont été pour nous, par une expérience ſenſible, de la plus grande utilité & des ſuites les plus ſalutaires: pendant que le moment fatal où nous avons été privé du dit Seigneur notre Père a fait bientôt exiſter le cas de ces ſalutaires précautions, dans l'engagement & emploi du Seigneur Duc de* Brunsvic; *par où nous & notre maiſon avons trouvé des effets ſi utiles, que feue S. A. R. Madame notre Mère de Glorieuſe Memoire n'a point héſité de prier & nommer par ſes dernières diſpoſitions le ſuſdit Seigneur Duc, qui pour lors étoit déjà nommé par les Seigneurs Etats de toutes les Provinces en qualité de Repréſentant du Capitaine-Général, Exécuteur Teſtamentaire, & Tuteur Adminiſtrant de Nous & de la Dame notre très aimée ſoeur.*

Et comment enfin par le triſte évènement qui nous a ravi S. A. R. Madame notre Mère, les bonnes & ſages pré-

cau-

cautions du Seigneur notre Père ont éclaté, en nous fournissant cet avantage inestimable, que nous avons trouvé dans le susdit Seigneur Duc de Brunsvic, *partout ce qu'il a fait pour nous, tant à l'égard de sa qualité de Représentant du Capitaine-Général, qu'en particulier à l'égard de notre éducation; beaucoup plus que ce à quoi le Seigneur notre Père auroit pu s'attendre de ses sages précautions, & de son entière confiance au dit Seigneur Duc: Et comme nous desirons volontiers d'avoir occasion de Nous servir encore quelque temps des sages Conseils & assistance du dit Seigneur Duc de* Brunsvic, *& que le dit nous a déclaré qu'attaché à nous par les liens les plus forts, & vraie affection paternelle, il étoit prêt & disposé à nous offrir encore pour quelque temps ses talens, dans le cas où ils pourroient nous être de quelque utilité:*

En conséquence nous sommes convenus & avons accordé avec le susdit Seigneur Duc de Brunsvic, *reciproquement & ensemble, les Articles ou Points suivans.*

1.

Que le dit Seigneur Duc de Brunsvic *s'engagera & se liera à nous, comme il s'engage & se lie par la présente, de vouloir nous aider de ses Conseils dans la direction des affaires, tant du département militaire que de tout autre département appartenant à nôtre pouvoir, en tout temps autant que nous le requérerons de lui, & que nous le jugerons utile & nécessaire.*

2.

Que le dit Seigneur Duc sera obligé de nous servir fidèlement dans toutes les affaires que nous lui remettrons entre les mains, de nous assister de ses conseils & avis en agissant selon sa conscience, comme il croira convenir pour la conservation de notre autorité, prérogatives & droits, et pour la plus grande prospérité de cet Etat: sans s'en éloigner par faveur ou défaveur pour quelque Province particulière

culière, Villes, Collèges, ou Membres d'iceux, ou pour quelque autre cause de quelque nature qu'elle puisse être, n'ayant rien autre en vue que ce qui pourra tendre de la manière la plus efficace au soutien de nos vrais intérêts, au bien commun, et à l'avancement de la prospérité du pays.

3.

Que le dit Seigneur Duc de Brunsvic *se tiendra pour cet effet continuellement proche de notre Personne, et sera en particulier obligé de nous accompagner dans notre voyage que nous entreprendrons dans peu dans les Provinces, Villes et Places ressortans de nôtre Stadhouderat-Héréditaire.*

4.

Nous nous engageons par contre, de la manière la plus forte, en faveur du dit Seigneur Duc, de l'indemniser, et libérer entièrement à l'égard de tout ce qu'il aura fait pour la prestation de cet engagement, en donnant les Conseils requis, et assistance, de toute responsabilité quelconque, comme nous l'en indemnisons et libérons par la présente; ne voulant point que le dit Seigneur Duc soit tenu de rendre Compte à qui que ce soit autre qu'à nous en propre Personne, et d'être responsable, au cas qu'il nous survînt durant cet engagement quelque accident. Voulons et prétendons que le susdit Duc de Brunsvic *soit libéré de tout, en remettant à notre Secrétairerie, et y faisant déposer les pièces et papiers regardant notre direction, lesquels pourroient se trouver pour-lors sous sa haute garde, sans que le susdit Seigneur soit obligé de donner à quelqu'un de nos héritiers, successeurs, ou ceux qui en auroient obtenu le droit, aucunes ouvertures; bien moins être tenu de responsabilité, ou qu'il y puisse être obligé et nécessité de quelque manière que ce soit.*

Le

Le tout par provifion, et jufqu'à fufpenfion reciproque. Ainfi convenu entre nous Souffignés, et fcellé des Cachets de nos armes. Fait à la Haye le 3. Mai 1766.

Signé

G. PR. D'ORANGE. (L. S.)
L. DUC DE BRUNSVIC. (L. S.)

Aujourd'hui 3. *Mai* 1766. *S. A. le Seigneur Duc de* Brunsvic *a prête ferment fur l'engagement ci-deffus entre les mains de S. A. S. le Prince Stadhouder-Héreditaire.*

(Signé)

T. J. DE LARREY.

Le Souffigné fe flatte que, par la lecture de cet Acte, & fa confrontation avec les évènemens & circonftances détaillées ci-deffus, lequel Acte (pour y ajouter encore ceci par conclufion) n'a été nullement l'effet d'une furprife à l'égard de S. A. S., ou le fruit d'une perfuafion illicite, mais qui ayant été dreffé par d'habiles politiques, a mérité alors particulièrement le fuffrage d'un des prémiers Miniftres d'Etat actuellement décédé, les doutes peu favorables qui avoient été conçus par différentes perfonnes à cet égard feront entièrement diffipés.

Le Souffigné a cru devoir ces détails tant à lui-même, qu'à la maifon dont il eft iffu,& aux Puiffances refpectables auxquelles il a l'honneur d'être uni par des liens étroits de parenté.

L. DUC DE BRUNSVIC.

Uebersetzung.

Kurze Erläuterung

Von allem, was in Ansehung des Eintritts Sr. Durchlaucht des Herzogs Ludwig von Braunschweig in die Dienste der vereinigten Niederlande, wie auch in der Folge vorgegangen ist, desgleichen von der nachherigen Veranlassung der zwischen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Prinzen von Nassau-Oranien und hochbemeldtem Herzog errichteten Acte vom 3 Mai 1766.

Unterzeichneter hatte, nach der den 31. Octob. 1781 von ihm geschehenen öffentlichen Anzeige (N. 1), fest beschlossen, alle Beschuldignngen, wodurch man nur unbestimmt und ohne Beweise seine Ehre und seinen guten Namen anzutasten sich gelüsten lassen möchte, so lange gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, bis man ihm etwas Bestimmtes und Wirkliches zur Last legte. Da er sich nun wegen der zwischen Sr. D. dem Prinzen von Oranien und ihm geschlossenen und unterzeichneten Acte, vom 3. Mai 1766, unmittelbar angegriffen siehet; so hat er es für unumgänglich nöthig gehalten, diese Acte denjenigen, die wesentlich dabey interessirt zu seyn glauben, vor Augen zu legen, um dadurch jeden Unpartheyischen zu überführen, wie wenig Unterzeichneter die ihm in dieser Absicht zugefügte Schmach verdient hat.

Da aber bemeldete Acte nicht weniger S. D. den Prinzen Statthalter betrift; so hat Unterzeichneter es für Pflicht gehalten, sich vorher an gedachten Prinzen

zu wenden, und um deſſen Einwilligung zur Bekanntmachung dieſer Acte anzuhalten, dem zu Folge er ſich die Freyheit nahm, an den Durchl. Statthalter den unter No. 2. angeführten Brief zu ſchreiben.

Während der Zeit, daß S. D. der Statthalter gedachtes Verlangen des Unterzeichneten in Erwegung zog, gefiel es den E. E. Staaten von Holland und Weſtfriesland, durch ihre Reſolution vom 12ten Mai dieſes Jahrs, eine Commißion von einigen Gliedern ihrer Verſammlung zu ernennen, um ſich bey S. D. dem Statthalter zu erkundigen, ob eine ſolche Acte wirklich vorhanden ſey, und die Mittheilung derſelben zu verlangen, worauf S. D. für gut befand, ſowohl den EE. Staaten von Holland und Weſtfriesland, als auch den Hochmögenden Herrn Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, authentiſche Abſchriften von gedachter Acte, nebſt einem ſich hierauf beziehenden Schreiben, zuſtellen zu laſſen, und alſo den Inhalt derſelben allen hohen Verbundnen und andern hohen Collegien vor Augen zu legen, wodurch dieſe Acte eine hinlängliche Publicität erhielte.

Da nun gedachte Acte mit verſchiedenen merkwürdigen Begebenheiten und Umſtänden, die bey dem Eintritt des Unterzeichneten in die Dienſte der vereinigten Staaten, und bey ſeiner Beſtätigung in den ihm ertheilten Würden, beſonders bey S. D. dem Statthalter, vorangegangen oder gefolget ſind, in unzertrennlicher Verbindung ſtehet: es überdem Unterzeichnetem daran gelegen ſeyn muß, daß die Begebenheiten, welche dieſe Acte veranlaſſet haben, zugleich mit der Acte ſelbſt bekannt werden; ſo hat er geglaubt, daß er, in Betracht der Publicität der Acte, die ſich hierauf bezie-

ziehende authentische Schriften, die ihn persönlich angehen, zugleich dem Publikum mittheilen, und die Begebenheiten, die derselben Acte ihren ersten und gesetzlichen Ursprung gegeben haben, kürzlich anführen müßte.

Als Unterzeichneter im Monat October 1747 in kaiserlichen Diensten ein beträchtliches Corps von der alliirten Armee, die damals bey Oudenbosch im Lager stund, kommandirte; so wurde derselbe ernannt, die zur Vertheidigung der Grenzen des Staats von dem Flusse Eendracht bis Nimwegen bestimmte Truppen den Winter über zu kommandiren.

Seine Durchlaucht der Prinz Wilhelm IV. von Oranien befand sich eben damals zu Oudenbosch, und gedachte Ernennung gab nicht nur Anlaß, daß Unterzeichneter zu allen zwischen bemeldtem Prinzen und dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen von Bathiany gehaltenen Conferenzen gezogen wurde, sondern auch verschiedene besondre mit gedachtem Prinzen hatte, in deren einer S. D. zum erstenmal ihm den Antrag that, als Feldmarschall in die Dienste der Republik zu treten.

Als Unterzeichneter dieses auf die schicklichste und anständigste Art von sich ablehnte; so gefiel es diesem verstorbenen Prinzen, im October desselben Jahrs obigen Antrag auf das dringendste zu wiederholen, als Unterzeichneter sich nach Haag begeben hatte, um die sein Kommando betreffende Verhaltungsbefehle zu bekommen. Da endlich im Monat Mai des folgenden Jah-

Jahres der Statthalter nach Breda kam, wo Unterzeichneter ihm das Kommando der Armee wieder übergab, erneuerte er zum drittenmal dieses inständige Anliegen.

Es wurde aber auch aufs neue von Unterzeichnetem auf die anständigste Art abgelehnt, weil, so schmeichelhaft dieser Vorschlag war, er keinen Bewegungsgrund hatte, die kaiserlichen Dienste gegen der Republik ihre zu vertauschen. Von der ersten Jugend an in diesen Diensten erzogen, die allen möglichen Reiz für ihn gehabt hatten, konnte er sich mit der Zuneigung und Achtung der Armee schmeicheln. Ueberdies wär er mit dem kaiserlichen Hause in sehr naher Verwandtschaft, von Ihren Kaiserl. Königl. Majestäten mit den größten Gunstbezeugungen überhäuft, und hatte das Glück gehabt, durch seine Aufführung ihren höchsten Beyfall zu verdienen; und dieses war ihm ein Bewegungsgrund mehr, S. Durchlaucht den Statthalter zu bitten, nicht mehr auf diesen Punkt zu bestehen. Allein es fanden noch stärkere Zunöthigungen statt.

Ungefehr anderthalb Jahr nachher, nemlich im Monat October 1749, erhielt Unterzeichneter, als er, nachdem die Armee aus einander gegangen war, sich nach Braunschweig begeben hatte, von Ihren Kaiserl. Königl. Majestäten den Befehl, sich unmittelbar nach Wien zu verfügen, wo der Graf von Bentink, Herr von Rhoon, mit dem Auftrag von Seiten des Prinzen Statthalter angekommen war, Ihre Majestäten inständigst anzugehen, Unterzeichneten an die Republik zu überlassen, um so mehr, da der Friede nun geschlossen wäre, wobey er andre dringende Gründe anführte, die allzu schmeichelhaft sind, um hier angeführt zu werden.

Ihre

Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten, welche viele Achtung für den verstorbenen Prinzen Statthalter, und für die Republik eine aufrichtige Freundschaft hegten, wollten es dem Grafen von Bentink nicht rund abschlagen, und hatten daher Unterzeichneten nach Wien beordert, um Zeit zu gewinnen. Bey dessen Ankunft ertheilten sie ihm gnädigst Nachricht von allem, was zwischen ihnen und dem Grafen von Bentink seinetwegen vorgefallen wäre, bezeugten ihm zugleich mit vieler Gütigkeit, daß sie ungern durch eine gänzliche Weigerung S. D. den Prinzen von Oranien beleidigten, daß sie aber auch auf der andern Seite eben so vielen Widerwillen empfanden, zu erlauben, daß Unterzeichneter in die Dienste der Republik träte.

Da er sich nun mit dem Beystand Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten schmeichelte, so gab er seiner Seits zu verstehen, daß er fest entschlossen sey, jedes Anerbieten dieser Art, welches man ihm thun würde, auszuschlagen.

Unterzeichneter weigerte sich demnach durchaus bis zu Ende des Decembers, den Vorschlägen des Grafen von Bentink Gehör zu geben, sogar ein an ihn nach seiner Ankunft zu Wien von dem Prinzen Statthalter erlassenes und dem Grafen von Bentink zugeschicktes Schreiben anzunehmen.

Letztrer blieb gleichwohl nicht unthätig. Er hielt bey dem kaiserlichen Ministerium so lange mit Bitten an, daß er es endlich seinen Absichten geneigt fand. Er war hierin so glücklich, daß endlich Ihre Kaiserl. Königl. Majestäten selbst Unterzeichneten bewogen, die Vorschläge, die der Graf von Bentink ihm zu thun hat-

hatte, anzuhören, und das Schreiben Sr. Durchlaucht anzunehmen. Die Kaiserin selbst fügte hinzu, daß, wenn sie endlich in dieser Absicht der einmüthigen Meynung ihrer Minister beypflichtete, so würde sie wenigstens es über sich nehmen, die Bedingungen, unter welchen Unterzeichneter in die Dienste der Republik treten sollte, festzusetzen.

Nun glaubte letztrer, er müsse den Grafen von Bentink anhören. Dieser stellte ihm den sehr schmeichelhaften Brief des Statthalters zu, wovon die authentische Abschrift unter No. 3. beygedruckt ist; dieses Schreiben war vom 11ten November 1749. Nach gehörigen, den Umständen angemeßnen Danksagungen, erklärte Unterzeichneter dem Grafen von Bentink, daß er ohne besondern Befehl und Erlaubniß Ihrer Kaiserlichen Majestäten auf ein solches Schreiben keine Antwort ertheilen könne; ja er ging so weit, daß er seine Verwunderung darüber äusserte, daß Seine Durchlaucht, ungeachtet seines zu dreyen verschiedenen malen bezeigten Widerwillens, die kaiserlichen Dienste zu verlassen, dennoch von neuem einen solchen Schritt gethan hätte, und sogar ohne ihm die geringste vorläufige Nachricht davon zu geben. Unterzeichneter ließ mit Vorwissen Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten noch vorläufig dieses Schreiben unbeantwortet.

Zu Ende des Januars 1750 erhielt Unterzeichneter abermals ein Schreiben des Prinzen Statthalters vom 18ten besagten Monats datiret. (Die Abschrift unter No. 4).

Im folgenden Februar gingen die Unterhandlungen förmlich an, und Unterzeichneter wurde autorisirt,

Sr.

Sr. Durchlaucht zu antworten. (Die Abschrift davon s. No. 5). (Der Aufsatz ward von Ihren K. K. Majestäten und deren Ministerium bewilligt und genehmigt, und zwar in folgenden Ausdrücken:

„Der Herzog Ludwig von Braunschweig behält „seine Würde, als kaiserl. königl. Feldmarschall, wie „auch als protestantischer Generalfeldzeugmeister des H. „R. Reichs, doch ohne Besoldung.

„Er behält sein Infanterieregiment, giebt aber „das 1748 erhaltene Gouvernement von Ath auf.

„Er tritt als Feldmarschall mit gewöhnlichem Ge„halt in die Dienste der Republik, genießt aber zur Ent„schädigung dessen, was er durch die Verlassung der „kaiserlichen Dienste verlieret, *eine jährliche ausseror„dentliche Zulage* von 40000 Fl.

„An Statt des Gouvernements von Ath erhält er „das erste anständige erledigte Gouvernement und zu„gleich die Anwartschaft auf die Kommandeurstelle der „holländischen Garde, nach dem Absterben des Gene„rals van der Duyn.

Unterzeichneter blieb in Wien bis zum Ausgang des Monats Mai, und ging darauf nach Braunschweig, um sich zu seinen neuen Aemtern vorzubereiten.

Als er nun im Monat November desselben Jahrs auf den Vorschlag des durchlauchtigen Prinzen Erbstatthalters von Ihren Hochmögenden, mit dem gewöhnlichen Gehalt, zum Generalfeldmarschall der Armeen

der Staaten war ernannt worden, nach der Resolution, die unter No. 6. beygefügt ist; so langte derselbe den 15ten December gedachten Jahres 1750 in Haag an, welches die Resolution unter No. 7 veranlaßte, die auf die Vorstellung S. D. des Erbstatthalters vom 23sten Dec. erfolgte, wodurch Unterzeichnetem die 40tausend Fl. als eine ausserordentliche Zulage, so lange er in den Diensten der Republik bliebe, den von der Kaiserin ihm zum Besten stipulirten Bedingungen zu Folge, zugestanden wurden.

Da unterdessen, durch das Absterben des Generals Cronstrom, das Gouvernement von Herzogenbusch erlediget wurde, so ertheilte es der Erbstatthalter Unterzeichnetem in August 1751.

Als auch die Würde eines protestantischen Generalfeldmarschalls des H. R. Reichs 1753 durch den Tod des Landgrafen von Hessen-Cassel offen wurde: so ward Unterzeichneter von den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs mit kaiserl. Bestätigung, und nach vorher erhaltener Genehmigung Ihrer Hochmögenden dazu befördert.

Als im Jahr 1756. der General van der Duyn mit Tode abging, wodurch die Kommandeurstelle der holländischen Fußgarde erledigt ward; so ertheilte J. D. die verwittwete Frau Erbstatthalterin, Kraft des von ihrem verstorbenen Gemahl, glorwürdigen Andenkens, gegebenen Versprechens, selbige dem Unterzeichneten.

Kurz nach seiner Ankunft im Haag 1750. hatte der verstorbene Erbstatthalter ihn zu den Conferenzen, die wöchentlich zweymal bey dem Statthalter wegen aus-

auswärtiger Angelegenheiten gehalten wurden, und welchen verschiedene ansehnliche Glieder der Regierung und die ersten Staatsminister beywohnten, gezogen.

Da nach dem Tode des Erbstatthalters die Conferenzen, wie vorhin, bey der verwittweten Frau Erbstatthalterin fortgesetzt wurden, so wohnte Unterzeichneter denselben ordentlicher Weise bey, bis zum Ableben Ihrer Königlichen Hoheit.

Als S. D. der Prinz von Oranien im October 1751. mit Tode abging, und Ihre Königl. Hoheit, die verwittwete Prinzeßin, ihrem Gemal in der Erbstatthalterschaft und Vormundschaft nachfolgte; so ersuchte sie gleich Unterzeichneten, ihr mit seinem Rath, so wie bey Lebzeiten Sr. Durchlaucht geschehen war, beyzustehen, und sich zu verpflichten, ihre durchlauchtige Kinder nicht zu verlassen, auf den Fall, daß sie sterben sollte; wobey sie ihn ihres Zutrauens und ihrer aufrichtigen Freundschaft versicherte.

Von so vielen vorzüglichen Zeichen der Achtung Ihrer K. Hoheit gerührt, bezeugte Unterzeichneter, daß er völlig bereit sey, dem Zutrauen, womit sie ihn beehrte, zu entsprechen, gab ihr aber zugleich zu bedenken, ob es nicht schicklich sey, desfalls nochmals um die Einwilligung Ihrer Kaiserl. Königl. Majestäten anzuhalten.

Da die Frau Erbstatthalterin diesen Plan billigte, so ersuchte sie Unterschriebenen, der Kaiserin diese neue Bitte vorzutragen, in der festen Versicherung, daß Ihre Kaiserl. Maj. ihr eben die Gunst als ihrem verstorbenen Gemahl schenken würde. Da auch Ihre Königliche

Ho-

Hoheit, nach dem Hintritt ihres durchl. Gemahls, sich gleich angelegen seyn liessen, die Vormundschaft und Verwaltung der hohen Würden eines Erbstatthalters, Generalcapitäns und Generaladmirals der vereinigten Provinzen auf einen sichern Fuß zu stellen, auf dem Fall, wenn es dem Allmächtigen gefiele, sie, während der Minderjährigkeit ihrer durchlauchtigen Kinder, von dieser Welt abzufordern; so hatte sie die Gütigkeit, Unterzeichnetem den Plan zu einem Vorschlag mitzutheilen, der zu diesem Behuf von dem Ritterstande der Provinz Holland der Versammlung der Edlen und Großmögenden übergeben werden sollte, mit Verlangen, daß Unterzeichnetem, während der Minderjährigkeit des Prinzen Erbstatthalters, der Titel eines Repräsentanten desselben ertheilet werden möchte.

Ihre Königliche Hoheit erlaubten ihm, diesen Plan, in so fern er ihn selbst beträfe, Ihrer Kaiserl. Majestät mitzutheilen, um ihre Willensmeynung zu vernehmen, und ob es mit ihrer allergnädigsten Genehmigung geschähe, daß Unterzeichneter sich in genauere Verbindungen mit der Republik und dem durchlauchtigen Oranischen Hause einliesse.

Nachdem nun Unterschriebener alles vorstehende Ihrer K. K. Majestät berichtet, und Allerhöchstdieselbe durch ein Schreiben vom 9ten Januar 1752. ihre Einwilligung ertheilet hatten; so erklärte er Ihrer Königl. Hoheit, wie er bereit sey, auf denselben Fuß sich aufs neue mit dem Staate und ihrem durchlauchtigen Hause zu verbinden.

Als der Ritterstand der Provinz Holland obigen Vormundschaftsplan den 10. Febr. 1752. in der Ver-

sammlung der Edeln und Großmögenden Staaten vorgeschlagen hatte, so wurde er denselben Tag in eine Staatsresolution verwandelt, und der Rathspensionnär Steyn von Ihren Edeln und Großmögenden ersucht, dem Unterzeichneten selbigen nebst den für ihn aufgesetzten Verhaltungsbefehlen mitzutheilen, und ihn zu bitten, daß er, bey sich ereignendem Falle, diese Last über sich nehmen wolle. Worauf Unterzeichneter sich wenig Tage nachher erklärte, daß er den ihm geschehenen Antrag annähme.

Nach und nach folgten die Staaten der andern Provinzen und der Landschaft Drenthe dem Beyspiel der Provinz Holland: namentlich, die Herren Staaten von Uetrecht den 17. April 1754, die von Geldern den 13. Junii desselben Jahrs, die von Gröningen den 21. April, 1755, von Friesland am 12. Jul. von der Landschaft Drenthe den 10. Febr. 1756, und endlich die Staaten von Seeland den 29. April 1756. Alle diese Resolutionen und Instructionen sind hinlänglich bekannt, und stehen sowohl in den Jahrbüchern, als anderwärts.

Ihre Königliche Hoheit gebrauchten ihrer Seits die Vorsicht, im Fall sie, während der Minderjährigkeit Ihrer durchlauchtigen Kinder, mit Tode abgehen sollten, ein Testament oder letzte Willensmeynung zu verfertigen, wodurch sie Endesbenannten zum Vollzieher dieses Testaments und vormundschaftlichen Administrator ihrer beyden durchl. Kinder einsetzten, zum Obervormund aber S. M. Georg II. König von Großbritannien. Sollte dieser mit Tode abgehen, so wurden der damalige Prinz von Wallis, jetziger König von Großbritannien, und die verwittwete Prinzeßin von Nassau-Oranien, Marie Louise, Grosmutter der unmündigen Kinder, zu Ober-

Vor-

Vormünder eingesetzt. S. D. der regierende Herzog von Braunschweig wurde für die deutschen Staaten des minderjährigen Prinzen zum Vormund ernannt.

Dieses Testament wurde den 24. Mai 1755. unterzeichnet. Zugleich setzte Ihre Königl. Hoheit eine Acte auf, übereinstimmend mit den von den Staaten der Provinzen in Ansehung der Vormundschaft gefaßten Resolutionen. In dieser Acte schrieb sie mit eigner Hand die Namen der Personen, die zur Erziehung ihrer durchlauchtigen Kinder bestimmt waren.

Diese Acte, so wie gedachtes Testament oder letzter Wille, wurde bey dem Hof von Holland zur Verwahrung niedergelegt, das Duplicat, von ihr selbst unterschrieben, behielt Ihre Königliche Hoheit in eigener Verwahrung.

Als das Staatssystem Europens sich im Jahr 1756. durch die zwischen dem kaiserl. Hof und dem französischen, so wie auf der andern Seite zwischen Großbritannien und Preussen geschlossene Bündnisse völlig verändert hatte, brach der Krieg zwischen Frankreich und Engeland, und zwischen dem Oesterreichischen und Brandenburgischen Hause aus, welches den König von Großbritannien bewog, eine allürte Armee am Niederrhein zusammen zu ziehen, die aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern und andern Truppen der Reichsstände bestund, um Westphalen und die deutsche Staaten des Königs von Engeland zu decken.

Seine großbritannische Majestät befand vor gut, Endesbenanntem das Kommando über diese verbundene Armee anzutragen, und die Minister höchstgedachter

Ma-

Majestät lagen denselben inständigst an, diese Befehlshaberstelle anzunehmen, welche er aufs höflichste ablehnte. Selbst der Mylord Holderneß, Staatssekretär von Großbritannien, erließ an ihn ein Ministerialschreiben, datiret Whitehal den 14. Sept 1756. worin derselbe alle mögliche Gründe anführte, um ihn zu bereden, das Kommando dieser Armee zu übernehmen.

Dieses Schreiben legte Unterzeichneter Ihrer Königl. Hoheit der Erbstatthalterin vor, und dieselbe fand vor gut, selbiges dem geheimen Ausschuß Ihrer Hochmögenden mitzutheilen, welche darauf den 23. Sept. 1756. die unter No. 8. angeführte Resolution abfaßten, wodurch Endesbenannter gebeten wurde, diesen Antrag abzulehnen. Diesem zu Folge antwortete derselbe den 24. Sept. 1756. dem Mylord Holderneß, und entschuldigte sich auf die anständigste Art, daß er das angebotene Kommando dieser Armee nicht über sich nehmen könne, welches darauf S. K. H. dem verstorbenen Herzog von Cumberland ertheilet wurde.

Als Ihre K. H. die Erbstatthalterin den 12. Jan. 1759. um 11 Uhr des Abends gestorben war, trat Unterzeichneter das Amt eines Vollziehers des Testaments und eines vormundschaftlichen Verwesers an.

Nachdem Endesbenannter den folgenden Tag persönlich dem Herrn Präsidenten der Generalstaaten, desgleichen auch dem Präsidenten des Staatsraths diesen Vorfall berichtet hatte, so wohnte er auf dem Hofe von Holland der Eröfnung des Testaments und der Acte Ihrer K. H. der verstorbenen Erbstatthalterin bey. Noch denselben Tag legte er in der Versammlung der edeln und großmögenden Staaten von Holland und

West-

Westfriesland den Eid, als Repräsentant des Generalcapitäns, während der Minderjährigkeit des Prinzen Erbstatthalters, ab. Die diesfällige Instruction war schon den 10ten Febr. 1752. verfertiget worden. Denselben Tag wurde auch von den hochmögenden Herren Generalstaaten für ihn als Repräsentanten des Generalcapitäns der Union während dieser Minderjährigkeit eine Instruction abgefaßt, welche er ebenfalls den 13ten Januar 1759 beschwur.

Hierauf machte er den Herren Staaten der Provinzen und der Landschaft Drenthe den Sterbefall Ihrer Königl. Hoheit bekannt, und zugleich daß er vermöge ihres letzten Willens zum Vollzieher des Testaments und Vormund ihrer durchlauchtigen Kinder ernannt worden sey, auch bereits seine Aemter angetreten habe. Die Staaten der Landschaften antworteten ihm in den schmeichelhaftesten Ausdrücken und statteten ihre Glückwünsche ab.

Die verstorbene Prinzeßin K. H. hatte auf ihrem Sterbebette Endesbenanntem besonders und dringendst empfohlen, sich es äusserst angelegen seyn zu lassen, sobald als möglich die Vermählung ihrer Prinzeßin Tochter Caroline mit dem regierenden Fürsten von Nassau-Weilburg zu Stande zu bringen, wovon sie wenige Tage vor ihrem Tode jeden der respectiven Staaten benachrichtiget hatte, so wie auch von ihrer Einwilligung zu dieser Vermählung, mit Bitte, auch die ihrige dazu zu geben.

Um sich dem inständigen Anhalten der sterbenden Prinzeßin gemäß zu betragen, hat Endesbenannter alles mögliche gethan, um diese Vermählung zum Vortheil

der

der Prinzeßin zu bewerkstelligen, die ihm als Vormund anvertrauet war. Der Erfolg war so glücklich, daß die Vermählung zur größten Freude der ganzen Nation den 5ten Merz 1760 vollzogen wurde.

Was hernach während der siebenjährigen Vormundschaft und Administration des Unterzeichneten vorgefallen, ist jedermann bekannt, und es wäre überflüßig, solches hier anzuführen: Durch die emsigste Sorgfalt und die zärtlichste Neigung an seine durchlauchtigen Pupillen gebunden, hat er nie unterlassen, diese sieben Jahre hindurch für das wahre und wesentliche Interesse desselben zu arbeiten und zu wachen, und der Erfolg war dieser, daß er in seiner zweyfachen Lage die glücklichste Administration gehabt hat: wozu die Ruhe und der Friede, die der Staat, während dieser Minderjährigkeit, sowohl innerlich als äusserlich genossen hat, nicht wenig beygetragen haben.

Nachdem diese sieben Jahre so glücklich verflossen waren, nahmen S. Hochfürstliche Durchlaucht der Prinz Erbstatthalter selbst den 8ten Merz 1766. Besitz von ihren erhabenen Aemtern und Würden: Und nicht nur als Repräsentant des Generalcapitäns hat Unterzeichneter das Vergnügen gehabt, den hohen Beyfall des Souveräns zu verdienen; sondern er erhielt auch in Absicht seiner Vormundschaft, sowohl von Seiner Durchlaucht selbst, als auch von denen, die seine Administration untersuchten, den vollkommensten Beyfall.

Was das erstere betrift, so findet man die offenbarsten und deutlichsten Beweise der Zufriedenheit des Souveräns in der Resolution Ihrer Hochmögenden, der Herren Generalstaaten, datiret den 8. Merz 1766,

(S.

S. Beyl. No. 9.) in der Resolution der edlen und großmögenden Herrn Staaten von Holland von dem nemlichen Datum, (Siehe Beylage No. 10). Alle beyde sind in so schmeichelhaften und für Endesbenannten so ehrenvollen Ausdrücken abgefaßt, daß man sich lieber darauf hat nur beziehen wollen, als sie hier wörtlich einrücken. Aus der ersten soll blos angeführt werden, daß die Herren Generalstaaten einhellig beschlossen haben, Endesbenannten, durch eine feyerliche aus 8. Herren Deputirten und dem Sekretär der Versammlung bestehenden Commißion, ihre Erkenntlichkeit und Zufriedenheit über sein bey der Verwaltung der ihm anvertrauten Posten geäusſertes Betragen zu bezeugen. Aus der 2ten dieser Resolutionen erhellet, daß eben dieses auf eine nicht minder ehrenvolle Art von Seiten der edlen und großmögenden Herren Staaten von Holland und Westfriesland geschehen ist, wobey zu merken, daß die respectiven Glieder, Kraft eines ausdrücklichen Befehls von ihren Herren Committenten, erklärten, daß sie nicht nur alle einmüthig hierzu gestimmet hätten, sondern auch einstimmig beschlossen, ein wesentliches Merkmal von großmüthiger Erkenntlichkeit, als einen Beweis ihrer ächten Dankbarkeit, beyzufügen; welches auch bey den Ständen der übrigen Provinzen und der Landschaft Drenthe Statt gefunden hat, die ihm ihre Zufriedenheit auf die verbindlichste Weise, theils durch Deputationen, theils durch Resolutionen, die ebenfalls von wesentlichen Merkmalen der Dankbarkeit begleitet waren, bezeigten, worüber Unterschriebener um desto mehr gerührt war, da der große Aufwand, den er während der siebenjährigen Minderjährigkeit S. Durchlaucht hatte machen müssen, ohne einen ausserordentlichen Zuschuß oder irgend eine andre Entschädigung zu bekommen, keinesweges seine Finanzen verbessert hatte.

Was

Was sein Betragen in Rücksicht auf die ihm anvertraute Vormundschaft und Erziehung betrift, so findet man nicht nur die deutlichsten Proben von der vollkommensten Zufriedenheit des Souveräns in den beyden oben angeführten Resolutionen. (S. Beyl. No. 9. und 10.) sondern es hat auch selbst der Statthalter seinen Beyfall bezeiget. Man kann nicht umhin bey dieser Gelegenheit zu erwehnen, daß, als Endesbenannter, unmittelbar nach der Volljährigkeit, Seine Durchlaucht ersucht hatten, ihm Gelegenheit zu verschaffen, entweder Sr. Durchlaucht selbst, oder andern von demselben ernannten Personen, eine genaue Rechenschaft von seiner während der Minderjährigkeit geführten Direction und Verwaltung abzulegen; der Erbstatthalter, vermöge einer besondern Acte vom 14ten April 1766. dem Herrn Fagel, Sekretär Ihrer Hochmögenden und dem Herrn von Bleiswyk, damaligen Pensionär der Stadt Delft, diesen Auftrag gegeben. Diese Acte befindet sich unter den Rechtfertigungsschriften unter N. 11).

Diese beyden Minister haben sich unmittelbar darauf ihres Auftrags entlediget; und nachher Sr. Durchlaucht einen umständlichen schriftlichen Bericht abgestattet, worauf eine sehr weitläuftige und befriedigende Entlassungsacte für Unterzeichneten aufgesetzt, und von dem Erbstatthalter in allen Punkten gebilliget und bestätiget wurde. Dies zeiget die Acte vom 3. May 1766, (S. No. 12) deren schmeichelhafte Ausdrücke eine Wiederholung hier nicht erlauben.

Da nun Endesbenannter die Vormundschaft niederlegt hatte, und ihm über alles quittiret war, so hörte folglich auch die, mit Genehmigung Kaiserl. Majestät, mit dem Staate und dem durchlauchtigen Hause ein-

eingegangene Verbindlichkeit auf, und glücklich wäre er gewesen, wenn er sich damals allen Geschäften entzogen hätte.

Allein Ihre Hochmögenden, so wie auch die Herren Staaten von Holland, bezeigten auf eine hervorleuchtende Art ihr Verlangen, ihn in der Republik zu behalten, und daß er noch ferner seine Talente (wie sie sich auszudrücken beliebt haben) zum Dienst des Staats verwenden möchte. Ihre beyde oben angeführte Resolutionen No. 9. und 10. geben davon die überzeugendsten Beweise. Man wird sehen, daß in der ersten ihre Hochmögenden sich folgender schmeichelhaften Ausdrücke bedienen:

„Daß Ihre Hochmögenden, um ihre Erkenntlichkeit aufs höchste zu treiben, den Herrn Herzog auf die „freundschaftlichste Art ersuchen, daß sie fortfahren wollen, ihre Talente zum Wohl der Republik anzuwenden, „versichernd, daß diese Gefälligkeiten ihrer Seits stets „durch alle mögliche Merkmale der Achtung und Zuneigung für Dero Person soll erkannt werden.

Durch die zweyte dieser Resolutionen, die auf die Specialbefehle ihrer Herren Committenten gefaßt wurden, drücken sich Ihre E. und Großmögenden eben so verbindlich wegen der Dienste, welche Unterzeichneter sowohl der Republik überhaupt, als ihrer Provinz insbesondre geleistet hat, aus. Sie erklären nicht nur, daß es Ihren Edlen und Großmögenden jederzeit höchst angenehm seyn würde, Gelegenheit zu bekommen, ihre wahre Erkenntlichkeit in dieser Absicht an den Tag zu leben, sondern auch, „daß Ihre Edle und Großmögenden eifrigst wünschten, daß der Staat noch ferner

die

die heilsamen Früchte seiner (des Herzogs) Talente geniessen möchte.„

Seine Durchlaucht der Erbstatthalter hatten ihrer Seits den nemlichen Wunsch geäussert, indem sie in ihrem Namen durch den Rathspensionnär Steyn den Deputirten Ihrer Hochmögenden für die auswärtige Angelegenheiten nicht nur ihre Freude über die ernannte Commißion, um Unterzeichnetem für seine guten und aufrichtigen Dienste zu danken, sondern auch ihre Zufriedenheit darüber bezeugen liessen, daß ihre Hochmögenden ihn ersucht hätten, seine Talente ferner zum Dienst des Staats anzuwenden. Zugleich liessen Sie erklären: daß nichts Sr. Durchlaucht angenehmer seyn würde, als wenn Sie noch Gelegenheit hätten, sich seines guten Raths und seiner Hülfe zu bedienen; so wie es erhellet aus der Resolution (Siehe Beylage No. 13) datiret vom 8ten Merz 1766. Um dieses aber zu bewerkstelligen, waren ihre Hochmögenden sowohl als der Erbstatthalter Durchl. der Meynung, daß hierzu die vorläufige Einwilligung und Genehmhaltung Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät erforderlich sey, weil ohne diese Unterzeichneter dem Verlangen des Staats und Sr. Durchlaucht nicht willfahren könnte.

Diesem zu Folge beschlossen die Herren Generalstaaten in derselben Resolution (No. 13), dem Herrn von Burmannia, ihrem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlichen Hofe, aufzugeben, daß er das Nöthige verfügen sollte, um für Endesbenannten die Erlaubniß auszuwirken, noch ferner in den Diensten der Republik zu verbleiben; und, um diesem Gesuch noch mehr Gewicht zu geben, wurde hinzugesetzt, daß Ihre Hochmögenden mit Vergnügen

gen bemerkt hätten, daß Se. Durchlaucht der Prinz von Oranien sich noch einige Zeit seines Raths und Beystandes bedienen zu können wünschten.

Der Erfolg dieser Schritte war, daß Ihre Kaiserl. Königl. Majestät anfänglich durch ein an Unterschriebenen erlassenes Handschreiben aus Wien den 6. April 1766. bewilligte, daß er noch ferner im Dienst der Republik verbliebe, und daß in der Folge der Baron von Reischach, bevollmächtigter kaiserl. Minister, diese Bewilligung den Herrn Staaten den 27ten Jun. 1766 durch eine Ministerialnote bekannt machte, wie aus der an demselben Tag gefaßten Resolution Ihrer Hochmögenden zu ersehen ist. (S. No. 14). Da nun Endesbenannter es sich gefallen ließ, nach dem sowohl von Sr. Durchlaucht selbst, als auch von Ihren Hochmögenden geäusserten Verlangen in den Diensten des Staats zu bleiben; so ersuchte man ihn darauf, daß er Sr. Durchlaucht auf ihrer im ersten Jahre ihrer Volljährigkeit nach den verschiedenen Provinzen zu unternehmenden Reise begleiten möchte. Diese Reise geschahe, um sich in den Besitz der verschiedenen hohen Aemter und Würden zu setzen. Da aber Unterzeichneter nur blos auf dem Fuß eines Feldmarschalls stund, und S. Durchlaucht sich weder von einem Gliede der hohen Regierung, noch sonst von einem Staatsminister auf gedachter Reise begleiten ließ, so waren verschiedene wohlgesinnte Herren der Meynung, daß, sowohl um das Beste und die Ruhe S. Durchlaucht zu bewirken, als auch um dem geäusserten Verlangen des Staats desto vollkommener Genüge zu leisten, es unumgänglich nöthig sey, daß Unterschriebener durch eine neue Verpflichtung an die Person und das Interesse des Erbstatthalters gebunden würde, welches

letz-

letztere jener beständig für einerley mit dem Interesse des Staats angesehen hatte. Diese Vorsicht sey um desto nothwendiger, wenn man sich drauf verlassen wolle, daß bey Ertheilung der Rathschläge Unterzeichneter nie das Interesse des Statthalters und des Staats aus den Augen verlieren würde; indem mit erlangter Volljährigkeit des Prinzen alle Verbindlichkeiten von Seiten des Herzogs gegen ihn aufgehöret hätten.

Man schlug demnach eine Acte oder förmliche Convention vor, zwischen Sr. Durchlaucht und Unterzeichnetem, wodurch letzterer sich anheischig machte, als ein treuer Rathgeber Sr. Durchlaucht in allen Angelegenheiten, worüber sie ihn zu Rathe ziehen möchten, mit seinem Rath und Gutachten beyzustehen.

Dieser Vorschlag wurde von Sr. Durchlaucht genehmiget; die aufrichtigste Anhänglichkeit und Freundschaft für die Person des Statthalters bewog Unterschriebenen auch zu dessen Annahme: Und dieses veranlaßte die Entstehung der Acte oder Convention vom 3. Mai 1766, die jetzt so viel Aufsehens macht. Selbige ward von beyden Theilen unterzeichnet und Endesbenannter legte auf selbige den Eid der Treue ab.

Man hat für dienlich erachtet, diese Acte oder Convention hier von Wort zu Wort einzurücken, und ausser derselben ist keine andere, von welcher Art es sey, errichtet noch geschlossen worden *).

Un-

*) Für einige unserer Leser wird diese Uebersetzung mitgetheilet; denn sonst würde das Original für die Wißbegierde unserer, und als Urkunde für künftige Zeiten hinreichend seyn.

Unterzeichneter ſchmeichelt ſich, daß, wenn man dieſe Acte lieſet und ſie mit den oben angeführten Umſtänden und Begebenheiten zuſammenhält, da ſelbige (welches ich noch zum Beſchluß ſagen muß) keinesweges die Wirkung einer Ueberraſchung in Anſehung Seiner Durchlaucht, noch die Frucht einer unerlaubten Ueberredung geweſen iſt, ſondern von geſchickten Staatsmännern abgefaßt worden, und beſonders den Beyfall eines jetzt verſtorbenen erſten Staatsminiſters verdienet hat: alsdenn alle nachtheilige Muthmaßungen, die verſchiedene Perſonen deshalb geäuſſert hatten, gänzlich wegfallen werden.

Dieſe Erörterungen glaubte Unterzeichneter ſowohl ſich ſelbſt, als dem Hauſe, wovon er abſtammet, wie auch den reſpectabeln Mächten, mit welchen er die Ehre hat, in naher Verwandtſchaft zu ſtehen, ſchuldig zu ſeyn.

L. Herzog von Braunſchweig.

ſeyn. Die franzöſiſchen Beylagen folgen im IVten Stücke, ſo wie ſie auch überſetzt geliefert werden ſollen, die Acte aber vom 3. Mai 1766 hat man darum in der Ueberſetzung weggelaſſen, weil ſie bereits deutſch in Zeitungen und in Journalen geſtanden. H.

VI. Ueber

VI.

Ueber die Seelenzahl in der Neumark in den Jahren 1781, 1782 und 1783. Staatsmat. Band I, St. 2, VI. und Band 2, S. 102.

In des Herrn D. Büschings wöchentlichen Nachrichten Jahrg. XII, S. 173. finde ich, daß die in den Staatsmat. abgedruckte classificirte Angabe der Seelenzahl von der Neumark im J. 1783. für gar nicht wahrscheinlich gehalten werden will, weil sie 27141 weniger, als im J. 1782. betragen soll. Das würde ein gewaltiger Verstoß seyn, wenn diese Bemerkung richtig wäre. Ich verglich also die B. I. St. 2. ausführliche Seelenliste vom J. 1782, fand aber, daß die Summe des J. 1783. nur um 2249 geringer war. Doch der Herr D. B. hat auch nicht auf diese Liste, sondern auf seine eigne blos summarische Angabe gesehen, die im elften Jahrgange seiner Nachrichten, S. 238 steht, und nach welcher der Abfall wirklich 27142 seyn würde. Er erklärt daselbst auch die Listen vom J. 1781 und 1782 (St. M. B. I, St. 2.) für zu gering und also für unrichtig. Es würde sich aber hievon alsdenn erst gehörig urtheilen lassen, wenn es dem H. D. gefallen hätte, an dem einen oder andern Orte seiner Nachrichten die Quelle namhaft zu machen, aus welcher er seine Angaben genommen. Da aber dieses nicht geschehn ist, so scheint es mir ein etwas zu schnelles Urtheil zu seyn, die diesseitigen zum Theil genau detaillirten Listen darum so fest für unrichtig zu erklären, weil sie nicht so grosse Summen bringen, als jene blos

allgemeine Versicherungen. Ich denke also, es werde zur Beförderung möglichster Genauigkeit und Zuverläßigkeit solcher statistischen Nachrichten gereichen, die Sache näher zu untersuchen.

Herr D. B. gibt, ohne Soldaten und ohne derselben Familien für das Jahr 1781 die Summe 272154 und für 1782 die Summe 273831 an. Hingegen die disseitige Liste vom Jahr 1781 (B. I. St. 2) hat 247413, worunter zwar keine in Reih und Glieder stehende Soldaten, aber doch 5562 Weiber und Kinder in den Garnisonen, mit begriffen sind. Eben so sind eben daselbst deren 5752 unter 248938 Lebenden des J. 1782. Man muß also diese Soldatenweiber und Kinder noch von den Summen abziehn, um die disseitigen Zahlen mit den Büschingischen gehörig zu vergleichen. Und da bleiben denn für das erste Jahr 241851, und für das andere 243186 übrig. Vergleicht man nun diese Summen mit des Herrn D. Angaben, so ist der Unterschied beym ersten Jahre 30302 und beym zweyten 30645, so daß Herr D. B. über ⅛ mehr hat. Es muß daher auswärtigen Lesern sehr auffallen, daß zwey gelehrte und sachkundige Männer, die dergleichen Nachrichten ganz nahe aus der ersten Quelle haben können, hierin so sehr differiren; welches um desto unbegreiflicher seyn muß, da, wie jedermann weiß, keine andre authentische Quelle solcher Nachrichten vorhanden ist, als die jährlichen Verzeichnisse, die in jeder königl. preussischen Provinz von den Krieges- und Domainen-Cammern mit aller möglichen Genauigkeit aus den durch die Land- und Steuerräthe eingesandten Speciallisten aller Orte aufgenommen und angefertiget werden.

Aus

Aus dieser einzigen authentischen Quelle rühren nun die in den St. M. befindlichen Listen von der Neumark für die drey benannten Jahre augenscheinlich her; welches nicht nur die übrigen B. 2, S. 102. beygefügte statistische Nachrichten, sondern vornemlich auch die detaillirten Verzeichnisse B. 1. St. 2, *in welchen alle* Städte, Cämmerey-Dörfer und Kolonien, Landkreise und Aemter besonders aufgeführt sind, und die keine Privatperson so vollständig zu sammlen vermögend ist, unwidersprechlich erweisen. Auch die der Neumark einverleibte Cottbuser und Züllichauer Kreise sind darin befindlich, und Additionsfehler sind auch nicht vorhanden. Es ist also gar nicht abzusehn, wie durch bloße allgemeine Versicherungen solche detaillirte Cammerlisten der Unrichtigkeit verdächtig gemacht werden könnten, welches nur dadurch geschehen kann, wenn entweder in solchen Listen Fehler, die *einen* so grossen Verstoß hätten verursachen können, gezeiget; oder ihnen andre eben so detaillirte Listen entgegengesetzt, und deren vorzügliche Richtigkeit erwiesen würde. Denn das würde sich doch wohl nicht behaupten lassen, daß alle einzelne Speciallisten im Ganzen um $\frac{1}{8}$ vermindert worden wären, so daß über 30000 weniger herauskommen müssen; wowider die möglichste Genauigkeit und Pünktlichkeit streitet, mit welcher dergleichen Sachen bey den königl. preußischen Collegien behandelt werden. Einzelne kleine Unrichtigkeiten dieser oder jener eingesandten Dorf- oder Stadtliste können zwar nicht allemal vermieden werden, aber auch hierbey im geringsten nicht in Betrachtung kommen. Denn gesetzt, es wären hie und da ein paar Menschen weniger angegeben, so geschicht es doch auch wohl, daß von andern Orten einige mehr angegeben sind. Da diese Listen, auf dem platten Lande besonders, nach Nahrung und Gewerbe,

alle

alle Jahr im Herbst durch Aufzeichnung von Haus zu Haus aufgenommen werden; so kann es bey der Anfertigung derselben leicht geschehn, daß z. B. ein Coßät, der ein Handwerk gelernet hat, unter den Coßäten und unter den Handwerkern, und also doppelt, aufgeführet wird, und dergl. Aber solche bey einzelnen Orten begangene kleine Versehen compensiren sich im Ganzen, und alteriren die Generalsumme wenig oder gar nicht, zumahl da die Landprediger solche Seelenverzeichnisse aller einzelnen Dörfer erst durchsehen und attestiren müssen, ehe sie an die Behörde eingeliefert werden, und wohl niemand etwas attestiren wird, dessen, wenigstens sichtbare, Mängel er nicht verbessert haben sollte. Es läßt sich also in Betracht aller dieser Umstände gar nicht als möglich denken, daß bey königlichen Cammerlisten ein so ungeheurer Verstoß vorgehen könne. Man hat demnach keine Ursach, an der Richtigkeit dieser Listen und ihrer Summen zu zweifeln; so wenig als es bezweifelt werden mag, ob dieselben Listen auch, grade so wie sie waren, in den Staatsmaterialien genau abgedruckt worden.

Was aber zu noch mehrern Beweisen ihrer Richtigkeit dienet, bestehet in einem Aufsatz vom J. 1781, der mir vor einiger Zeit zu Händen gekommen, und den ich auch bereits zu dieser periodischen Schrift eingesandt habe, in welchem ausser andern wichtigen Nachrichten von der Neumark eine Vergleichung der Summen der Lebenden vom J. 1740. 1756. 1771. 1780. und 1781 vorkommt, woraus nicht nur der successive Wachsthum derselben zu ersehen ist, sondern auch offenbar erhellet, daß des Herrn D. B. allgemeine Angaben vom J. 1781. und 1782. unmöglich statt finden können, indem sonst alle diese summarische Angaben so

ver-

verschiedener Jahre, die doch, wie der ganze Aufsatz, aus Cammernachrichten und Listen genommen sind, für falsch erklärt werden müßten, und doch nicht abzusehen wäre, in welcher Periode oder in welchem Jahre sich eine so grosse Differenz angefangen haben sollte. Ferner so stimmet auch die in diesem Aufsatz angegebene Summe von 1781 völlig mit der in den St. Mat., und überdem ist darin noch eine besondere Specification befindlich, welche die Seelenliste des platten Landes vom J. 1781. nach Nahrung und Gewerbe in sich begreift, dessen Summe bis auf eine Kleinigkeit mit derjenigen stimmet, die da herauskommt, wenn aus der in den St. Mat. B. 1. St. 2, Num. VI. befindlichen Liste die Zahlen der sämtlichen Landleute von Num. 4. bis 34 incl. herausgehoben und besonders addirt werden. Mehreres für die Richtigkeit und Authenticität dieser Listen zu sagen ist nicht nöthig. Gegründete Einwendungen möchten sich dagegen wol eben so wenig machen lassen, als man die Fähigkeit und Treue der Männer, die die Städte-Kreiß- und Generalverzeichnisse zur letzten allerhöchsten Einsicht Seiner königlichen Majestät anfertigen, bestreiten dürfte.

Ich habe nur noch eines Umstandes zu gedenken, der die Liste von 1783 betrift. Sie hat, wie schon oben gedacht worden, 2249 weniger, als die des vorhergehenden Jahres. Allein dieses Minus ist nur scheinbar, und ich habe bey näherer Vergleichung beyder Jahre die Ursache davon darin gefunden, daß 1783. die Weiber und Kinder in den Garnisonen, die sonst mitgezählet worden, ausgelassen sind, alle übrige Rubriken aber merklich mehr haben, als im vorhergehenden Jahre gewesen. Hier ist der Beweis. Es waren

In

	1781 S. Band 1. St. 2.	1782 S. eben- das.	1783 S. B. 2. S. 102	Mehr 1783 als 1782
In den Städten Num. 1 - 3.	65549	65639	67002	1363
Garnison-Weiber und Kinder. N. 35.	5562	5752	—	—
In den Cämmerey-Dörfern Num. 4.	14996	15202	15484	282
In den Kreisen Num. 5 - 15.	111925	112474	113498	1024
In den Aemtern Num. 16 - 34.	49381	49871	50705	834
Summa	247413	248938	246689	3503

Man sieht also hieraus, daß diese Provinz immer noch in ihrem Wachsthum fortgehe.

B.

VII. Un-

VII.

Ungedruckte authentische statistische Nachrichten von der Neumark, vom Jahr 1781.

I. Anzahl.	1740	1756	1771	1780	1781 **.
* Der Menschen	220473	213467	231909	245787	247413
Pferde	—	—	34564	37014	37572
Füllen	—	—	2616	4303	4644
Ochsen	—	—	49217	56560	56104
Kühe	—	—	64253	75619	75498
Des Jungviehes	—	—	46007	52244	53414
Der Schweine	—	—	70938	96365	90864
Schafe	—	501545	430057	591874	587519

* Vergl. mit der Seelenzahl vom Jahr 1782 im 1. Bande, St. 2, VI.

** Im J. 1781. mehr Seelen als 1740 26940

B a l a n c e.

	1756 g. 1740	1771 gegen 1756		1781 g. 1771	1781 gegen 1780	
	Minus	Plus	Minus	Plus	Plus	Minus
Menschen	7006	18442	—	15504	1626	—
Pferde	—	—	—	3008	558	—
Füllen	—	—	—	2028	341	—
Ochsen	—	—	—	6887	—	456
Kühe	—	—	—	11366	—	121
Jungvieh	—	—	—	7407	1170	—
Schweine	—	—	—	19908	—	5519
Schafe	—	—	71488	157462	—	4355

II. Aussaat 1781.	Winspel	Schfl.	Metz.
Weizen — —	976	10	2
Roggen — —	14959	19	8
Gerste — —	5295	21	14
Hafer — —	4922	16	2
Erbsen — —	1112	21	9
Buchweizen — —	782	14	5

III. Wollgewinn	1756 Cent	St.	Pf.	1771. Cent	St.	Pf.	1780 Cent	St.	Pf.	1781 Cent	St.	Pf.
In der Provnz	7817	1	1	5112	2	2	8210	=	17	7772	3	10
In Cüstrin.	=	=	=	18	3	=	27	4	3	30	1	5
Summa.	7817	1	1	5131	=	2	8237	4	20	7802	4	15

Balance.

	Cent.	St.	Pf.
Im J. 1771 weniger als 1756 — —	2704	3	21
Im Jahr 1781 weniger als 1756 — —	44	2	13
Im Jahr 1781 mehr als 1771 — —	2671	4	13
Im Jahr 1781 weniger als 1780 — —	435	=	5

IV.

IV. In den Wollfabriken sind gemacht Stück	1771		1780		1781	
	Tuch	Rasch und Zeuge	Tuch	Rasch und Zeuge	Tuch	Rasch und Zeuge
In der Provinz.	33685	2099	46594	2355	50368	2823
In Cüstrin.	—	310	—	383	—	476
Summe.		2409		2738		3299

Balance.

Im Jahr 1781 gegen 1771 mehr

Stücke Tuch	16683
Zeuge	890

Anm. 1. Zu diesen Fabriken haben S. Kön. Maj. gegeben 25422 Rthlr. 10 gl. 8 pf.

2. Wollarbeiter sind 1781 gewesen incl. Cüstrin 2186 Meister, 1495 Gesellen.

V.

V. Seidenbau.	Maulbeerbäume.		Reine Seide.				Fleuretseide.				Seidengrains.				Ungehaspelte Cocons.			
	1780	1781	1780		1781		1780		1781		1780		1781		1780		1181	
			Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf	L.	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	L
	267812	288383	1127	$31\frac{3}{4}$	833	$9\frac{1}{8}$	212	28	140	28	24	27	34	2	410	8	240	5
1781 gegen 1780. plus	—	20571	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	7	—	=	=	=
— minus	—	—	—	—	290	$22\frac{5}{8}$	—	—	72	—	—	—	—	—	—	=	170	3

VI. Classificirte Seelenliste vom J. 1781.

Auf dem platten Lande dieser Provinz sind

Edelleute und Besitzer adlicher Güter				—	218
Generalpächter —	—	—		—	57
Unterpächter und Verwalter			—	—	516
Förster und Jäger	—	—		—	389
Prediger	—	—	—	—	214
Küster und Schulmeister			—	—	647
Freyschulzen	—	—	—	—	1909
Bauern	—	—	—	—	8400
Böttger	—	—	—	—	44
Becker	—	—	—	—	16
Cossäthen	—	—	—	—	9414
Einlieger	—	—	—	—	7444
Fischer	—	—	—	—	623
Färber	—	—	—	—	2
Feldscheer	—	—	—	—	5
Hirten	—	—	—	—	1194
Leinweber	—	—	—	—	276
Müller	—	—	—	—	408
Maurer	—	—	—	—	47
Rademacher	—	—	—	—	129
Schlösser	—	—	—	—	1
Schneider	—	—	—	—	377
Schmiede	—	—	—	—	596
Schuster	—	—	—	—	68
Schäfer	—	—	—	—	771
Töpfer	—	—	—	—	13
Tischler	—	—	—	—	37
Theerbrenner	—	—	—	—	84
Zimmerleute	—	—	—	—	107

Zie-

Ziegelstreicher — — — —	53
Weiber — — — —	39826
Wittwen, so Höfe besitzen — —	571
Söhne über 10 Jahr — — —	15533
Töchter über 10 Jahr — — —	15182
Söhne unter 10 Jahr — —	23221
Töchter unter 10 Jahr — —	24650
Knechte und Bediente — —	9151
Jungens — — — —	3831
Dienstmägde — — — —	10296
Summe aller Seelen	176302*)
Im Jahr 1750 waren	175419
Also mehr 1781	883

Anm. 1. Die Summe aller Seelen
(No. I). ist — — — 247413
Hievon das platte Land abgezogen 176325

Bleiben für die Städte 71088
mit Inbegrif der Garnison- Weiber und Kinder.
Die Einwohner der Städte verhalten sich zu den Einwohnern des platten Landes fast wie 2 zu 5

Anm. 2. Unter den Einwohnern des platten Landes sind nach obenstehender wirklichen Summe männl. Geschlechts 85800
— weiblich. 90525

Summe 176325
Also vom weiblichen Geschlecht mehr 4725

VII.

*) Die wirkliche Summe ist 176325, und Mehr 906. Indessen muß jenes wohl die richtige Summe seyn, weil sie genau mit den Summen des platten Landes in der detail-

VII. Des platten Landes.

1) Hufenstand	— — —	16738
2) Artilleriepferde		
einländische	— — —	2000
ausländische	— —	4000 = 6000
3) Artillerie= und Packknechte, so die Provinz parat halten muß	— —	1359

VIII. Büdner=Etablissements und Meliorationen.

Dazu sind in der Provinz ausgesetzt	40000 Rthlr.
Davon sollen etablirt werden	1017 Familien.
Für den Cottbusischen Kreis sind ausgesetzt	30000 Rthlr.
Davon sollen etablirt werden	200 Familien.
Zu den adlichen Meliorationen sind assignirt	372890 Rtl.
Davon sollen angesetzt werden	85 Bauern.
	25 Cossäten.
	613 Büdner.
	S. 723 Familien.

Und der Viehstand wird vermehret um
3782 Kühe und
44950 Schafe.

IX.

taillirten Liste St. M. B. I. St. 2, VI. stimmet, allwo Num. 4. bis 34 incl. grade auch 176302 ausmacht.

Es muß also in den obenstehenden Angaben ein oder andre Zahl verschrieben seyn, die diesen, obgleich unbeträchtlichen, Unterschied in der Summe verursacht.

IX. Netzbruch.

a) Dessen Verwaltung kostet 212000 Rthlr.
b) Wälle sind 10056 laufende Ruthen.
c) An Grundstücken sind uhrbar gemacht 23627 Morgen $77\frac{1}{2}$ QR.
d) Angesetzt sind 30 Colonien, bestehend aus 911 Familien und 3991 Seelen

X. Warthebruch.

a) An Wällen sollen geschüttet werden 29359 laufende Ruthen.
b) Zur Fortsetzung der Bewallung sind ausgesetzt 175729 Rthlr.
c) Grundstücke sollen uhrbar gemacht werden 89793 Morgen.
Sind uhrbar gemacht 69793
d) Hierauf sind angesetzt:

	Colonien.	Familien.	Land		Häuser.
1. Königl.	12	162	15858 M.	175 QR.	85
1. Ordens-Antheil	14	342	7774	80	94
3. Cämmerey-Antheile	63	1036	36260	31	320
4. Adliche	8	211	9901	15	36
Summe	97	1751	69794 M.	121 QR.	535

XI.

XI. Stadt Cüstrin.

Hatte Menschen im Jahr	1771	4179
	1780	4337
	1781	4376

b) Zum Wiederaufbau der Stadt und Vorstädte sind gegeben worden

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von S. Königl Maj. der Stadt	434248	21	10
den Vorstädten	59702	8	2
Summa	493951	6	—
Hierzu Feuercassengelder	39692	2	1
Collectengelder	36687	19	5
Summa tot.	570331	3	6
Hierunter ist begriffen das Schloß	27968	8	3
und die Stadtkirche *)	27120	14	6

XII.

*) Zu derselben fernern Herstellung haben S. Königliche Majestät im gegenwärtigen Jahre 1784 abermals 10200 Rthlr. assignirt.

XII. Vergleichung des Feldmaaßes.

Benennung des Maaßes.	Die Rheinländische Ruthe thut.		Der Morgen enthält nach Rheinl. Maaß.			Thut nach Magdeburgischen Morgen.			
	Fuß	Zoll	QR.	Fuß	Zoll	Morgen.	QR.	Fuß	Zoll
1. Das Rheinländische Maaß, nach welchem die Magdeburgische Morgen gemessen werden.	12	—	180	—	—	1	—	—	—
2. Die Soldinische Ruthe, deren 300 QR. auf einen Soldinischen Morgen gehen.	14	1	413	30	12	2	53	30	12
3. Die Cüstrinische Cammerruthe, deren 300 QR. einen alten Cammermorgen ausmachen.	15	3	484	72	108	2	124	72	108
4. Die grosse Landruthe, deren 300 QR. einen Landmorgen ausmachen.	16	—	533	48	—	2	173	48	—

XIII. Verschiedenheit der Hufen.

Die Hufen sind sowohl nach ihrer Benennung als Grösse verschieden:

1) Eine Hufe Landes ist 30 Morgen, hält also, wenn es Acker ist, 10 Morgen, etwas mehr oder weniger in jedem Felde.

2) Eine Hakenhufe ist 15 Morgen, und nur in Pommern gebräuchlich.

3) Eine reducirte oder Realhufe ist die ganze Nutzung, die ein Bauer auf einer Feldmark besitzt, als an Acker, Wiesen, Hutung, Gärten ꝛc. Weil nun die Nutzung der Feldmarken sehr verschieden, da bey einigen der gröste Nutzen im Acker, bey andern aber in andern Stücken besteht, so ist auch die Größe der Realhufen verschieden. Denn bey einigen Dörfern hält dergleichen Hufe 18 Morgen, bey andern 21 auch 24; bey sehr wenigen aber 30 40 bis 50 Morgen. Nach Verhältniß dieser Hufen ist im J. 1719. die Contribution der Unterthanen reguliret, und zwar so, daß eine jährliche Nutzung von 20 Rthlr. als eine Hufe angenommen worden.

4) Eine Schattenhufe heißt überhaupt diejenige Nutzung, so die Hirten, Schmiede, Schäfer, Fischer ꝛc. bey den Dörfern besitzen, wovon sie contribuiren müssen. Z. E. ein Schäfer hätte bey einem Dorfe so viel Nutzung, als eine Bauerhufe an Nutzung beträgt, so muß er für eine Hufe contribuiren, u. s. w.

VIII.

Bruchstücke zur allerneuesten Mecklenburgischen Statistik.

Seitdem in den Schlözerschen und Hausenschen Anzeigen und Materialien den Mecklenburgern der Vorwurf der fehlenden Publizität gemacht, und einige Proben bekannt gemacht worden, wie diesem Vorwurf abzuhelfen ist, scheinet nicht allein meinen dortigen Landsleuten, sondern auch selbst den sich darin ansäßig gemachten Fremden eine gleiche Schreiblust angefallen zu seyn, als man bey den Oesterreichern zu Wien wahrnimmt, die auch lange unter der L[illegible] des Aberglaubens in Staats- und Religionsangelegenheiten geseufzet, jetzt aber unter der so klugen als sanften Regierung eines Josephs mit einmal aufzuleben anfangen, und nicht Verleger, noch Drucker genug finden können, um die Früchte der in freyer Brust geschöpften Luft nunmehr ausbrechen zu lassen. Letzteren kommt der Durst sehr zu statten, welchen das dortige Publikum nach dem Nectar der ungeschminkten Wahrheit zwar schon lange gehabt, aber ihn wegen der scharfen Druck- und Bücherzensur vorher nicht stillen können. Wegen dieses politischen Durstes ist deshalb den Wienern alles willkommen gewesen, was nur irgend zur Stillung desselben hat gereichen können, so matt auch oft die Vorträge gewesen, die hierzu haben dienen sollen.

Meinen Landsleuten, den Mecklenburgern, würde es eben so ergehen, wenn politische Schriftsteller unter

ihnen

ihnen aufstehen, und die dortige Aufklärung dort ebenfalls zu verbreiten suchen würden. Schwerlich würde derselbe sich aber solchen ergiebigen Abgang seiner Schriften versprechen können, und schwerlich würden diese Schriften auch auswärts so viele Liebhaber finden, als mit den Wienerschen fliegenden Blättern noch geschiehet. Es haben daher die Männer, welche Beyträge zur Mecklenburgischen Statistik in den Schlözerschen und Hausenschen Staatsblättern abdrucken lassen, das beste Theil erwählet, und dadurch sowohl das ganze deutsche Publikum, als auch besonders ihre Landsleute sich verbindlich gemacht.

Eben dieser Beyfall, welchen ich aller Orten wegen der Wahrheit, Freymüthigkeit und Bescheidenheit, so in solchen Aufsätzen anzutreffen, bemerket, hat auch mich aufgemuntert, meine bis dahin über die Mecklenburgische Statistik gesammlete Bruchstücke Ihnen ebenfalls zuzusenden, und dabey zu überlassen, welchen Gebrauch Sie davon machen wollen. Hoffentlich werden selbige dem deutschen Publikum, ja selbst meinen Landsleuten, den Mecklenburgischen Biedermännern, willkommen seyn; indem bis dahin noch nicht viel vom Mecklenburgischen Staatsrecht gedruckt ist, wenn man die Staats- und Streitschriften ausnimmt, die bey Gelegenheit der vormaligen Streitigkeiten zwischen Herrn und Ständen sind gewechselt worden, und die Sammlung in einer Staatskanzley unberührt läßt, die zwar in den Jahren 1756 und 1757 sehr heilsam veranstaltet, aber wegen der damaligen Intoleranz in politischen Lehrsätzen, und wegen des damaligen Abscheues gegen alle Publizität unterdrückt wurde.

1.

Von Mecklenburg kann mit Recht gesagt werden, daß Milch und Honig drinnen fliesse, weil der blühende Ackerbau und die fortschreitende Viehzucht beydes in reicher Maaße gewähret.

2.

Die Vergleichung mit Polen trift sowohl in vorstehenden beyden Punkten zu, als auch übrigens die Leibeigenschaft der Bauern und die schlechten Wege getreue Copien darstellen; indessen möchte wohl Polen stets das Original bleiben, und Mecklenburg nur eine Copie darstellen.

3.

Was Danzig und Thorn bey Polen sind, ist Rostock und Wismar für Mecklenburg.

4.

So wie ein vernünftiger Ehemann den Rath seiner klugen Gattin gerne höret und befolgt, und daraus die beste und verträglichste Ehe entstehet, also hören auch die jetzigen weisen Regenten Mecklenburgs den Rath ihrer getreuen Landstände, und begründen dadurch ihrer Länder Wohlfart mit allgemeiner Liebe, Zutrauen und Zufriedenheit.

5.

In keinem Zeitpunkt sind die gewöhnlichen Verzeichnisse von Prozessen bey beyden Reichsgerichten leerer von Mecklenburgischen Angelegenheiten gewesen, als seit dem Abgang gewisser Räthe: Ein Zeichen, wie glücklich ein Land ist, dessen friedliebende Fürsten auch friedliebende Räthe haben!

6.

Mecklenburgs Prädikat bey den Reichsgerichten: das Streitländgen ist weder originel noch universel, sondern blos temporel, je nachdem die Fürsten und ihre Diener, die Landstände und ihre Vorgesetzten gesinnet sind.

7.

7.

Sonderbar ist es, daß Carls des Zwölften Fall vor Friedrichshall und Carl Leopolds Entsetzung seiner Landesregierung in einem gleichen Zeitpunct vorfielen, da beyde Herrn sonst auch viel gleiches in ihrem Muth und Steifsinn hatten.

8.

Ist je ein Land, welches Politik nöthig hat, so ists Mecklenburg wegen seiner Lage zwischen vier mächtigen Königen. Die Stände können diesfalls auch ruhig schlafen. Es wird so leicht kein Despot unter ihren Regenten wieder aufstehen, und wenn er kommen sollte, werden die mächtigen Nachbaren ihn schon in Schranken halten. Für das Privilegium de non apellando ist mir am wenigsten bange, besonders wenn es nur in der so sehr eingeschränkten Maaße erkannt werden sollte, als das letzte Reichshofraths Conclusum enthält.

9.

Das Haus Mecklenburg stammt unmittelbar von den alten Königen der Obotriten und Vandalen, und führt desfalls auch die Königskrone in seinem Wapen. Er hat sich durch einen feyerlichen Hausvertrag verbindlich gemacht, keine Veräusserungen ohne ausdrückliche Bewilligung beyder regierenden Linien vorzunehmen. Es ist auch eins der letzten deutschen Fürstenhäuser, das aus freyen Fürsten sich zu deutschen Lehnsvasallen machen lassen. Wären nicht Prinz Carl von Böhmen und Prinz Johann von Mecklenburg als junge Herren und Ritter zu Paris so gute Freunde geworden, als gemeiniglich zu entstehen pflegt, wenn sich ein Paar jugendliche Landsleute an einem fremden Ort an-

tref-

treffen, und ritterliche Züge der damaligen Zeit in gesellschaftlicher Verbindung machen, so würde ersterer nicht als Kayser Carl der Vierte letzteren nebst seinem Bruder Albert im ersten Belehnungsbriefe von 1348. mit so vieler Lobeserhebung gepriesen, und ihm noch dazu die ungewöhnliche Clausul in dem Lehnsbriefe verliehen haben, daß er und sein Bruder nebst ihren Nachfolgern nur so oft als es ihnen gelegen wäre, oder wie die lateinischen Worte lauten: quoties illis opportunum fuerit, die Lehne zu muthen und zu erneuern nöthig haben sollten. Was thut also nicht persönliche Freundschaft?

10.

Die Antipoden von Carl von Böhmen und Johann von Mecklenburg, sind wohl der Kayser Carl der Sechste und der Herzog Carl Leopold. Letzterer kam wegen des Zwistes mit seinen Landständen im Jahr 1720 nach Wien, um sich mit dem Kayser selbst zu besprechen, wurde aber unwillig, daß er so lange in der Antichambre warten muste, und reisete gegen den Wink und Willen der Kayserin, die ihm wohl wollte, unverrichteter Sache und ohne Abschied zu nehmen wieder nach Hause.

11.

So betrübt auch die Geschichten der Carl-Leopoldschen Unruhen zu lesen sind, so gute Folgen haben sie doch durch den daraus erwachsenen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 gehabt. Dies Werk ist von allen deutschen Staatskundigen schon lange als ein Muster eines guten und vollständigen Landesvertrags anerkannt, und bey den Würtembergischen Vergleichshandlungen zur Norm angenommen worden. Es bleibt auch noch stets ein Meisterstück des mit vielem Ruhm

zu

zu Wien jetzt befindlichen Reichshofraths von Ditmar, als damaligen ersten Minister des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.

12.

Die beste Bestimmung haben in diesem Staatsvertrage die Puncte der Steuer und der Gesetzgebung erhalten, woran sonst das Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen am ersten zu scheitern pflegt. Die Steuer ist so billig und finanzmäßig durch die Accise, und durch die Hufen- und Nebensteuer auf den Erwerb der Unterthanen gelegt und vertheilet, daß sie ganz unvermerkt und ohne Beschwerlichkeiten eingehoben, und zu den Staatsausgaben verwandt wird. Und bey der Gesetzgebung ist für der Fürsten Rechte in Ansehung ihrer Privatbedienten und Güter so gut gesorgt, als für der Unterthanen Freyheit in Ansehung ihres Eigenthums und Handlungen.

13.

Indem beyde Regierhäuser die Hufen- und Nebensteuer nicht unmittelbar von jedem einzelnen Eingesessenen heben, sondern selbige erst in den gemeinschaftlichen Landkasten, wozu die Stände allein den Schlüssel haben, gehen muß, und von dort an die fürstliche Cammer entrichtet wird, indem auch zugleich alle Jahre diese Steuer auf Landtägen bewilliget werden muß: so kömmt hierin die Mecklenburgsche Staatsverfassung mehr der englischen als der polnischen gleich.

Der Beschluß im nächsten Stücke.

IX.

IX.

Recensionen.

I.

Samuelis de Pufendorf de rebus gestis Friderici tertii Electoris Brandenburgici, post primi Borussiæ Regis Commentariorum Libri tres complectentes annos MDCLXXXVI — MDCXC. Fragmentum Posthumum ex Autographo Auctoris editum. Berolini MDCCLXXXIV. S. 282. Fol.

Samuel von Pufendorf hat als Geschichtschreiber vorzüglich das Verdienst, daß seine Erzählungen sich auf Archiv-Nachrichten gründen, unpartheyisch abgefaßt sind, und nicht nur über seinen Hauptgegenstand, sondern zugleich auch über die mit selbigem im Verhältniß stehende Geschichte der übrigen Reiche und Staaten Licht und Deutlichkeit verbreiten. So sind seine Commentarien von der Regierung Friedrich Wilhelm des Grossen ausgearbeitet; und mit eben der Sorgfalt und Genauigkeit werden die Begebenheiten, welche in den drey ersten Regierungs-Jahren Friedrich des Dritten vorgefallen sind, auseinandergesetzt. Wenn Pufendorf die Landesverfassung der Brandenburgischen Länder in beyden Commentarien mit Stillschweigen übergehet; so muß man sich an die damaligen Zeiten erinnern, zu welchen die statistischen Wissenschaften fast noch gar nicht bearbeitet, statistische Nach-

rich-

richten aber als Geheimnisse aufbewahret wurden. Jeder Kenner und Liebhaber der Geschichte wird die Herausgabe dieses Fragments von dem berühmten Herrn Cabinetsminister von Hertzberg mit Dank erkennen.

II.

Memoires Historiques & Politiques des Pays-Bas Autrichiens dediés à l'Empereur à Neuchatel 1784. S. 420. 8.

In der Zueignungsschrift versichert der Herausgeber, daß diese Memoires vor vielen Jahren zum Gebrauch für den Kayser abgefaßt worden wären.

Von S. 1 - 283 wird eine Geschichte der Niederlande sowohl überhaupt, als auch der österreichischen geliefert, wobey der Verfasser eine sehr gute Kenntniß der Staatsverträge zeiget, ob wir gleich nicht überall, wenn es auf Anmerkungen über selbige und über die Ansprüche der österreichischen Niederlande ankommt, seiner Meynung beypflichten können.

Vom Jure eundi in partes auf dem deutschen Reichstage, (S. 214.) hätte der Verfasser sich näher unterrichten sollen; so würde er weder eine so unrichtige Erklärung, noch auch ein so schiefes Urtheil haben abdrucken lassen.

Ueberhaupt hätte der Verfasser im ganzen dritten Capitel, so wie auch in andern Stellen, auf die erste

Pflicht

Pflicht des Geschichtschreibers mehr Rücksicht nehmen sollen.

Von S. 283-420 beschreibt der V. die heutige Staatsverfassung der österreichischen Niederlande. Uebrigens ist das Buch nach französischer Manier abgefaßt; d. i. die Beweise fehlen überall.

III.

Bibliotheca Firmiana, sive thesaurus Librorum, quem Comes Carolus a Firmian - - magnis sumptibus collegit Vol. VIII. Mediolani 1783. groß 4to.

Diese Bibliothek ist völlig nach dem Muster des Bünauischen Catalog eingerichtet. Der Name des Grafen Firmian, ehemaligen Besitzers dieser Bibliothek, dieses in aller Betrachtung grossen Mannes, erweckte gleich die Vermuthung, daß wir hier die kostbarsten Werke antreffen würden. Und unsere Erwartung ist völlig befriediget worden.

Der erste Band enthält die theologische Litteratur; der zweyte, Schriften zur Rechtsgelehrsamkeit und Staatenkunde; der dritte, in zwey Theilen, Schriften zur Natur-Historie, Arzneygelehrsamkeit, Philosophie und Mathematik. Der vierte breitet sich über die historische Litteratur, so wie der fünfte über die schönen Wissenschaften aus.

Hierzu

Hierzu kommen noch drey Anhänge, von welchen der erste ganz der englischen Litteratur gewidmet ist; der zweyte enthält ein Verzeichniß von Handschriften, und der dritte von Münzen.

IV.

P. W. Gercken Reisen in den Jahren 1779 - 1783. Zweyter Theil. 1784. S. 462. 8.

In diesem zweyten Theil treffen wir Bemerkungen über Salzburg, den an Schwaben gränzenden Theil der Schweiz, über Niederbayern und Franken an. Auch diesmal hat der berühmte und verdienstvolle Herr V. vorzüglich auf Künste und Wissenschaften seine Aufmerksamkeit gerichtet.

Man liest daher gründliche Beschreibungen einiger merkwürdigen Bibliotheken; hierbey kommen doch auch mit unter angenehme statistische Nachrichten vor.

V.

J. E. Fabri's Geographisches Magazin, Heft VII. VIII. IX. Dessau und Leipzig 1783 und 1784.

Der fleißige und geschickte Herr M. Fabri liefert auch in diesen Heften eine Menge brauchbarer Materialien,

Auf-

Aufsäße und Abhandlungen zur Erdbeschreibung und Statistik. Im siebenden Heft sind die Nachrichten von Augspurg, von Königstein in Sachsen, das Schreiben eines Reisenden aus Germanien, die Reise nach dem Kloster Grüssou, eben so unterhaltend als lehrreich. Der achte Heft enthält unter andern wichtigen Artikeln: eine von dem verdienstvollen Königl. Preußischen Oberkonsistorialrath Tiede mit grossem Fleiß und Genauigkeit abgefaßte Populationstabelle von einigen theils grössern, theils mittlern und kleinern Städten. Im neunten Heft findet man eine Vorlesung des Herrn Rector Lehmus über Soest und die Soestische Börde, eine Nachricht von der Hauptstadt Willna in Groslithauen, Berichtigung einiger Bemerkungen über Oberschlesien u. s. w.

VI.

Kielisches Magazin von der Geschichte, Staatsklugheit und Staatskunde. Ersten Bandes zweytes Stück 1784. 8vo.

Von dem ersten Stück haben wir bereits geredet; auch diesem zweyten kann man Brauchbarkeit nicht absprechen. Ausser einigen Uebersetzungen aus dem Dänischen, sind unter andern vorzüglich von Erheblichkeit: Die Nachrichten vom Kielschen Handel; der Ehevertrag des Herzogs Carl Friedrich von Hollstein mit der Prinzeßin Anna, Kayser Peter des Grossen von Rußland Tochter, so wie die Nachricht von der Abkunft

kunft des Reventlowischen Geschlechts von Herrn Professor Christiani.

VII.

Reisen eines Deutschen in Engeland im Jahre 1782. in Briefen von C. P. Moritz Berlin 1783. S. 272. 12mo.

Zum Besten vieler unserer Leser holen wir diese Briefe nach. Der gefällige und angenehme Ton, in welchem sie geschrieben sind, die glückliche Laune des H. V. und sein genauer Beobachtungsgeist auf Sitten, Denkungsart, und Gebräuche, machen ihren Inhalt eben so abwechselnd als unterrichtend und lehrreich. Auch die äusserliche Gestalt dieses Buches macht dem Herrn Verleger Ehre, und sie verdient auf jeder Toilette eben so gut einen Platz, als irgend einer unserer besten Romane.

Nachricht an die Leser und Buchbinder.

Aus Versehn ist gleich beym ersten Bogen falsch paginiret worden, und zwar:

Nach S. 196 wird numeriret 199, nach 204. 208, nach 208 206 und 207, nach 207, 205, nach 205 209, hierauf gehet es ordentlich fort. Ich war zwar anfangs entschlossen, die Seiten umdrucken zu lassen, da ich aber hierdurch den Druck würde aufgehalten haben; und, das Versehen im Zählen ausgenommen, alles im Zusammenhange richtig abgedruckt ist; so werden meine Leser den Irrthum der Zahlen hoffentlich übersehn, und mir nicht zurechnen. Frankfurth den 15. August 1784.

Hausen.

Advent 1783: Ferner die Rostocker Schiffahrtsliste vom 1sten December 1782 bis zum 1sten December 1783 konnte ich darum nicht abdrucken lassen, weil sie aus dem Mecklenburgischen Staatscalender auf das Jahr 1784. S. 105-107. genommen, und aus selbigem bereits in einem Journale sind abgedruckt worden.

* * *

Die Beyträge zur neuesten deutschen Reichshistorie auf das Jahr 1784 würden mir sehr angenehm gewesen seyn, wenn mich nicht die Vergleichung belehret hätte, daß sie blos ein Auszug aus der neuen Staatscanzley wären. Mit einem solchen Abdruck aber möchte Herr Hofrath Reuß wohl schwerlich zufrieden seyn.

* * *

Herr Professor Heinze wird nächstens eine gelehrte Geschichte der Universität Kiel herausgeben; an hiesigem Orte kann man auf den ersten Band mit 1 Rthlr. 4 gr. in Golde beym Herrn P. und Archidiaconus Fromm subscribiren.

* * *

Herr P. Müller in Berlin wird dem unsterblichen Sulzer ein Monument stiften, und zum Behuf dieser Unternehmung einen Band Sulzerscher, theils noch ungedruckter theils zerstreuter Schriften herausgeben. Die Pränumeration ist 1 Rthlr. An hiesigem Orte bin ich erbötig, Pränumeration anzunehmen.

H.

Ankündigung einer grossen perspektivischen Aussicht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, im Belvedere aufgenommen.

Dieses interessante Stück ist auf Regal gezeichnet 27 Zoll breit, 15 hoch, und wird im Kupfer gestochen von Unterzeichnetem, dessen Name bereits durch die Mitarbeitung an den 4 Aussichten des gräfl. von Lascischen Gartens zu Dornbach einigermassen bekannt ist.

Man ersiehet aus der Grösse, daß ein solches Werk viele Zeit und Kosten erfodert; daher finde ich für das rathsamste, eine mäßige Pränumeration vorzuschlagen.

Um auch diejenigen Herren Liebhaber, welche an illuminirten Aussichten Belieben tragen, nach ihrem Geschmacke bedienen zu können, so werden vor der Zeit so viele Exemplare besonders abgedruckt, und nicht planmäßig, sondern malerisch illuminirt werden, als sich diesfalls Pränumeranten melden dürften; nach der Hand sind keine illuminirte mehr zu haben.

Der Pränumerationspreis für ein illuminirtes Stück ist 5 fl., für ein schwarz gestochenes 2 fl. Wiener Current.

Bey dem Empfang des Betrags werden die gewöhnlichen Pränumerationsscheine abgegeben, jeder mit seinem Nro., nach welcher Ordnung sodann die Abdrücke an die Herren Pränumeranten ausgefolgt werden, und zwar die von der ersten Gattung bis gegen das Ende December dieses Jahres, von der zweyten hingegen bis künftigen Jubilatemarkt des Jahres 1785.

Der Unternehmer versichert übrigens, daß sich dieses Stück von selbst empfehlen wird, theils durch die Richtigkeit der einzelnen Gegenstände unter sich, deren Abstand, Proportion und Aehnlichkeit, theils durch die Neuheit des Ganzen.

Kurze Beschreibung dieser Aussicht.

Den Vorgrund zieren der fürstl. Schwarzenbergische Pallast u. Garten, der Garten des k. k. Belveder, u. dessen unteres Gebäude, das Salesianerkloster, Kirche und Garten; im zweyten Grunde siehet man einen Theil der Vorstadt Wieden mit der St. Karlskirche, die Vorstädte Mariahilf, Laimgrube, Josephstadt und Alstergasse, die ganze Stadt, dann die Leopoldstadt und Landstrasse. In der Ferne entdeckt sich die ganze Kette des Kalenbergs, mit den daran liegenden Dörfern, der Biesenberg, die Au an der Donau, nebst einem Theil des Marchfelds und einigen dasigen Ortschaften.

Pränumeration wird angenommen bis ersten November, theils bey Herrn Sebastian Hartl, burgerl. Buchhändler in der Singerstrasse in Wien; theils in der k. k. Akademie in der Annagasse im Täubelhof im 4ten Stock bey dem Unternehmer.

Franz Karl Zoller,
Landschaftszeichner und Kupferstecher ermeldter k. k. Akademie.